

02.08.21

G - AIS - K - Wi

Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - MTAPrV)

A. Problem und Ziel

Die Berufe in der medizinischen Technologie sichern im medizinisch-technischen Bereich eine qualitativ hochwertige Versorgung von Patientinnen und Patienten. Sie nehmen im Bereich der medizinischen Diagnostik und Therapie mit den ihnen im jeweiligen Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten eine technische Schlüsselfunktion ein.

Die bisherigen Ausbildungen in der technischen Assistenz in der Medizin erfolgen auf der Grundlage des Berufsgesetzes aus dem Jahr 1993 und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung aus dem Jahr 1994. Eine umfassende Reform der Ausbildungen in den vier Berufen ist erforderlich; zum einen, um die sich stetig weiterentwickelnden technischen, medizinischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Ausbildungen zu integrieren und zum anderen, um die Ausbildungen zeitgemäß und attraktiv auszugestalten und in Umsetzung der Eckpunkte des „Gesamtkonzeptes Gesundheitsfachberufe“ zukunftsgerichtet weiterzuentwickeln.

Dem wird mit dem als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze am 24. Februar 2021 im Bundesgesetzblatt verkündeten Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz) Rechnung getragen, das die wesentlichen und grundlegenden Rahmenvorgaben zur Umsetzung dieses Ziels enthält und in seinen wesentlichen Teilen am 1. Januar 2023 in Kraft tritt.

Zur Ausfüllung des Rahmens bedarf es – wie bei allen bundesgesetzlich geregelten Gesundheitsfachberufen üblich – weiterer Detailregelungen, insbesondere zur Struktur und zum Inhalt der Ausbildung sowie zur staatlichen Prüfung. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – MTAPrV) ergänzt das MT-Berufe-Gesetz entsprechend.

B. Lösung

Die MTAPrV wird auf der Grundlage der Ermächtigung in § 69 Absatz 1 des MT-Berufe-Gesetzes erlassen. Sie soll Folgendes regeln:

- die Mindestanforderungen an die Ausbildungen nach Teil 3 des MT-Berufe-Gesetzes einschließlich der praktischen Ausbildung,

- das Nähere über die staatliche Prüfung nach § 25 des MT-Berufe-Gesetzes, insbesondere bundeseinheitliche Rahmenvorgaben für die inhaltliche Ausgestaltung und für die Durchführung der Prüfung,
- die Urkunden für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 des MT-Berufe-Gesetzes,
- für Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 in Verbindung mit Teil 4 des MT-Berufe-Gesetzes beantragen,
 - die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis,
 - das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des MT-Berufe-Gesetzes, insbesondere die von der antragstellenden Person vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3a in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,
 - die Pflicht von Inhabern anerkannter Berufsqualifikationen, nach Maßgabe des Artikels 52 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Berufsbezeichnung des Aufnahme Staates zu führen und deren etwaige Abkürzung zu verwenden,
 - die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach den §§ 50 und 51 des MT-Berufe-Gesetzes,
 - das Verfahren bei der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises nach § 52 des MT-Berufe-Gesetzes,
- das Verfahren und das Nähere zu den Voraussetzungen der Dienstleistungserbringung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Über die bereits im Zusammenhang mit dem MT-Berufe-Gesetz entstandenen Mehr- und Minderausgaben hinaus ergeben sich aus dieser Verordnung keine weiteren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Über den bereits im Zusammenhang mit dem MT-Berufe-Gesetz entstandenen Erfüllungsaufwand hinaus ergibt sich aus dieser Verordnung kein weiterer Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Über den bereits im Zusammenhang mit dem MT-Berufe-Gesetz entstandenen Erfüllungsaufwand hinaus ergibt sich aus dieser Verordnung kein weiterer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Über den bereits im Zusammenhang mit dem MT-Berufe-Gesetz entstandenen Erfüllungsaufwand hinaus ergibt sich aus dieser Verordnung kein weiterer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine.

02.08.21

G - AIS - K - Wi

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische
Technologinnen und Medizinische Technologen
(MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - MTAPrV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 31. Juli 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen
und Medizinische Technologen (MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung -
MTAPrV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Prof. Dr. Helge Braun

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen

(MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – MTAPrV)¹⁾

Vom ...

Auf Grund des § 69 Absatz 1 des MT-Berufe-Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Inhaltsübersicht

T e i l 1 **A u s b i l d u n g**

- § 1 Inhalt der Ausbildung
- § 2 Gliederung der Ausbildung
- § 3 Theoretischer und praktischer Unterricht
- § 4 Praktische Ausbildung
- § 5 Interprofessionelles Praktikum
- § 6 Leistungseinschätzungen für praktische Einsätze
- § 7 Jahreszeugnisse
- § 8 Qualifikation der Praxisanleitung
- § 9 Praxisbegleitung
- § 10 Inhalt der Kooperationsvereinbarungen

T e i l 2 **S t a a t l i c h e P r ü f u n g**

A b s c h n i t t 1 **A l l g e m e i n e s u n d O r g a n i s a t o r i s c h e s**

- § 11 Teile der staatlichen Prüfung
- § 12 Bildung und Zuständigkeit des Prüfungsausschusses
- § 13 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 14 Bestimmung der einzelnen Fachprüferinnen und Fachprüfer für die einzelnen Prüfungsteile der staatlichen Prüfung
- § 15 Teilnahme der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person an Teilen der staatlichen Prüfung

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 (ABl. L 131 vom 24.4.2020, S. 1) geändert worden ist.

- § 16 Teilnahme von Sachverständigen sowie von Beobachterinnen und Beobachtern an der staatlichen Prüfung
- § 17 Zulassung zur staatlichen Prüfung
- § 18 Prüfungstermine für die staatliche Prüfung
- § 19 Prüfungsort der staatlichen Prüfung
- § 20 Nachteilsausgleich
- § 21 Rücktritt von der staatlichen Prüfung
- § 22 Versäumnisse
- § 23 Störung der staatlichen Prüfung und Täuschungsversuch
- § 24 Niederschrift
- § 25 Vornoten
- § 26 Benotung von Leistungen in der staatlichen Prüfung

A b s c h n i t t 2

S c h r i f t l i c h e r T e i l d e r s t a a t l i c h e n P r ü f u n g

- § 27 Inhalt des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologi für Laboratoriumsanalytik oder zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik
- § 28 Inhalt des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologi für Radiologie oder zum Medizinischen Technologen für Radiologie
- § 29 Inhalt des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologi für Funktionsdiagnostik oder zum Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik
- § 30 Inhalt des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologi für Veterinärmedizin oder zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin
- § 31 Durchführung des schriftlichen Teils
- § 32 Benotung und Note einer Aufsichtsarbeit
- § 33 Bestehen des schriftlichen Teils
- § 34 Wiederholung von Aufsichtsarbeiten
- § 35 Note für den schriftlichen Teil

A b s c h n i t t 3

M ü n d l i c h e r T e i l d e r s t a a t l i c h e n P r ü f u n g

- § 36 Inhalt des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologi für Laboratoriumsanalytik oder zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik
- § 37 Inhalt des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologi für Radiologie oder zum Medizinischen Technologen für Radiologie
- § 38 Inhalt des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologi für Funktionsdiagnostik oder zum Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik
- § 39 Inhalt des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologi für Veterinärmedizin oder zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin
- § 40 Durchführung des mündlichen Teils
- § 41 Benotung und Note für die im mündlichen Teil erbrachte Leistung

- § 42 Bestehen des mündlichen Teils
- § 43 Wiederholung des mündlichen Teils

A b s c h n i t t 4

P r a k t i s c h e r T e i l d e r s t a a t l i c h e n P r ü f u n g

- § 44 Inhalt und Ablauf des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Laboratoriumsanalytik oder zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik
- § 45 Inhalt und Ablauf des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Radiologie oder zum Medizinischen Technologen für Radiologie
- § 46 Inhalt und Ablauf des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Funktionsdiagnostik oder zum Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik
- § 47 Inhalt und Ablauf des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Veterinärmedizin oder zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin
- § 48 Durchführung des praktischen Teils
- § 49 Benotung, Note und Bestehen des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Laboratoriumsanalytik oder zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik
- § 50 Benotung, Note und Bestehen des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Radiologie oder zum Medizinischen Technologen für Radiologie
- § 51 Benotung, Note und Bestehen des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Funktionsdiagnostik oder zum Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik
- § 52 Benotung, Note und Bestehen des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Veterinärmedizin oder zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin
- § 53 Wiederholung und zusätzlicher Praxiseinsatz

A b s c h n i t t 5

A b s c h l u s s d e s P r ü f u n g s v e r f a h r e n s

- § 54 Bestehen und Gesamtnote der staatlichen Prüfung
- § 55 Zeugnis über die staatliche Prüfung
- § 56 Mitteilung bei Nichtbestehen der staatlichen Prüfung
- § 57 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme

T e i l 3

E r l a u b n i s u r k u n d e

- § 58 Ausstellung der Erlaubnisurkunde

T e i l 4

A n e r k e n n u n g a u s l ä n d i s c h e r B e r u f s q u a l i f i k a t i o n e n u n d e r f o r d e r l i c h e A n p a s s u n g s m a ß n a h m e n

A b s c h n i t t 1

V e r f a h r e n

- § 59 Frist der Behörde für die Bestätigung des Antragseingangs
- § 60 Erforderliche Unterlagen

- § 61 Frist der Behörde für die Entscheidung über den Antrag
- § 62 Bescheide bei Feststellung wesentlicher Unterschiede

A b s c h n i t t 2

A n p a s s u n g s m a ß n a h m e n n a c h § 5 0 d e s M T - B e r u f e - G e s e t z e s

U n t e r a b s c h n i t t 1

E i g n u n g s p r ü f u n g

- § 63 Zweck der Eignungsprüfung
- § 64 Eignungsprüfung als staatliche Prüfung
- § 65 Inhalt der Eignungsprüfung
- § 66 Prüfungsort der Eignungsprüfung
- § 67 Durchführung der Eignungsprüfung
- § 68 Bewertung und Bestehen der Eignungsprüfung
- § 69 Wiederholung
- § 70 Bescheinigung

U n t e r a b s c h n i t t 2

A n p a s s u n g s l e h r g a n g

- § 71 Ziel und Inhalt des Anpassungslehrgangs
- § 72 Durchführung des Anpassungslehrgangs
- § 73 Bescheinigung

A b s c h n i t t 3

A n p a s s u n g s m a ß n a h m e n n a c h § 5 1 d e s M T - B e r u f e - G e s e t z e s

U n t e r a b s c h n i t t 1

K e n n t n i s p r ü f u n g

- § 74 Zweck der Kenntnisprüfung
- § 75 Kenntnisprüfung als staatliche Prüfung
- § 76 Teile der Kenntnisprüfung
- § 77 Inhalt des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung
- § 78 Prüfungsort des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung
- § 79 Durchführung des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung
- § 80 Bewertung und Bestehen des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung
- § 81 Wiederholung des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung
- § 82 Inhalt des praktischen Teils der Kenntnisprüfung
- § 83 Prüfungsort des praktischen Teils der Kenntnisprüfung

- § 84 Durchführung des praktischen Teils der Kenntnisprüfung
- § 85 Bewertung und Bestehen des praktischen Teils der Kenntnisprüfung
- § 86 Wiederholung des praktischen Teils der Kenntnisprüfung
- § 87 Bestehen der Kenntnisprüfung
- § 88 Bescheinigung

Unterabschnitt 2
Anpassungslehrgang

- § 89 Ziel und Inhalt des Anpassungslehrgangs
- § 90 Durchführung des Anpassungslehrgangs
- § 91 Ziel und Inhalt des Abschlussgesprächs
- § 92 Durchführung des Abschlussgesprächs
- § 93 Bewertung und erfolgreiches Absolvieren des Anpassungslehrgangs
- § 94 Verlängerung und Wiederholung des Anpassungslehrgangs
- § 95 Bescheinigung

Abschnitt 4

Nachweise der Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung durch Inhaberinnen und Inhaber von Berufsqualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat

- § 96 Nachweise der Zuverlässigkeit
- § 97 Nachweise der gesundheitlichen Eignung
- § 98 Aktualität von Nachweisen

Abschnitt 5

Verfahren bei der Erbringung von Dienstleistungen durch Inhaberinnen und Inhaber von Berufsqualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- § 99 Verfahren bei der Erbringung von Dienstleistungen

Teil 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 100 Übergangsvorschrift
- § 101 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Anlage 1 Kompetenzen für die Ausbildung zur Medizinischen Technologi für Laboratoriumsanalytik und zum Medizinischen Technologi für Laboratoriumsanalytik

- Anlage 2 Kompetenzen für die Ausbildung zur Medizinischen Technologin für Radiologie und zum Medizinischen Technologen für Radiologie
- Anlage 3 Kompetenzen für die Ausbildung zur Medizinischen Technologin für Funktionsdiagnostik und zum Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik
- Anlage 4 Kompetenzen für die Ausbildung zur Medizinischen Technologin für Veterinärmedizin und zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin
- Anlage 5 Stundenverteilung im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts der Ausbildung zur Medizinischen Technologin und zum Medizinischen Technologen
- Anlage 6 Stundenverteilung im Rahmen der praktischen Ausbildung zur Medizinischen Technologin und zum Medizinischen Technologen
- Anlage 7 Zeugnis über die staatliche Prüfung zum Führen der Berufsbezeichnung
- Anlage 8 Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
- Anlage 9 Bescheinigung über die staatliche Eignungsprüfung für
- Anlage 10 Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang
- Anlage 11 Bescheinigung über die staatliche Kenntnisprüfung für
- Anlage 12 Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Teil 1

Ausbildung

§ 1

Inhalt der Ausbildung

In der Ausbildung zur Medizinischen Technologin und zum Medizinischen Technologen sind der auszubildenden Person die in den Anlagen 1 bis 4 für den jeweiligen Beruf genannten Kompetenzen zu vermitteln.

§ 2

Gliederung der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung erfolgt im Wechsel von Abschnitten des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung.
- (2) Der theoretische und praktische Unterricht und die praktische Ausbildung sind aufeinander abzustimmen.

§ 3

Theoretischer und praktischer Unterricht

- (1) Während des theoretischen und praktischen Unterrichts sind für den jeweiligen Beruf die Kompetenzen zu vermitteln, die zur Erreichung der Ausbildungsziele nach den §§ 8 bis 12 des MT-Berufe-Gesetzes erforderlich sind.

(2) Der theoretische und praktische Unterricht wird für den jeweiligen Beruf in dem in § 13 Absatz 4 des MT-Berufe-Gesetzes festgelegten Umfang und gemäß der in Anlage 5 vorgesehenen Stundenverteilung durchgeführt.

(3) Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können zielgerichtet bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Das Nähere regeln die Länder. Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 1 ist von den Auszubildenden gegenüber der Schule nachzuweisen.

§ 4

Praktische Ausbildung

(1) Während der praktischen Ausbildung sind für den jeweiligen Beruf die Kompetenzen zu vermitteln, die zur Erreichung der Ausbildungsziele nach den §§ 8 bis 12 des MT-Berufe-Gesetzes erforderlich sind. Die auszubildende Person wird befähigt, die im theoretischen und praktischen Unterricht erworbenen Kompetenzen aufeinander zu beziehen, miteinander zu verbinden und weiterzuentwickeln, um die erforderlichen Handlungskompetenzen für die beruflichen Tätigkeiten zu erwerben.

(2) Die praktische Ausbildung findet durch praktische Einsätze in Einrichtungen nach § 19 Absatz 1 des MT-Berufe-Gesetzes statt. Sie wird für den jeweiligen Beruf in dem in § 13 Absatz 4 des MT-Berufe-Gesetzes festgelegten Umfang und gemäß der in Anlage 6 vorgesehenen Stundenverteilung durchgeführt.

(3) Innerhalb der Probezeit nach § 36 des MT-Berufe-Gesetzes ist ein in Anlage 6 genannter Orientierungseinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung durchzuführen.

§ 5

Interprofessionelles Praktikum

(1) Teil der praktischen Ausbildung ist ein in Anlage 6 genanntes Interprofessionelles Praktikum.

(2) Im Interprofessionellen Praktikum lernen die Auszubildenden das jeweilige Berufsfeld im Kontext des Versorgungsprozesses kennen. Es beinhaltet insbesondere Tätigkeitsbereiche, die der jeweiligen Kerntätigkeit vorangehen oder folgen. In der Ausbildung zur Medizinischen Technologin für Radiologie oder zum Medizinischen Technologen für Radiologie und in der Ausbildung zur Medizinischen Technologin für Funktionsdiagnostik oder zum Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik beinhaltet das Interprofessionelle Praktikum auch grundpflegerische Aufgaben im jeweiligen Handlungsfeld.

§ 6

Leistungseinschätzungen für praktische Einsätze

(1) Jede an der Ausbildung beteiligte Einrichtung hat die Leistung, die die auszubildende Person im Rahmen des bei ihr durchgeführten praktischen Einsatzes erbracht hat, qualifiziert einzuschätzen.

(2) Die beteiligte Einrichtung hat bei Beendigung des praktischen Einsatzes

1. der auszubildenden Person die qualifizierte Leistungseinschätzung mitzuteilen und zu erläutern und
2. der Schule die qualifizierte Leistungseinschätzung und die Zeiten, die die auszubildende Person während des praktischen Einsatzes gefehlt hat, mitzuteilen.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist für das Interprofessionelle Praktikum nach § 5 keine Leistungseinschätzung vorzunehmen.

§ 7

Jahreszeugnisse

(1) Für jedes Ausbildungsjahr muss die Schule der auszubildenden Person ein Jahreszeugnis ausstellen.

(2) Im Jahreszeugnis sind insbesondere anzugeben

1. die Jahresnote als Gesamtnote für die im theoretischen und praktischen Unterricht erbrachten Leistungen,
2. die Jahresnote als Gesamtnote für die praktischen Einsätze,
3. etwaige Fehlzeiten während des theoretischen und praktischen Unterrichts und
4. etwaige Fehlzeiten während der praktischen Ausbildung.

(3) Die Jahresnote für den theoretischen und praktischen Unterricht wird aus den Einzelnoten der Lernbereiche gebildet.

(4) Die Jahresnote für die praktischen Einsätze wird von der Schule unter Berücksichtigung der qualifizierten Leistungseinschätzungen nach § 6 Absatz 1 festgelegt. Ist ein praktischer Einsatz am Ende eines Ausbildungsjahres nicht beendet, so erfolgt die Berücksichtigung im nächsten Ausbildungsjahr. Die Jahresnote für die praktischen Einsätze ist im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung festzulegen.

§ 8

Qualifikation der Praxisanleitung

(1) Zur Praxisanleitung geeignet ist eine Person, die

1. über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
 - a) nach § 1 Absatz 1 des MT-Berufe-Gesetzes oder
 - b) nach § 1 Absatz 1 des MTA-Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassungin dem Beruf verfügt, in dem die Praxisanleitung durchgeführt werden soll,
2. über Berufserfahrung in dem jeweiligen Beruf von mindestens einem Jahr verfügt,
3. eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden absolviert hat und

4. kontinuierlich berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich absolviert.

Die Länder können den Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen nach Satz 1 Nummer 4 zu absolvieren sind, auf bis zu drei Jahre verlängern. Der Stundenumfang ist entsprechend zu erhöhen.

(2) Auf Personen, die in dem Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 als praxisanleitende Personen tätig sind, ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 nicht anzuwenden. Die Tätigkeit als praxisanleitende Person im Sinne des Satzes 1 ist gegenüber der zuständigen Behörde in geeigneter Form nachzuweisen.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Praxisanleitung beim Interprofessionellen Praktikum nach § 5 von jeder Person durchgeführt werden, die zur jeweiligen Kompetenzvermittlung geeignet ist.

§ 9

Praxisbegleitung

Für die praktische Ausbildung hat die Schule nach § 22 Nummer 5 und § 23 Absatz 1 des MT-Berufe-Gesetzes zu gewährleisten, dass eine Praxisbegleitung in angemessenem Umfang erfolgt. Im Rahmen der Praxisbegleitung sollen für jede auszubildende Person insgesamt mindestens drei Besuche einer Lehrkraft in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung erfolgen.

§ 10

Inhalt der Kooperationsvereinbarungen

(1) In den Kooperationsvereinbarungen zwischen der Schule und dem Träger der praktischen Ausbildung ist die enge Zusammenarbeit hinsichtlich der Ausbildung der Auszubildenden zu regeln. Ziel ist es, eine bestmögliche Verzahnung von theoretischem und praktischem Unterricht und praktischer Ausbildung zu gewährleisten.

(2) Die Kooperationsvereinbarungen müssen insbesondere Vorgaben enthalten

1. zum Ausbildungsplan,
2. zu den Vereinbarungen, die der Träger der praktischen Ausbildung mit weiteren Einrichtungen abzuschließen hat, um die praktische Ausbildung sicherzustellen,
3. zur Durchführung der Praxisanleitung und
4. zur Durchführung der Praxisbegleitung.

Teil 2

Staatliche Prüfung

Abschnitt 1

Allgemeines und Organisatorisches

§ 11

Teile der staatlichen Prüfung

Die staatliche Prüfung besteht aus

1. einem schriftlichen Teil,
2. einem mündlichen Teil und
3. einem praktischen Teil.

§ 12

Bildung und Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

- (1) An jeder Schule, die die Ausbildung durchführt, wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung zuständig.

§ 13

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus den folgenden Mitgliedern:
 1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde oder einer anderen geeigneten Person, die von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut worden ist, als dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person,
 2. der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einem für die Ausbildung zuständigen Mitglied der Schulleitung,
 3. mindestens drei Fachprüferinnen und Fachprüfern, von denen
 - a) mindestens zwei Personen schulische Fachprüferinnen und Fachprüfer sein müssen und
 - b) mindestens eine Person eine praktische Fachprüferin oder ein praktischer Fachprüfer sein muss.

(2) Zur schulischen Fachprüferin oder zum schulischen Fachprüfer darf nur bestellt werden, wer an der Schule unterrichtet.

(3) Zur praktischen Fachprüferin oder zum praktischen Fachprüfer darf nur bestellt werden, wer zum Zeitpunkt der staatlichen Prüfung als praxisanleitende Person tätig ist

1. in der Einrichtung, die der Träger der praktischen Ausbildung ist, oder
2. in einer weiteren für die praktische Ausbildung geeigneten Einrichtung.

(4) Zu Fachprüferinnen und Fachprüfern sollen die Lehrkräfte und praxisanleitenden Personen bestellt werden, die die zu prüfenden Personen überwiegend unterrichtet oder ausgebildet haben.

(5) Die zuständige Behörde bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie für jedes Mitglied mindestens ein Ersatzmitglied für den Fall der Verhinderung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 schlägt die Schule vor.

§ 14

Bestimmung der einzelnen Fachprüferinnen und Fachprüfer für die einzelnen Prüfungsteile der staatlichen Prüfung

Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person bestimmt auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters für jede Aufsichtsarbeit des schriftlichen Teils, für den mündlichen Teil und für jeden Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung jeweils

1. die Fachprüferinnen und Fachprüfer sowie
2. deren Ersatzmitglieder.

§ 15

Teilnahme der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person an Teilen der staatlichen Prüfung

Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person hat das Recht, an den einzelnen Teilen der staatlichen Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihr ein Fragerecht zusteht. Eine Verpflichtung zur Anwesenheit besteht nicht.

§ 16

Teilnahme von Sachverständigen sowie von Beobachterinnen und Beobachtern an der staatlichen Prüfung

(1) Die zuständige Behörde kann Sachverständige sowie Beobachterinnen und Beobachter zur Teilnahme an einzelnen oder allen Teilen der staatlichen Prüfung entsenden.

(2) Die Teilnahme an einer praktischen Prüfung unter Beteiligung von Patientinnen und Patienten ist nur zulässig, wenn die betroffenen Patientinnen und Patienten oder eine vertretungsberechtigte Person zuvor darin eingewilligt haben.

§ 17

Zulassung zur staatlichen Prüfung

(1) Auf Antrag der auszubildenden Person entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person, ob die auszubildende Person zur staatlichen Prüfung zugelassen wird.

(2) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung wird erteilt, wenn

1. die folgenden Nachweise vorliegen:

- a) ein Identitätsnachweis der auszubildenden Person in amtlich beglaubigter Abschrift,
- b) eine Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht sowie an der praktischen Ausbildung,
- c) der Ausbildungsnachweis nach § 33 Absatz 2 Nummer 5 des MT-Berufe-Gesetzes,
- d) die Jahreszeugnisse nach § 7,

2. die Durchschnittsnote der Jahreszeugnisse mindestens „ausreichend“ ist und

3. die Fehlzeiten,

- a) die nach § 16 des MT-Berufe-Gesetzes auf die Dauer der Ausbildung anzurechnen sind, nicht überschritten worden sind oder
- b) die Verlängerung der Ausbildungsdauer nach § 17 des MT-Berufe-Gesetzes absolviert und nachgewiesen worden ist.

(3) In die Durchschnittsnote der Jahreszeugnisse nach Absatz 2 Nummer 2 fließen jeweils die Jahresnote des theoretischen und praktischen Unterrichts und die Jahresnote der praktischen Ausbildung der Jahreszeugnisse mit gleicher Gewichtung ein.

(4) Die zuständige Behörde stellt eine Bescheinigung über die absolvierte Verlängerung der Ausbildungsdauer nach Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b aus.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung zur staatlichen Prüfung wird der auszubildenden Person spätestens zwei Wochen vor Beginn der staatlichen Prüfung mitgeteilt. Die Mitteilung erfolgt schriftlich oder elektronisch.

§ 18

Prüfungstermine für die staatliche Prüfung

(1) Für die zu prüfende Person muss die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festlegen. Der Beginn der staatlichen Prüfung soll nicht früher als drei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.

(2) Werden nach § 31 Absatz 2 bei einer Aufsichtsarbeit des schriftlichen Teils zentrale Aufgaben verwendet, so legt die zuständige Behörde für die Aufsichtsarbeit einen landeseinheitlichen Prüfungstermin fest.

(3) Der zu prüfenden Person werden in der Regel die Prüfungstermine spätestens zwei Wochen vor Beginn der staatlichen Prüfung mitgeteilt. Die Mitteilung erfolgt schriftlich oder elektronisch.

§ 19

Prüfungsort der staatlichen Prüfung

(1) Den schriftlichen und den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung legt die zu prüfende Person in der Schule ab, an der sie die Ausbildung abschließt.

(2) Den praktischen Teil der staatlichen Prüfung legt die zu prüfende Person in der Einrichtung ab, die Träger der praktischen Ausbildung ist, oder in einer weiteren für die praktische Ausbildung geeigneten Einrichtung.

(3) Die zuständige Behörde kann aus wichtigem Grund Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen.

(4) § 18 Absatz 3 gilt für die Mitteilung des Prüfungsortes entsprechend.

§ 20

Nachteilsausgleich

(1) Einer zu prüfenden Person mit Behinderung oder Beeinträchtigung wird bei der Durchführung der staatlichen Prüfung auf Antrag ein individueller Nachteilsausgleich gewährt.

(2) Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist über die Schule an die zuständige Behörde zu stellen. Die Schule leitet den Antrag zusammen mit einer Stellungnahme an die zuständige Behörde weiter. Der Antrag erfolgt schriftlich oder elektronisch.

(3) Die zuständige Behörde kann von der antragstellenden Person ein ärztliches Attest oder andere geeigneten Unterlagen verlangen, aus denen die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung der Behinderung oder Beeinträchtigung hervorgeht. Bei Bedarf kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(4) Über die Gewährung des Antrags auf Nachteilsausgleich entscheidet die zuständige Behörde. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt sie die besonderen Belange von zu prüfenden Personen mit Behinderung oder mit Beeinträchtigung, um deren Chancengleichheit bei der Durchführung der staatlichen Prüfung zu wahren.

(5) Gewährt die zuständige Behörde den Nachteilsausgleich, so bestimmt sie individuell, in welcher geänderten Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist. Zur Festlegung der geänderten Form kann auch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gehören. Die fachlichen Anforderungen an die staatliche Prüfung dürfen durch den Nachteilsausgleich nicht verändert werden.

(6) Ihre Entscheidung gibt die zuständige Behörde rechtzeitig und in geeigneter Weise der zu prüfenden Person bekannt.

§ 21

Rücktritt von der staatlichen Prüfung

(1) Eine zu prüfende Person kann nach ihrer Zulassung aber vor Beginn der Prüfungshandlung zurücktreten

1. von einer Aufsichtsarbeit des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung,
2. vom mündlichen Teil der staatlichen Prüfung oder
3. von einem Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung.

Sie hat den Grund für ihren Rücktritt unverzüglich der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(2) Teilt die zu prüfende Person den Grund für den Rücktritt nicht unverzüglich mit, so ist der vom Rücktritt betroffene Bestandteil der staatlichen Prüfung nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nicht bestanden.

(3) Stellt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person fest, dass ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, so gilt der vom Rücktritt betroffene Bestandteil der staatlichen Prüfung nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 als nicht begonnen. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests zu verlangen.

(4) Stellt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person fest, dass kein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, so ist der vom Rücktritt betroffene Bestandteil der staatlichen Prüfung nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nicht bestanden.

§ 22

Versäumnisse

Versäumt eine zu prüfende Person einen Bestandteil der staatlichen Prüfung nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, ist § 21 entsprechend anzuwenden. Der Abbruch eines Bestandteils der staatlichen Prüfung nach Beginn der Prüfungshandlung gilt als Versäumnis.

§ 23

Störung der staatlichen Prüfung und Täuschungsversuch

(1) Hat eine zu prüfende Person die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung in erheblichem Maß gestört oder eine Täuschung versucht, so kann die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person den betreffenden Bestandteil der staatlichen Prüfung nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 für nicht bestanden erklären.

(2) Bei einer erheblichen Störung ist eine solche Entscheidung nur bis zu dem Werktag zulässig, der auf jenen Tag folgt, an dem der letzte Teil der staatlichen Prüfung beendet worden ist.

(3) Bei einem Täuschungsversuch ist eine solche Entscheidung nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der staatlichen Prüfung zulässig.

§ 24

Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung sowie etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen. Die Niederschrift kann in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen.

§ 25

Vornoten

(1) Vor Beginn der staatlichen Prüfung setzt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Vorschlag der Schule jeweils eine Vornote für den schriftlichen, den mündlichen und den praktischen Teil der staatlichen Prüfung fest. Grundlage der Festsetzung sind die Jahreszeugnisse nach § 7.

(2) Zur Festsetzung der Vornote für den schriftlichen Teil und den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung ist das arithmetische Mittel aus den Zahlenwerten der Jahresnoten für den theoretischen und praktischen Unterricht zu berechnen. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 26 zuzuordnen. Die zugeordnete Note ist sowohl die Vornote für den schriftlichen Teil als auch für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung.

(3) Zur Festsetzung der Vornote für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung ist das arithmetische Mittel aus den Zahlenwerten der drei Jahresnoten für die praktischen Einsätze zu berechnen. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 26 zuzuordnen. Die zugeordnete Note ist die Vornote für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung.

(4) Die Vornoten sind der zu prüfenden Person spätestens drei Werktage vor Beginn der staatlichen Prüfung mitzuteilen.

§ 26

Benotung von Leistungen in der staatlichen Prüfung

Die in der staatlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden wie folgt benotet:

| Berechneter Zahlenwert | Note in Worten (Zahlenwert) | Notendefinition |
|------------------------|--------------------------------|---|
| 1,00 bis 1,49 | sehr gut (1) | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht |
| 1,50 bis 2,49 | gut (2) | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht |
| 2,50 bis 3,49 | befriedigend (3) | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht |

| | | |
|---------------|--------------------|---|
| 3,50 bis 4,49 | ausreichend (4) | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht |
| 4,50 bis 5,49 | mangelhaft (5) | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können |
| 5,50 bis 6,00 | ungenügend (6) | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können |

Abschnitt 2

Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung

§ 27

Inhalt des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologi gin für Laboratoriumsanalytik oder zum Medizinischen Technologen für Laboratori umsanalytik

(1) Im Fall der Ausbildung in der Laboratoriumsanalytik besteht der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung aus zwei Aufsichtsarbeiten und erstreckt sich auf Kompetenzen aus folgenden Kompetenzbereichen der Anlage 1:

1. Kompetenzbereich I,
2. Kompetenzbereich II und
3. Kompetenzbereich IV.

(2) Die erste Aufsichtsarbeit umfasst 240 Minuten und erstreckt sich schwerpunktmäßig auf Kompetenzen aus dem Kompetenzbereich I der Anlage 1.

(3) Die zweite Aufsichtsarbeit umfasst 120 Minuten und erstreckt sich schwerpunktmäßig auf Kompetenzen aus dem Kompetenzbereich II der Anlage 1.

§ 28

**Inhalt des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologi-
gin für Radiologie oder zum Medizinischen Technologen für Radiologie**

(1) Im Fall der Ausbildung in der Radiologie besteht der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung aus zwei Aufsichtsarbeiten und erstreckt sich auf Kompetenzen aus folgenden Kompetenzbereichen der Anlage 2:

1. Kompetenzbereich I,
2. Kompetenzbereich II und
3. Kompetenzbereich III.

(2) Die erste Aufsichtsarbeit umfasst 240 Minuten und erstreckt sich schwerpunktmäßig auf Kompetenzen aus den Kompetenzbereichen I und II der Anlage 2. Gegenstand der ersten Aufsichtsarbeit ist mindestens eine Aufgabe

1. aus der Radiologischen Diagnostik oder anderer bildgebender Verfahren oder der nuklearmedizinischen Diagnostik und
2. aus dem Bereich der Strahlentherapie oder der nuklearmedizinischen Therapie.

(3) Die zweite Aufsichtsarbeit umfasst 120 Minuten und erstreckt sich schwerpunktmäßig auf Kompetenzen aus dem Kompetenzbereich III der Anlage 2.

§ 29

**Inhalt des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technolo-
gin für Funktionsdiagnostik oder zum Medizinischen Technologen für Funktionsdi-
agnostik**

(1) Im Fall der Ausbildung in der Funktionsdiagnostik besteht der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung aus zwei Aufsichtsarbeiten und erstreckt sich auf Kompetenzen aus folgenden Kompetenzbereichen der Anlage 3:

1. Kompetenzbereich I,
2. Kompetenzbereich II und
3. Kompetenzbereich IV.

(2) Die erste Aufsichtsarbeit umfasst 240 Minuten und erstreckt sich schwerpunktmäßig auf Kompetenzen aus den Kompetenzbereichen I und II der Anlage 3. Gegenstand der ersten Aufsichtsarbeit ist mindestens ein funktionsdiagnostischer Prozess

1. aus dem Bereich der Sinnesorgane oder aus dem Bereich des Nervensystems und der Muskelfunktion und
2. aus dem Bereich des Herz-Kreislauf- und Gefäßsystems und des respiratorischen Systems.

(3) Die zweite Aufsichtsarbeit umfasst 120 Minuten und erstreckt sich schwerpunktmäßig auf Kompetenzen aus den Kompetenzbereichen II und IV der Anlage 3. Gegenstand der zweiten Aufsichtsarbeit sind zwei unterschiedliche funktionsdiagnostische Prozesse aus dem Kompetenzbereich I.

§ 30

Inhalt des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Veterinärmedizin oder zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin

(1) Im Fall der Ausbildung in der Veterinärmedizin besteht der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung aus zwei Aufsichtsarbeiten und erstreckt sich auf Kompetenzen aus folgenden Kompetenzbereichen der Anlage 4:

1. Kompetenzbereich I,
2. Kompetenzbereich II und
3. Kompetenzbereich IV.

(2) Die erste Aufsichtsarbeit umfasst 240 Minuten und erstreckt sich schwerpunktmäßig auf Kompetenzen aus dem Kompetenzbereich I der Anlage 4.

(3) Die zweite Aufsichtsarbeit umfasst 120 Minuten und erstreckt sich schwerpunktmäßig auf Kompetenzen aus dem Kompetenzbereich II der Anlage 4.

§ 31

Durchführung des schriftlichen Teils

(1) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von der zuständigen Behörde auf Vorschlag der Schule ausgewählt.

(2) Die zuständige Behörde kann zentrale Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten vorgeben. Die zentralen Aufgaben müssen unter Beteiligung von Schulen erarbeitet worden sein.

(3) Die Aufsichtsarbeiten werden unter Aufsicht geschrieben. Die Aufsichtsführenden werden von der Schulleitung bestellt.

(4) Die Aufsichtsarbeiten sind in der Regel an zwei Werktagen innerhalb einer Woche durchzuführen.

§ 32

Benotung und Note einer Aufsichtsarbeit

(1) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Fachprüferinnen und Fachprüfern benotet.

(2) Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüferinnen und Fachprüfer.

§ 33

Bestehen des schriftlichen Teils

(1) Eine Aufsichtsarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern jeweils mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist.

(2) Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn alle Aufsichtsarbeiten bestanden sind.

§ 34

Wiederholung von Aufsichtsarbeiten

(1) Wer eine Aufsichtsarbeit des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

(2) Für die Wiederholung ist ein Antrag der zu prüfenden Person bei der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person erforderlich.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens 15 Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein; Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

§ 35

Note für den schriftlichen Teil

(1) Für jede zu prüfende Person, die den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung bestanden hat, ermittelt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person jeweils die Note für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung.

(2) In die Note fließt ein:

1. der Zahlenwert der Note der ersten Aufsichtsarbeit mit 50 Prozent,
2. der Zahlenwert der Note der zweiten Aufsichtsarbeit mit 25 Prozent und
3. der Zahlenwert der Vornote für den schriftlichen Teil mit 25 Prozent.

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung.

(3) Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 26 zuzuordnen.

Abschnitt 3

Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung

§ 36

Inhalt des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologi für Laboratoriumsanalytik oder zum Medizinischen Technologen für Laboratori umsanalytik

(1) Im Fall der Ausbildung in der Laboratoriumsanalytik besteht der mündliche Teil der staatlichen Prüfung aus einer komplexen Aufgabenstellung in Form der Bearbeitung einer Fallsituation.

(2) Der mündliche Teil erstreckt sich auf Kompetenzen aus folgenden Kompetenzbereichen der Anlage 1:

1. Kompetenzbereich I,
2. Kompetenzbereich III und
3. Kompetenzbereich IV.

§ 37

Inhalt des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Radiologie oder zum Medizinischen Technologen für Radiologie

(1) Im Fall der Ausbildung in der Radiologie besteht der mündliche Teil der staatlichen Prüfung aus einer komplexen Aufgabenstellung in Form der Bearbeitung einer Fallsituation.

(2) Der mündliche Teil erstreckt sich auf Kompetenzen aus folgenden Kompetenzbereichen der Anlage 2:

1. Kompetenzbereich IV und
2. Kompetenzbereich V.

Es sind Bezüge zu den Kompetenzbereichen I, II und III der Anlage 2 herzustellen.

§ 38

Inhalt des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Funktionsdiagnostik oder zum Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik

(1) Im Fall der Ausbildung in der Funktionsdiagnostik besteht der mündliche Teil der staatlichen Prüfung aus einer komplexen Aufgabenstellung in Form der Bearbeitung einer Fallsituation.

(2) Der mündliche Teil erstreckt sich auf Kompetenzen aus folgenden Kompetenzbereichen der Anlage 3:

1. Kompetenzbereich III und
2. Kompetenzbereich IV.

Es sind Bezüge zu den Kompetenzbereichen I und II der Anlage 3 herzustellen.

§ 39

Inhalt des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Veterinärmedizin oder zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin

(1) Im Fall der Ausbildung in der Veterinärmedizin besteht der mündliche Teil der staatlichen Prüfung aus einer komplexen Aufgabenstellung in Form der Bearbeitung einer Fallsituation.

(2) Der mündliche Teil erstreckt sich auf Kompetenzen aus folgenden Kompetenzbereichen der Anlage 4:

1. Kompetenzbereich I,
2. Kompetenzbereich III und
3. Kompetenzbereich IV.

§ 40

Durchführung des mündlichen Teils

(1) Im mündlichen Teil der staatlichen Prüfung sind die zu prüfenden Personen einzeln oder zu zweit zu prüfen.

(2) Der mündliche Teil soll für jede zu prüfende Person mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern. Eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht ist zu gewährleisten.

(3) Der mündliche Teil wird von drei Fachprüferinnen und Fachprüfern abgenommen von denen mindestens eine Person schulische Fachprüferin oder schulischer Fachprüfer und mindestens eine Person praktische Fachprüferin oder praktischer Fachprüfer ist.

(4) Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person kann die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern gestatten, wenn

1. im Fall
 - a) der Einzelprüfung die zu prüfende Person dem zugestimmt hat oder
 - b) der Prüfung zu zweit beide zu prüfende Personen dem zugestimmt haben und
2. ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 41

Benotung und Note für die im mündlichen Teil erbrachte Leistung

(1) Die im mündlichen Teil der staatlichen Prüfung erbrachte Leistung wird von den Fachprüferinnen und Fachprüfern benotet, von denen der mündliche Teil abgenommen worden ist.

(2) Aus den einzelnen Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Note für die im mündlichen Teil der staatlichen Prüfung erbrachte Leistung als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüferinnen und Fachprüfer. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung.

(3) In die Note fließt ein

1. der Zahlenwert der Note für die im mündlichen Teil der staatlichen Prüfung erbrachte Leistung mit 75 Prozent und
2. der Zahlenwert der Vornote für den mündlichen Teil mit 25 Prozent.

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung.

- (4) Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 26 zuzuordnen.

§ 42

Bestehen des mündlichen Teils

Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüferinnen und Fachprüfer die in der mündlichen Prüfung erbrachte Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten.

§ 43

Wiederholung des mündlichen Teils

(1) Wer den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung nicht bestanden hat, kann ihn einmal wiederholen.

(2) Für die Wiederholung ist ein Antrag der zu prüfenden Person bei der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person erforderlich.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens 15 Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein; Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

A b s c h n i t t 4

P r a k t i s c h e r T e i l d e r s t a a t l i c h e n P r ü f u n g

§ 44

Inhalt und Ablauf des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Laboratoriumsanalytik oder zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik

(1) Im Fall der Ausbildung in der Laboratoriumsanalytik sind Inhalt des praktischen Teils der staatlichen Prüfung Kompetenzen in allen Kompetenzbereichen der Anlage 1.

(2) Der praktische Teil besteht aus vier Prüfungsteilen. Gegenstand des praktischen Teils sind:

1. im ersten Prüfungsteil drei Prüfungsaufgaben zur polyvalenten medizinischen Biopathologie, wovon eine Prüfungsaufgabe durch eine Prüfungsaufgabe zur Molekulargenetik ersetzt werden kann,
2. im zweiten Prüfungsteil eine Prüfungsaufgabe zur Infektionsanalytik,
3. im dritten Prüfungsteil eine Prüfungsaufgabe zur Histologie und Zytologie und
4. im vierten Prüfungsteil eine Prüfungsaufgabe zur Steuerung und Überwachung des biomedizinischen Analyseprozesses aus dem Kompetenzbereich II.2 der Anlage 1.

Jeweils mindestens eine Prüfungsaufgabe ist unter Verwendung eines manuellen Verfahrens, eines automatisierten Verfahrens und eines digitalen Verfahrens durchzuführen.

(3) Jede Prüfungsaufgabe besteht aus:

1. einem Vorbereitungsteil,
2. der praktischen Durchführung des Untersuchungsvorgangs einschließlich präanalytischer Implikationen und Postanalytik,
3. der Anfertigung einer strukturierten Aufzeichnung, die den Untersuchungsvorgang darstellt, und
4. einem Reflexionsgespräch.

(4) Für den Vorbereitungsteil ist eine angemessene Zeit unter Aufsicht zu gewähren.

(5) Die Dauer der Reflexionsgespräche beträgt für alle Prüfungsaufgaben insgesamt höchstens 60 Minuten.

§ 45

Inhalt und Ablauf des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologiin für Radiologie oder zum Medizinischen Technologen für Radiologie

(1) Im Fall der Ausbildung in der Radiologie sind Inhalt des praktischen Teils der staatlichen Prüfung Kompetenzen in allen Kompetenzbereichen der Anlage 2.

(2) Der praktische Teil besteht aus vier Prüfungsteilen. Gegenstand des praktischen Teils sind:

1. im ersten Prüfungsteil zwei Prüfungsaufgaben aus der radiologischen Diagnostik und anderen bildgebenden Verfahren,
2. im zweiten Prüfungsteil eine Prüfungsaufgabe aus der Strahlentherapie,
3. im dritten Prüfungsteil eine Prüfungsaufgabe aus der Nuklearmedizin und
4. im vierten Prüfungsteil eine Prüfungsaufgabe aus dem Bereich der physikalisch-technischen Aufgaben in der Dosimetrie und im Strahlenschutz.

(3) Im Rahmen des zweiten Prüfungsteils ist zusätzlich zur Durchführung der Prüfungsaufgabe eine Fallvorstellung zur technischen Durchführung des Bestrahlungsplans durchzuführen. Für die Fallvorstellung ist der zu prüfenden Person eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht einzuräumen.

(4) Alle vier Prüfungsteile beinhalten ein Reflexionsgespräch. Die Dauer des Reflexionsgesprächs beträgt im ersten und im zweiten Prüfungsteil jeweils höchstens 15 Minuten und im dritten und im vierten Prüfungsteil jeweils höchstens 10 Minuten.

§ 46

Inhalt und Ablauf des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Funktionsdiagnostik oder zum Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik

(1) Im Fall der Ausbildung in der Funktionsdiagnostik sind Inhalt des praktischen Teils der staatlichen Prüfung Kompetenzen in allen Kompetenzbereichen der Anlage 3.

(2) Der praktische Teil besteht aus vier Prüfungsteilen. Gegenstand des praktischen Teils sind:

1. im ersten Prüfungsteil eine Prüfungsaufgabe aus der Funktionsdiagnostik des Hörens und des Gleichgewichts,
2. im zweiten Prüfungsteil eine Prüfungsaufgabe aus der Funktionsdiagnostik des Gehirns, der Nerven oder der Muskelfunktion,
3. im dritten Prüfungsteil eine Prüfungsaufgabe aus der Funktionsdiagnostik des Herz-Kreislauf- und Gefäßsystems und
4. im vierten Prüfungsteil eine Prüfungsaufgabe aus der Funktionsdiagnostik des respiratorischen Systems.

(3) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung besteht für jeden der vier Prüfungsteile jeweils aus der vollständigen Durchführung der funktionsdiagnostischen Untersuchung. In einem der Prüfungsteile ist zusätzlich zur Prüfungsaufgabe eine Fallvorstellung durchzuführen. Für die Fallvorstellung ist der zu prüfenden Person eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht einzuräumen.

(4) Alle vier Prüfungsteile beinhalten ein Reflexionsgespräch mit einer Dauer von jeweils höchstens 15 Minuten.

§ 47

Inhalt und Ablauf des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Veterinärmedizin oder zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin

(1) Im Fall der Ausbildung in der Veterinärmedizin sind Inhalt des praktischen Teils der staatlichen Prüfung Kompetenzen in allen Kompetenzbereichen der Anlage 4.

(2) Der praktische Teil besteht aus vier Prüfungsteilen. Gegenstand des praktischen Teils sind:

1. im ersten Prüfungsteil drei Prüfungsaufgaben zur polyvalenten veterinärmedizinischen Biopathologie, wovon eine Prüfungsaufgabe durch eine Prüfungsaufgabe zur Molekulargenetik ersetzt werden kann,
2. im zweiten Prüfungsteil eine Prüfungsaufgabe zur Infektionsanalytik und Lebensmittelanalytik,
3. im dritten Prüfungsteil eine Prüfungsaufgabe zur Histologie und Reproduktionsmedizin mit Spermatologie und
4. im vierten Prüfungsteil eine Prüfungsaufgabe zur Steuerung und Überwachung des biomedizinischen Analyseprozesses aus dem Kompetenzbereich II.2 der Anlage 4.

Jeweils mindestens eine Prüfungsaufgabe ist unter Verwendung eines manuellen Verfahrens, eines automatisierten Verfahrens und eines digitalen Verfahrens durchzuführen.

(3) Jede Prüfungsaufgabe besteht aus:

1. einem Vorbereitungsteil,
2. der praktischen Durchführung des Untersuchungsvorgangs einschließlich präanalytischer Implikationen und Postanalytik,
3. der Anfertigung einer strukturierten Aufzeichnung, die den Untersuchungsvorgang darstellt, und
4. einem Reflexionsgespräch.

(4) Für den Vorbereitungsteil ist eine angemessene Zeit unter Aufsicht zu gewähren.

(5) Die Dauer der Reflexionsgespräche beträgt für alle Prüfungsaufgaben insgesamt höchstens 60 Minuten.

§ 48

Durchführung des praktischen Teils

(1) Die Prüfungsaufgaben des praktischen Teils werden auf Vorschlag der Schule durch die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestimmt. Wenn die Prüfung unter Einbezug einer Patientin oder eines Patienten durchgeführt wird, müssen die betroffene Patientin oder der betroffene Patient oder eine vertretungsberechtigte Person sowie die verantwortliche Ärztin oder der verantwortliche Arzt darin eingewilligt haben.

(2) Im praktischen Teil ist jede zu prüfende Person einzeln zu prüfen.

(3) Der praktische Teil muss von zwei Fachprüferinnen und Fachprüfern abgenommen werden, von denen mindestens eine Person praktische Fachprüferin oder praktischer Fachprüfer ist.

(4) Der praktische Teil soll ohne Vorbereitungsteile einschließlich Fallvorstellungen und Reflexionsgesprächen höchstens 420 Minuten dauern. Der praktische Teil kann aus organisatorischen Gründen unterbrochen werden und soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen werden.

§ 49

Benotung, Note und Bestehen des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Laboratoriumsanalytik oder zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik

(1) Die im jeweiligen Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung erbrachte Leistung wird von den Fachprüferinnen und Fachprüfern benotet, von denen der praktische Teil abgenommen worden ist.

(2) Aus den einzelnen Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Note für die im jeweiligen Prüfungsteil erbrachte Leistung als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüferinnen und Fachprüfer.

(3) In die Note des praktischen Teils fließt ein:

1. der Zahlenwert der Note für die im praktischen Teil erbrachte Leistung, der aus dem arithmetischen Mittel der vier Prüfungsteile gebildet wird, mit 75 Prozent, wobei der erste Prüfungsteil dreifach zu gewichten ist, und
2. der Zahlenwert der Vornote für den praktischen Teil mit 25 Prozent.

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung.

(4) Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 26 zuzuordnen.

(5) Der praktische Teil ist bestanden, wenn alle Fachprüferinnen und Fachprüfer ihren jeweiligen Prüfungsteil mit mindestens „ausreichend“ bewerten.

§ 50

Benotung, Note und Bestehen des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Radiologie oder zum Medizinischen Technologen für Radiologie

(1) Die im jeweiligen Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung erbrachte Leistung wird von den Fachprüferinnen und Fachprüfern benotet, von denen der praktische Teil abgenommen worden ist.

(2) Aus den einzelnen Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Note für die im jeweiligen Prüfungsteil des praktischen Teils erbrachte Leistung als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüferinnen und Fachprüfer.

(3) In die Note des praktischen Teils fließt ein:

1. der Zahlenwert der Note für die im praktischen Teil erbrachte Leistung, der aus dem arithmetischen Mittel der vier Prüfungsteile gebildet wird, mit 75 Prozent, wobei der erste Prüfungsteil doppelt zu gewichten ist, und
2. der Zahlenwert der Vornote für den praktischen Teil mit 25 Prozent.

Die Berechnung erfolgt jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung.

(4) Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 26 zuzuordnen.

(5) Der praktische Teil ist bestanden, wenn alle Fachprüferinnen und Fachprüfer ihren jeweiligen Prüfungsteil mit mindestens „ausreichend“ bewerten.

§ 51

Benotung, Note und Bestehen des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Funktionsdiagnostik oder zum Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik

(1) Die im jeweiligen Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung erbrachte Leistung wird von den Fachprüferinnen und Fachprüfern benotet, von denen der praktische Teil abgenommen worden ist.

(2) Aus den einzelnen Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Note für die im jeweiligen Prüfungsteil des praktischen Teils erbrachte Leistung als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüferinnen und Fachprüfer.

(3) In die Note des praktischen Teils fließt ein:

1. der Zahlenwert der Note für die im praktischen Teil erbrachte Leistung, der aus dem arithmetischen Mittel der vier Prüfungsteile gebildet wird, mit 75 Prozent und
2. der Zahlenwert der Vornote für den praktischen Teil mit 25 Prozent.

Die Berechnung erfolgt jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung.

(4) Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 26 zuzuordnen.

(5) Der praktische Teil ist bestanden, wenn alle Fachprüferinnen und Fachprüfer ihren jeweiligen Prüfungsteil mit mindestens „ausreichend“ bewerten.

§ 52

Benotung, Note und Bestehen des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Veterinärmedizin oder zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin

(1) Die im jeweiligen Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung erbrachte Leistung wird von den Fachprüferinnen und Fachprüfern benotet, von denen der praktische Teil abgenommen worden ist.

(2) Aus den einzelnen Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Note für die im jeweiligen Prüfungsteil erbrachte Leistung als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüferinnen und Fachprüfer.

(3) In die Note des praktischen Teils fließt ein:

1. der Zahlenwert der Note für die im praktischen Teil erbrachte Leistung, der aus dem arithmetischen Mittel der vier Prüfungsteile gebildet wird, mit 75 Prozent, wobei der erste Prüfungsteil dreifach gewichtet wird, und
2. der Zahlenwert der Vornote für den praktischen Teil mit 25 Prozent.

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung.

(4) Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 26 zuzuordnen.

(5) Der praktische Teil ist bestanden, wenn alle Fachprüferinnen und Fachprüfer ihren jeweiligen Prüfungsteil mit mindestens „ausreichend“ bewerten.

§ 53

Wiederholung und zusätzlicher Praxiseinsatz

(1) Wer einen Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung nicht bestanden hat, kann ihn einmal wiederholen.

(2) Für die Wiederholung ist ein Antrag der zu prüfenden Person bei der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person erforderlich.

(3) Vor der Wiederholung hat die zu prüfende Person einen zusätzlichen Praxiseinsatz zu absolvieren. Dauer und Inhalt des Praxiseinsatzes sind von der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person zu bestimmen. Die weitere Ausbildung darf einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten.

(4) Zur Wiederholung darf nur zugelassen werden, wer dem Antrag einen Nachweis über den zusätzlichen Praxiseinsatz beigefügt hat.

(5) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens 15 Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein; Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

A b s c h n i t t 5

A b s c h l u s s d e s P r ü f u n g s v e r f a h r e n s

§ 54

Bestehen und Gesamtnote der staatlichen Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung hat bestanden, wer alle drei Teile der staatlichen Prüfung bestanden hat.

(2) Für jede zu prüfende Person, die die staatliche Prüfung bestanden hat, bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Gesamtnote der staatlichen Prüfung.

(3) Die Gesamtnote der staatlichen Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile gebildet. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung.

(4) Dem berechneten Notenwert ist die entsprechende Note nach § 26 zuzuordnen. Die zugeordnete Note ist die Gesamtnote der staatlichen Prüfung.

§ 55

Zeugnis über die staatliche Prüfung

(1) Wer die staatliche Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 7.

(2) Im Zeugnis sind insbesondere anzugeben

1. die Note für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung,
2. die Note für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung,
3. die Note für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung und
4. die Gesamtnote der staatlichen Prüfung als Note in Worten und als Zahlenwert mit zwei Nachkommastellen.

§ 56

Mitteilung bei Nichtbestehen der staatlichen Prüfung

Wer die staatliche Prüfung nicht bestanden hat, erhält von der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person eine schriftliche oder elektronische Mitteilung, in der die Ergebnisse der staatlichen Prüfung angegeben sind.

§ 57

Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme

(1) Die Aufsichtsarbeiten sind drei Jahre aufzubewahren. Die übrigen Prüfungsunterlagen, einschließlich der Niederschrift nach § 24, sind zehn Jahre aufzubewahren.

(2) Nach Abschluss der staatlichen Prüfung ist der betroffenen Person auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsunterlagen zu gewähren.

Teil 3

Erlaubnisurkunde

§ 58

Ausstellung der Erlaubnisurkunde

(1) Bei der Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 des MT-Berufe-Gesetzes stellt die zuständige Behörde eine Erlaubnisurkunde aus.

(2) Für die Erlaubnisurkunde ist das Muster der Anlage 8 zu verwenden.

Teil 4

**Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
und erforderliche Anpassungsmaßnahmen**

Abschnitt 1

Verfahren

§ 59

Frist der Behörde für die Bestätigung des Antragseingangs

Beantragt eine Person, die ihre Berufsqualifikation außerhalb des Geltungsbereichs des MT-Berufe-Gesetzes erworben hat, die Erlaubnis die Berufsbezeichnung nach § 1 Ab-

satz 1 des MT-Berufe-Gesetzes für den jeweiligen Beruf zu führen, so bestätigt die zuständige Behörde ihr innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen, um die erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 60

Erforderliche Unterlagen

(1) Personen, die die Erlaubnis zum Führen einer der Berufsbezeichnungen nach § 1 Absatz 1 des MT-Berufe-Gesetzes aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs des MT-Berufe-Gesetzes erworbenen Berufsqualifikation beantragen, haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
2. einen Identitätsnachweis,
3. eine Bescheinigung über die erworbene Berufsqualifikation und die Ausbildungsnachweise, die den Erwerb dieser Berufsqualifikation belegen,
4. sofern vorhanden, eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung oder Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben worden sind, und
5. eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und von allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(4) Die zuständige Behörde kann die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zum Inhalt und zur Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. Soweit die Berufsbildung in einem Mitgliedstaat, in einem Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat absolviert wurde, kann sich die zuständige Behörde an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Behörde die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Abschriften oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat, einem Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Behörde im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden als

auch die antragstellende Person auffordern, beglaubigte Abschriften vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach § 61 Absatz 1.

(6) Die antragstellende Person hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im jeweiligen Bundesland eine den Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für antragstellende Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, in einem Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

§ 61

Frist der Behörde für die Entscheidung über den Antrag

(1) Die zuständige Behörde entscheidet kurzfristig über den Antrag, spätestens jedoch drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch die antragstellende Person.

(2) Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes soll die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

§ 62

Bescheide bei Feststellung wesentlicher Unterschiede

(1) Stellt die Behörde hinsichtlich der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation wesentliche Unterschiede fest, so erteilt sie der antragstellenden Person einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

(2) Der Bescheid enthält folgende Angaben:

1. das Niveau der in Deutschland verlangten Berufsqualifikation und das Niveau der von der antragstellenden Person vorgelegten Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 (ABl. L 131 vom 24.4.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Themenbereiche oder Ausbildungsbestandteile, bei denen wesentliche Unterschiede festgestellt worden sind,
3. eine inhaltliche Erläuterung der wesentlichen Unterschiede sowie eine Begründung, warum diese dazu führen, dass die antragstellende Person nicht in ausreichender Form über die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen verfügt, die in Deutschland erforderlich sind, um den angestrebten Beruf in der medizinischen Technologie auszuüben,
4. eine Begründung, warum die antragstellende Person die wesentlichen Unterschiede nicht nach § 48 des MT-Berufe-Gesetzes durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen hat ausgleichen können, die sie im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufserfahrung oder durch lebenslanges Lernen erworben hat, und

5. die zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede erforderlichen Anpassungsmaßnahmen nach Abschnitt 2 oder Abschnitt 3 dieses Teils.

A b s c h n i t t 2

A n p a s s u n g s m a ß n a h m e n n a c h § 5 0 d e s M T - B e r u f e - G e - s e t z e s

Unterabschnitt 1

Eignungsprüfung

§ 63

Zweck der Eignungsprüfung

In der Eignungsprüfung hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie über Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen verfügt, die zum Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede erforderlich sind.

§ 64

Eignungsprüfung als staatliche Prüfung

(1) Die Eignungsprüfung wird als staatliche Prüfung durchgeführt.

(2) Zur Durchführung der Eignungsprüfung können die Länder die Prüfungsausschüsse der staatlichen Prüfung (§ 12 und § 13) und die Prüfungstermine der staatlichen Prüfung (§ 18) nutzen. Sie haben sicherzustellen, dass die antragstellende Person die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach § 50 Absatz 2 des MT-Berufe-Gesetzes ablegen kann.

(3) Soweit in diesem Unterabschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Eignungsprüfung die §§ 15, 20 bis 24 und 57 entsprechend.

§ 65

Inhalt der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung ist eine praktische Prüfung, die mit Prüfungsgesprächen verbunden ist.

(2) Die praktische Prüfung umfasst mindestens zwei und höchstens vier praktische Aufgabenstellungen aus dem jeweiligen Beruf.

(3) Jede Aufgabenstellung ist mit einem Prüfungsgespräch verbunden.

(4) Die Prüfung jeder Aufgabenstellung soll nicht länger als 120 Minuten dauern. Wenn die Prüfung unter Einbezug einer Patientin oder eines Patienten durchgeführt wird,

müssen die betroffene Patientin oder der betroffene Patient oder eine vertretungsberechtigte Person sowie die verantwortliche Ärztin oder der verantwortliche Arzt darin eingewilligt haben.

(5) Die zuständige Behörde legt die Anzahl der Aufgabenstellungen, auf die sich die Prüfung erstreckt, und die Kompetenzen der Anlage 1, 2, 3 oder 4 gemäß den festgestellten wesentlichen Unterschieden fest.

§ 66

Prüfungsort der Eignungsprüfung

(1) Die zuständige Behörde legt den jeweiligen Prüfungsort für die einzelnen Aufgabenstellungen der Eignungsprüfung fest.

(2) Prüfungsort soll eine Einrichtung sein, die nach § 19 des MT-Berufe-Gesetzes geeignet ist.

§ 67

Durchführung der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung wird von zwei Fachprüferinnen und Fachprüfern abgenommen, von denen eine Person schulische Fachprüferin oder schulischer Fachprüfer und die andere Person praktische Fachprüferin oder praktischer Fachprüfer ist.

(2) Während der Eignungsprüfung sind den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das praktische Vorgehen der zu prüfenden Person beziehen.

§ 68

Bewertung und Bestehen der Eignungsprüfung

(1) Die in der Eignungsprüfung erbrachte Leistung ist von den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern zu bewerten, die die Eignungsprüfung abgenommen haben.

(2) Für jede Aufgabenstellung der Eignungsprüfung ist eine gesonderte Bewertung vorzunehmen.

(3) Bewertet wird die Leistung entweder mit "bestanden" oder mit "nicht bestanden". Mit "bestanden" wird sie bewertet, wenn sie den Anforderungen genügt, also mindestens der Note "ausreichend (4)" entspricht.

(4) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüferinnen und Fachprüfer jede Aufgabenstellung mit "bestanden" bewerten.

§ 69

Wiederholung

(1) Wer eine Aufgabenstellung der Eignungsprüfung nicht bestanden hat, darf sie einmal wiederholen.

(2) Für die Wiederholung ist ein Antrag der zu prüfenden Person bei der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person erforderlich.

§ 70

Bescheinigung

(1) Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person hat der Person, die die Eignungsprüfung bestanden hat, eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Für die Bescheinigung ist das Muster der Anlage 9 zu verwenden.

Unterabschnitt 2

Anpassungslehrgang

§ 71

Ziel und Inhalt des Anpassungslehrgangs

(1) Ziel des Anpassungslehrgangs ist es, die von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede auszugleichen (Lehrgangsziel).

(2) Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangsziel erreicht werden kann.

§ 72

Durchführung des Anpassungslehrgangs

(1) Im Anpassungslehrgang wird der jeweilige Beruf unter der Verantwortung einer Person, die über die Erlaubnis zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung verfügt, ausgeübt. Die Berufsausübung wird entsprechend dem Lehrgangsziel begleitet durch

1. theoretischen und praktischen Unterricht,
2. eine praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder
3. theoretischen und praktischen Unterricht und eine praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung.

(2) Der theoretische und praktische Unterricht wird an Einrichtungen nach § 18 des MT-Berufe-Gesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt.

(3) Die praktische Ausbildung wird an Einrichtungen nach § 19 des MT-Berufe-Gesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt.

(4) An der theoretischen Unterweisung sollen praxisanleitende Personen, die die Voraussetzungen des § 8 erfüllen, in angemessenem Umfang beteiligt werden.

§ 73

Bescheinigung

(1) Die Einrichtung, die den Anpassungslehrgang durchgeführt hat, hat der Person, die ihn absolviert hat, eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Für die Bescheinigung ist das Muster der Anlage 10 zu verwenden.

A b s c h n i t t 3

A n p a s s u n g s m a ß n a h m e n n a c h § 5 1 d e s M T - B e r u f e - G e - s e t z e s

Unterabschnitt 1

Kenntnisprüfung

§ 74

Zweck der Kenntnisprüfung

Die Kenntnisprüfung dient der Feststellung, dass die zu prüfende Person über die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen verfügt, die zur Ausübung des jeweiligen Berufs erforderlich sind.

§ 75

Kenntnisprüfung als staatliche Prüfung

(1) Die Kenntnisprüfung wird als staatliche Prüfung durchgeführt.

(2) Zur Durchführung der Kenntnisprüfung können die Länder die Prüfungsausschüsse der staatlichen Prüfung (§ 12 und § 13) und die Prüfungstermine der staatlichen Prüfung (§ 18) nutzen. Sie haben sicherzustellen, dass die antragstellende Person die Kenntnisprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach § 51 Absatz 2 des MT-Berufe-Gesetzes ablegen kann.

(3) Soweit in diesem Unterabschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Kenntnisprüfung die §§ 15, 20 bis 24 und 57 entsprechend.

§ 76

Teile der Kenntnisprüfung

Die Kenntnisprüfung besteht aus

1. einem mündlichen Teil und
2. einem praktischen Teil.

§ 77

Inhalt des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung

(1) Im Fall einer Person, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik oder Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik beantragt hat, erstreckt sich der mündliche Teil der Kenntnisprüfung auf die Kompetenzbereiche I und II der **Anlage 1**.

(2) Im Fall einer Person, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologie für Radiologie beantragt hat, erstreckt sich der mündliche Teil der Kenntnisprüfung auf die Kompetenzbereiche I, II und III der **Anlage 2**.

(3) Im Fall einer Person, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik oder Medizinischer Technologie für Funktionsdiagnostik beantragt hat, erstreckt sich der mündliche Teil der Kenntnisprüfung auf die Kompetenzbereiche I und II der **Anlage 3**.

(4) Im Fall einer Person, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinische Technologin für Veterinärmedizin oder Medizinischer Technologie für Veterinärmedizin beantragt hat, erstreckt sich der mündliche Teil der Kenntnisprüfung auf die Kompetenzbereiche I und II der **Anlage 4**.

(5) Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung soll für jede zu prüfende Person mindestens 45 Minuten und höchstens 60 Minuten dauern.

§ 78

Prüfungsort des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung

(1) Die zuständige Behörde legt den Prüfungsort des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung fest.

(2) Prüfungsort soll eine Einrichtung sein, die nach § 18 des MT-Berufe-Gesetzes geeignet ist.

§ 79

Durchführung des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung

Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung wird von drei Fachprüferinnen und Fachprüfern abgenommen, von denen mindestens eine Person schulische Fachprüferin oder schulischer Fachprüfer und mindestens eine Person praktische Fachprüferin oder praktischer Fachprüfer ist.

§ 80

Bewertung und Bestehen des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung

(1) Die im mündlichen Teil der Kenntnisprüfung erbrachte Leistung ist von den Fachprüferinnen und Fachprüfern zu bewerten, von denen der mündliche Teil der Kenntnisprüfung abgenommen worden ist.

(2) Bewertet wird die Leistung entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. Mit „bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie den Anforderungen genügt, also mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht.

(3) Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüferinnen und Fachprüfer die erbrachte Leistung mit "bestanden" bewerten.

§ 81

Wiederholung des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung

(1) Wer den mündlichen Teil der Kenntnisprüfung nicht bestanden hat, darf ihn einmal wiederholen.

(2) Für die Wiederholung ist ein Antrag der zu prüfenden Person bei der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person erforderlich.

§ 82

Inhalt des praktischen Teils der Kenntnisprüfung

(1) Der praktische Teil der Kenntnisprüfung besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Aufgabenstellungen aus dem jeweiligen Beruf.

(2) Die zuständige Behörde legt die Anzahl der Aufgabenstellungen und die Kompetenzbereiche der Anlage 1, 2, 3 oder 4, auf die sich der praktische Teil der Kenntnisprüfung erstreckt, fest.

(3) Die Prüfung jeder Aufgabenstellung soll nicht länger als 120 Minuten dauern. Sie ist als Prüfung einer konkreten praktischen Aufgabenstellung aus dem jeweiligen Beruf auszugestalten. Wenn die Prüfung unter Einbezug einer Patientin oder eines Patienten durchgeführt wird, müssen die betroffene Patientin oder der betroffene Patient oder eine vertretungsberechtigte Person sowie die verantwortliche Ärztin oder der verantwortliche Arzt darin eingewilligt haben.

§ 83

Prüfungsort des praktischen Teils der Kenntnisprüfung

(1) Die zuständige Behörde legt die Prüfungsorte für die einzelnen Aufgabenstellungen des praktischen Teils der Kenntnisprüfung fest.

(2) Prüfungsort soll eine Einrichtung sein, die nach § 19 des MT-Berufe-Gesetzes geeignet ist.

§ 84

Durchführung des praktischen Teils der Kenntnisprüfung

(1) Der praktische Teil der Kenntnisprüfung wird von zwei Fachprüferinnen und Fachprüfern abgenommen, von denen eine Person schulische Fachprüferin oder schulischer Fachprüfer und die andere Person praktische Fachprüferin oder praktischer Fachprüfer ist.

(2) Während des praktischen Teils der Kenntnisprüfung sind den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das praktische Vorgehen der zu prüfenden Person beziehen.

§ 85

Bewertung und Bestehen des praktischen Teils der Kenntnisprüfung

(1) Die im praktischen Teil der Kenntnisprüfung erbrachte Leistung ist von den beiden Fachprüferinnen und Fachprüfern zu bewerten, die den praktischen Teil abgenommen haben.

(2) Für jede Aufgabenstellung des praktischen Teils der Kenntnisprüfung ist eine gesonderte Bewertung vorzunehmen.

(3) Bewertet wird die Leistung entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. Mit „bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie den Anforderungen genügt, also mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht.

(4) Der praktische Teil der Kenntnisprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüferinnen und Fachprüfer jede Aufgabenstellung mit "bestanden" bewerten.

§ 86

Wiederholung des praktischen Teils der Kenntnisprüfung

(1) Wer eine Aufgabenstellung des praktischen Teils der Kenntnisprüfung nicht bestanden hat, darf sie einmal wiederholen.

(2) Für die Wiederholung ist ein Antrag der zu prüfenden Person bei der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person erforderlich.

§ 87

Bestehen der Kenntnisprüfung

Die Kenntnisprüfung hat bestanden, wer den mündlichen und den praktischen Teil der Kenntnisprüfung bestanden hat.

§ 88

Bescheinigung

(1) Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person hat der Person, die die Kenntnisprüfung bestanden hat, eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Für die Bescheinigung ist das Muster der Anlage 11 zu verwenden.

Unterabschnitt 2

Anpassungslehrgang

§ 89

Ziel und Inhalt des Anpassungslehrgangs

(1) Ziel des Anpassungslehrgangs ist, dass die antragstellende Person die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erwirbt, die zur Ausübung des jeweiligen Berufs erforderlich sind (Lehrgangsziel).

(2) Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangsziel erreicht werden kann.

§ 90

Durchführung des Anpassungslehrgangs

(1) Im Anpassungslehrgang wird der jeweilige Beruf unter der Verantwortung einer Person, die über die Erlaubnis zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung verfügt, ausgeübt. Die Berufsausübung wird entsprechend dem Lehrgangsziel begleitet durch

1. theoretischen und praktischen Unterricht,
2. eine praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder
3. theoretischen und praktischen Unterricht und eine praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung.

(2) Der theoretische und praktische Unterricht wird an Einrichtungen nach § 18 des MT-Berufe-Gesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt.

(3) Die praktische Ausbildung wird an Einrichtungen nach § 19 des MT-Berufe-Gesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt.

(4) An der theoretischen Unterweisung sollen praxisanleitende Personen, die die Voraussetzungen des § 8 erfüllen, in angemessenem Umfang beteiligt werden.

(5) Der Anpassungslehrgang schließt mit einer Prüfung in Form eines Abschlussgespräches ab.

(6) Soweit in diesem Unterabschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Abschlussgespräch die §§ 15, 20 bis 24 und 57 entsprechend.

§ 91

Ziel und Inhalt des Abschlussgespräches

(1) Mit dem Abschlussgespräch wird überprüft, ob die antragstellende Person das Lehrgangziel des Anpassungslehrgangs erreicht hat.

(2) Inhalt des Abschlussgesprächs sind die im Anpassungslehrgang vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen.

§ 92

Durchführung des Abschlussgesprächs

(1) Das Abschlussgespräch wird von drei Fachprüferinnen und Fachprüfern abgenommen, von denen mindestens eine Person schulische Fachprüferin oder schulischer Fachprüfer und mindestens eine Person praktische Fachprüferin oder praktischer Fachprüfer ist.

(2) Während des Abschlussgesprächs sind den Fachprüferinnen und Fachprüfern Nachfragen gestattet.

§ 93

Bewertung und erfolgreiches Absolvieren des Anpassungslehrgangs

(1) Die im Abschlussgespräch erbrachte Leistung ist von den Fachprüferinnen und Fachprüfern zu bewerten.

(2) Das Abschlussgespräch wird entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. Mit „bestanden“ wird die Leistung bewertet, wenn sie den Anforderungen genügt und damit mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht.

(3) Der Anpassungslehrgang wurde erfolgreich absolviert, wenn die im Abschlussgespräch erbrachte Leistung von allen Fachprüferinnen und Fachprüfern mit „bestanden“ bewertet worden ist.

§ 94

Verlängerung und Wiederholung des Anpassungslehrgangs

(1) Hat eine Person den Anpassungslehrgang nicht erfolgreich absolviert, entscheiden die Fachprüferinnen und Fachprüfer über eine angemessene Verlängerung des Anpassungslehrgangs.

(2) Eine Verlängerung ist nur einmal zulässig. Der Verlängerung folgt ein weiteres Abschlussgespräch.

(3) Wird das Abschlussgespräch nach der Verlängerung mit „nicht bestanden“ bewertet, darf die antragstellende Person den Anpassungslehrgang einmal wiederholen.

§ 95

Bescheinigung

(1) Die Einrichtung, die den Anpassungslehrgang durchgeführt hat, hat der Person, die ihn absolviert hat, eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Für die Bescheinigung ist das Muster der Anlage 12 zu verwenden.

Abschnitt 4

Nachweise der Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung durch Inhaberinnen und Inhaber von Berufsqualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat

§ 96

Nachweise der Zuverlässigkeit

(1) Eine Person, die über eine Berufsqualifikation aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat verfügt und die eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 oder 4 des MT-Berufe-Gesetzes beantragt, kann zum Nachweis, dass bei ihr die in § 1 Absatz 2 Nummer 2 des MT-Berufe-Gesetzes genannte Voraussetzung vorliegt, eine von der zuständigen Behörde ihres Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug vorlegen. Wenn ein solcher Nachweis nicht vorgelegt werden kann, kann die antragstellende Person einen gleichwertigen Nachweis vorlegen.

(2) Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde berechnete Zweifel an einem der in Absatz 1 genannten Dokumente, so kann sie von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass der antragstellenden Person die Ausübung des Berufs, der einem der im MT-Berufe-Gesetz geregelten Berufe entspricht, nicht aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.

(3) Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde Kenntnis von Tatsachen, die außerhalb des Geltungsbereichs des MT-Berufe-Gesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 Nummer 2 des MT-Berufe-Gesetzes von Bedeutung sein können, so hat sie

1. die zuständige Stelle des Herkunftsstaates über diese Tatsachen zu unterrichten und
2. die zuständige Stelle des Herkunftsstaates zu bitten,
 - a) diese Tatsachen zu überprüfen und
 - b) ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die die zuständige Stelle des Herkunftsstaates hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen.

(4) Werden von der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates innerhalb von zwei Monaten weder die in Absatz 1 genannten Bescheinigungen oder Strafregisterauszüge ausgestellt, noch die nach Absatz 2 oder 3 nachgefragten Bestätigungen oder Mitteilungen gemacht, kann die antragstellende Person sie ersetzen durch Vorlage einer Bescheinigung über

1. die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates oder
2. die Abgabe einer feierlichen Erklärung, wenn es in dem Herkunftsstaat keine eidesstattliche Erklärung gibt.

§ 97

Nachweise der gesundheitlichen Eignung

(1) Eine Person, die über eine Berufsqualifikation aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat verfügt und die eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 des MT-Berufe-Gesetzes beantragt, kann zum Nachweis, dass bei ihr die in § 1 Absatz 2 Nummer 3 des MT-Berufe-Gesetzes genannte Voraussetzung vorliegt, einen entsprechenden Nachweis ihres Herkunftsstaates vorlegen.

(2) Wird im Herkunftsstaat ein solcher Nachweis nicht verlangt, ist eine von einer zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellte Bescheinigung anzuerkennen, aus der sich ergibt, dass die in § 1 Absatz 2 Nummer 3 des MT-Berufe-Gesetzes genannte Voraussetzung erfüllt ist.

§ 98

Aktualität von Nachweisen

Die Nachweise nach den §§ 96 und 97 dürfen von der zuständigen Behörde der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung der Zeitpunkt, zu dem die Nachweise ausgestellt worden sind, höchstens drei Kalendermonate zurückliegt.

Abschnitt 5

Verfahren bei der Erbringung von Dienstleistungen durch Inhaberinnen und Inhaber von Berufsqualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

§ 99

Verfahren bei der Erbringung von Dienstleistungen

(1) Die zuständige Behörde prüft die Berufsqualifikation der meldenden Person nach § 58 des MT-Berufe-Gesetzes und teilt der meldenden Person spätestens einen Monat nach vollständigem Eingang der in § 55 des MT-Berufe-Gesetzes genannten Meldung und Dokumente ihre Entscheidung mit, ob sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt ist oder die meldende Person eine Eignungsprüfung ablegen muss.

(2) Ist der zuständigen Behörde eine Prüfung innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung und der Dokumente in Ausnahmefällen nicht möglich, unterrichtet sie die meldende Person innerhalb dieser Frist über die Gründe der Verzögerung. Die der Verzögerung zugrundeliegenden Schwierigkeiten werden binnen eines Monats nach dieser Mitteilung behoben. Die Entscheidung nach § 58 des MT-Berufe-Gesetzes ergeht binnen zwei Monaten nach Behebung der der Verzögerung zugrundeliegenden Schwierigkeiten.

(3) Bleibt eine Mitteilung nach den Absätzen 1 oder 2 binnen der genannten Fristen aus, darf die Dienstleistung erbracht werden.

Teil 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 100

Übergangsvorschrift

Für Ausbildungen in den Berufen der technischen Assistenz in der Medizin, die vor dem 31. Dezember 2022 begonnen worden sind, ist bis zum 31. Dezember 2026 die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 101

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S.922), die zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1

(zu § 1)

Kompetenzen für die Ausbildung zur Medizinischen Technologin für Laboratoriumsanalytik und zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik

I. Planung, Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation, Steuerung und Beurteilung biomedizinischer Analyseprozesse mittels biologischer, chemischer sowie physikalischer Methoden und Verfahren einschließlich Präanalytik und Postanalytik

1. Den biomedizinischen Analyseprozess zur Erfassung von Gesundheitszuständen, -risiken, Krankheiten, Störungsbildern, Abweichungen und Veränderungen für die Diagnostik, Prognostik, Früherkennung, Gesundheitsförderung, Prävention, Verlaufs- und Therapiekontrolle sowie Rehabilitation selbstständig planen, vorbereiten, organisieren, durchführen, dokumentieren, steuern, das Ergebnis validieren und den Arbeitsprozess beurteilen

Die Auszubildenden

- a) verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten zu präanalytischen, analytischen und postanalytischen Maßnahmen, methodischen Vorgehensweisen und apparativen Verfahren für die Laboratoriumsanalytik nach dem Stand von Wissenschaft und Technik, die zur Erfassung von Gesundheitszuständen, -risiken, Krankheiten, Störungsbildern, Abweichungen und Veränderungen für die Diagnostik, Prognostik, Früherkennung, Gesundheitsförderung, Prävention, Verlaufs- und Therapiekontrolle sowie Rehabilitation erforderlich sind; übertragen evidenzbasiertes theoretisch fundiertes Wissen aus den Bezugswissenschaften, insbesondere (Patho-)Physiologie, (Patho-)Biochemie, Medizin, Chemie, Physik, Medizintechnik, Biologie, Mathematik und Public Health, auf den biomedizinischen Analyseprozess,
- b) beurteilen anhand der Indikation, der verfügbaren klinischen Daten (wie etwa Anamnese, Symptome, bereits vorliegende Befunde) oder der Fragestellung die angeforderte Laboratoriumsuntersuchung auf ihre Eignung und Qualität; beurteilen, welche Daten zur Patienten- und Probenidentifikation erforderlich sind; fordern, wenn notwendig, eine erneute Probeneinsendung an, koordinieren den präanalytischen Prozess,
- c) informieren Patientinnen und Patienten über die Gewinnung des Untersuchungsmaterials (wie etwa Blutentnahme, Abstriche), bereiten die Materialgewinnung vor, gewinnen das Material aus der Kapillare und der Vene sowie durch nicht-invasive Entnahmen, führen Maßnahmen zur Identitätssicherung, Probenzuordnung und -annahme sowie -verarbeitung durch, bereiten das Untersuchungs- oder Probenmaterial auf und betreuen die Patientinnen und Patienten während des Entnahmeprozesses,
- d) informieren und beraten über präanalytische Maßnahmen zur qualitätsgerechten Gewinnung von humanen Untersuchungsmaterialien und Probenmaterialien nicht humanen Ursprungs,

- e) beurteilen das Untersuchungs- oder Probenmaterial auf Brauchbarkeit zur Analyse,
- f) wählen entsprechend der Anforderung oder der ärztlichen Indikationsstellung probengutspezifisch geeignete biomedizinische Methoden und Verfahren aus,
- g) planen und führen die methoden- und verfahrensspezifische Qualitätskontrolle durch,
- h) planen, organisieren und bereiten biomedizinische Untersuchungsvorgänge vor, führen biomedizinische Untersuchungsvorgänge mittels (immun-, molekular- und mikro-)biologischer, (bio-)chemischer, physikalischer oder mathematischer Methoden und Verfahren fachgerecht aus und steuern diese insbesondere in der polyvalenten medizinischen Biopathologie (Hämatologie, Hämostaseologie, Immunologie, Transfusions- und Transplantationsmedizin, Medizinischen Chemie, Reproduktionsmedizin, Endokrinologie), Klinischen Pathologie und Molekulargenetik, Infektionsanalytik (Medizinischen Mikrobiologie inklusive Parasitologie, Mykologie und Virologie, Infektionsserologie, Infektionshygiene); beschreiben, quantifizieren und validieren mikroskopisch zelluläre Strukturen und Strukturveränderungen in Präparaten,
- i) werten die Analyseergebnisse aus, führen statistische und andere bioinformatische Analysen durch, beurteilen diese und dokumentieren die Erkenntnisse unter Verwendung geeigneter Informationstechnologien,
- j) erkennen und beurteilen im Analyseprozess potenzielle Stör- und Einflussgrößen, bewerten die fach-, methoden- und verfahrensspezifische Qualitätskontrolle des Untersuchungsverfahrens, plausibilisieren das Messergebnis, erkennen mögliche Fehlerursachen und leiten bei Bedarf notwendige Korrekturmaßnahmen ein, führen eine Longitudinal- und Transversalbeurteilung (technische und biomedizinische Validation) durch und geben den Laborbericht frei,
- k) legen Bewertungs- und Entscheidungskriterien für die Befundfreigabe fest,
- l) interpretieren die Ergebnisse der Laboranalyse nach Regelwerken, entscheiden regelgeleitet über die weiterführende Analytik (Stufenanalytik, Stufendiagnostik),
- m) übermitteln den Laborbericht an die Auftraggebenden, archivieren diesen ordnungsgemäß und asservieren, vernichten oder entsorgen die Probenmaterialien fachgerecht,
- n) schätzen das Gefahren- und Gefährdungspotenzial biologischer, chemischer oder physikalischer Stoffe und Stoffgemische fachgerecht ein, arbeiten sorgfältig und regelgeleitet mit biologischen, chemischen oder physikalischen Gefahrstoffen, treffen im Gefährdungsfall geeignete Maßnahmen zum Selbst- und Fremdschutz sowie zur Gefahren Eindämmung für Mensch und Umwelt,
- o) erkennen lebensbedrohende Zustände und leiten entsprechende Maßnahmen der Ersten Hilfe ein.

2. Vor- und Aufbereitung histologischer, zytologischer und weiterer morphologischer Präparate zur Prüfung für die ärztliche Diagnostik

Die Auszubildenden

- a) verfügen über anatomisch-pathologisches, physiologisches, histologisches, histotechnologisches und zytologisches Wissen sowie über Kenntnisse der Bezugswissenschaften, insbesondere Chemie und Physik, das zur Vor- und Aufbereitung des Untersuchungsmaterials notwendig ist,
- b) wählen gemäß Anforderung oder ärztlicher Indikationsstellung die geeignete Präparationsmethode aus,
- c) planen, organisieren und bereiten Untersuchungsvorgänge vor, bereiten morphologische Präparate in der Histologie und Zytologie zur mikroskopischen Befundung für die ärztliche Diagnose nach dem Stand der Wissenschaft und Technik auf,
- d) führen eine technische Beurteilung des Präparats durch, beurteilen das Färbeergebnis mikroskopisch, erkennen potenzielle Bearbeitungsfehler, beurteilen die Brauchbarkeit für die ärztliche Diagnostik und ergreifen notwendige Korrekturmaßnahmen.

II. Planung, Vorbereitung, Organisation, Durchführung, Dokumentation, Beurteilung und Weiterentwicklung des Qualitäts-, Risiko-, Prozess- und Datenmanagements in den biomedizinischen Leistungsprozessen einschließlich der Gewährleistung einer störungsfreien Analytik

1. Qualitäts-, Risiko-, Prozess- und Datenmanagement in den biomedizinischen Leistungsprozessen planen, vorbereiten, organisieren, durchführen (realisieren), dokumentieren, beurteilen und weiterentwickeln

Die Auszubildenden

- a) verfügen über die Kenntnisse und Fertigkeiten zum Qualitäts-, Risiko-, Prozess- und Datenmanagement, übertragen theoretisch fundierte Kenntnisse aus den Bezugswissenschaften, um die Qualität und Wirksamkeit des biomedizinischen Analyseprozesses im Sinne der Patientensicherheit und Gefahrenabwehr zu gewährleisten,
- b) tragen zu einer qualitätvollen, effektiven und effizienten Laboratoriumsanalytik bei und beteiligen sich an der Weiterentwicklung der Qualität in unterschiedlichen Laborleistungsprozessen,
- c) erstellen Qualitätsdokumente nach Vorgaben, wenden Instrumente des Qualitäts-, Risiko-, Prozess- und Datenmanagements einschließlich des Point-of-Care-Testing (POCT)-Managements und Critical Incident Reporting System (CIRS) an, leiten entsprechende Maßnahmen bei Abweichungen folgerichtig ein und tragen zur Bewertung ihrer Wirksamkeit bei,
- d) planen, organisieren, realisieren, steuern und dokumentieren Maßnahmen zur Fehlersuche, -vermeidung, -minimierung und -beseitigung, tragen zur Bewertung ihrer Wirksamkeit bei.

2. Monitoring und Steuerung des biomedizinischen Analyseprozesses

Die Auszubildenden

- a) planen, regeln, dokumentieren, überwachen, reflektieren und bewerten manuelle, automatisierte und digitalisierte Arbeitsabläufe (prozessorientiertes Labor- und Arbeitsplatzmanagement) und tragen zur Optimierung der Prozesse bei,
- b) planen, regeln, dokumentieren, überwachen, reflektieren und bewerten fachspezifische Informationsverarbeitungsprozesse (Daten- und Informationsmanagement) und tragen zur Optimierung der Prozesse bei,
- c) organisieren, steuern und evaluieren die fach-, methoden- und verfahrensspezifische Qualitätssicherung,
- d) kalibrieren, warten und halten Analysegeräte instand, führen Geräte-Checks und einfache Reparaturen durch, wenden technische Prüfverfahren an, realisieren Verfahren im Rahmen sicherheitstechnischer Überprüfungen,
- e) organisieren einen störungsfreien Analyseablauf, leiten Maßnahmen zur Störungsbeseitigung ein und tragen zur Bewertung ihrer Wirksamkeit bei,
- f) wenden regelgeleitet Ausfallkonzepte an, setzen situationsadäquat Havarie-Maßnahmen um und dokumentieren diese.

3. Methodenimplementierung und Methodvalidierung

Die Auszubildenden

- a) adaptieren und implementieren evidenzbasiert neue oder alternative Methoden und Verfahren,
- b) verifizieren und validieren biomedizinische Methoden und Verfahren und beurteilen die Ergebnisse der Überprüfung nach dem Stand von Wissenschaft und Technik.

III. **Intra- und interprofessionelles Kommunizieren und Handeln in biomedizinischen Analyseprozessen und Schnittstellenbereichen unter Berücksichtigung personen- und situationspezifischer Kontexte**

1. Stellen durch personen- und situationsadäquate Kommunikation mit Menschen verschiedener Altersstufen die Qualität im biomedizinischen Analyseprozess sicher

Die Auszubildenden

- a) erkennen und reflektieren eigene Deutungs- und Handlungsmuster in der Interaktion mit Menschen verschiedener Altersstufen und mit ihren unterschiedlichen, insbesondere kulturellen und sozialen Hintergründen,
- b) informieren, beraten und leiten Menschen verschiedener Altersstufen personen- und situationsadäquat bei laboranalytischen Verfahren (Präanalytik, Analytik, Postanalytik) an,

- c) erkennen und reflektieren ihre Möglichkeiten und Grenzen zur Gestaltung von professionellen Informations-, Instruktions- und Beratungsangeboten für Menschen in unterschiedlichen Kontexten.

2. Im inter- und intraprofessionellen Team professionell kommunizieren und handeln

Die Auszubildenden

- a) erkennen und reflektieren unterschiedliche, berufsgruppenspezifische Kommunikationsstile vor dem Hintergrund ihres eigenen Kommunikationsverhaltens,
- b) stimmen ihr berufliches Handeln zur Gewährleistung einer störungsfreien Analytik im qualifikationsheterogenen Team ab und koordinieren die Laboratoriumsanalytik unter Berücksichtigung der jeweiligen Verantwortungs- und Aufgabenbereiche,
- c) beraten Teammitglieder kollegial bei fachlichen Fragestellungen, unterstützen sie bei der Übernahme und Ausgestaltung ihres jeweiligen Verantwortungs- und Aufgabenbereiches und setzen Instruktionen für Einzelpersonen und kleineren Gruppen von Menschen in unterschiedlichen Kontexten um,
- d) beteiligen sich im Team an der Anleitung anderer Auszubildender, Praktikantinnen und Praktikanten,
- e) übernehmen Mitverantwortung für die Organisation und Gestaltung der gemeinsamen Arbeitsprozesse,
- f) erkennen und reflektieren sich abzeichnende oder bestehende Konflikte in beruflichen Situationen, sind aufmerksam für Spannungen und Konflikte im Team und entwickeln Ansätze zur Konfliktschlichtung und -lösung, bei Bedarf unter Einbezug von Angeboten zur Reflexion professioneller Kommunikation,
- g) pflegen einen wertschätzenden Umgang und sind in der Lage, in unterschiedlichen Kontexten Feedback zu geben und anzunehmen.

IV. Ausrichtung, Begründung und Reflexion des eigenen Handelns und Beteiligung an der Berufsweiterentwicklung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben, ökonomischer und ökologischer Rahmenbedingungen und ethischer Werthaltungen

1. Biomedizinische Analyseprozesse am anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik insbesondere an medizinisch-technologischen und anderen Erkenntnissen aus den Bezugswissenschaften ausrichten

Die Auszubildenden

- a) überprüfen kontinuierlich die Wissensgrundlagen, Gesetze, Verordnungen und weitere relevante Rahmenbedingungen wie Leitlinien und Richtlinien für das berufliche Handeln und leiten entsprechende Veränderungsprozesse ein,
- b)recherchieren und identifizieren relevante Quellen zur Beantwortung beruflicher Fragestellungen und können dies im Sinne einer wissenschaftsgeleiteten Berufspraxis kritisch beurteilen,

- c) informieren sich kontinuierlich über Entwicklungen und Veränderungen in der Laboratoriumsanalytik und deren Bezugswissenschaften und können diese im Hinblick auf Nutzen, Relevanz und Umsetzungspotenzial einschätzen,
 - d) wirken an der Erforschung und Implementierung neuer Erkenntnisse für und in ihrer Arbeitswelt im Sinne einer wissenschaftlich geleiteten Berufspraxis mit.
2. Verantwortung für die eigene Persönlichkeitsentwicklung sowie das berufliche Selbstverständnis auf der Grundlage ethischer Grundsätze und im Sinne eines lebenslangen Lernprozesses übernehmen

Die Auszubildenden

- a) reflektieren kontinuierlich ihr eigenes Handeln, schätzen den eigenen Bildungsbedarf im Sinne eines lebenslangen Lernens ein und nutzen geeignete Informations- und Kommunikationstechnologien für selbstgesteuerte Lernprozesse,
 - b) nehmen drohende Über- oder Unterforderungen rechtzeitig wahr, erkennen notwendigen Veränderungsbedarf und leiten daraus entsprechende Handlungsinitiativen ab,
 - c) setzen Strategien zur Bewältigung beruflicher Belastungen gezielt ein und nehmen Unterstützungsangebote rechtzeitig wahr oder fordern diese aktiv ein,
 - d) verstehen und reflektieren ihre Rolle als professionell Handelnde in der Organisation und im Gesundheitssystem und entwickeln ein eigenes Berufsverständnis unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Vorbehaltsaufgaben sowie berufsethischer Überzeugungen und Werthaltungen,
 - e) verstehen die Zusammenhänge zwischen gesellschaftlichen Veränderungen und notwendiger Berufsentwicklung und wirken an der Weiterentwicklung des Berufs mit.
3. Versorgungskontexte und Systemzusammenhänge für den beruflichen Handlungskontext berücksichtigen und dabei rechtliche Vorgaben, ökonomische und ökologische Prinzipien beachten

Die Auszubildenden

- a) erkennen und reflektieren ihre Rolle im Gesamtprozess der Gesundheitsversorgung sowie in den einzelnen Settings (Diagnostik und Prognostik, Früherkennung, Gesundheitsförderung, Prävention, Verlaufs- und Therapiekontrolle); erkennen und reflektieren Schnittstellen zu angrenzenden und überschneidenden Versorgungsbereichen,
- b) arbeiten interprofessionell für die Erreichung des gemeinsamen Ziels einer optimalen Patientenversorgung zusammen; kommunizieren entsprechend, kennen und respektieren dabei die Verantwortungsbereiche der anderen Gesundheitsprofessionen,
- c) handeln im Rahmen des biomedizinischen Analyseprozesses verantwortungsvoll, um Gesundheit und Lebensqualität der Bevölkerung zu unterstützen sowie die Patientensicherheit zu gewährleisten,

- d) üben den Beruf im Rahmen der normativen Vorgaben unter Berücksichtigung ihrer ausbildungs- und berufsbezogenen Rechte und Pflichten selbständig und gewissenhaft aus,
- e) erkennen und reflektieren die ökonomischen, ökologischen sowie gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und gestalten die berufliche Tätigkeit nach ökonomischen und ökologischen Prinzipien.

Anlage 2

(zu § 1)

Kompetenzen für die Ausbildung zur Medizinischen Technologin für Radiologie und zum Medizinischen Technologen für Radiologie**I. Planung, Vorbereitung, Organisation, Durchführung, Dokumentation, Steuerung und Beurteilung medizinisch-technologischer Aufgaben in der bildgebenden Diagnostik mit und ohne ionisierende Strahlung sowie in der nuklearmedizinischen Diagnostik einschließlich der technischen Auswertung und Beurteilung der Ergebnisse**

1. Medizinisch-technologischer Aufgaben in der Radiologischen Diagnostik und anderen bildgebenden Verfahren sowie der Nuklearmedizin selbständig planen, vorbereiten, organisieren, durchführen (realisieren), dokumentieren, steuern und die Ergebnisse technisch auswerten und beurteilen

Die Auszubildenden

- a) verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten zu vorbereitenden Maßnahmen, zur Durchführung und Nachbearbeitung sowie für die Anpassung der methodischen und apparatetechnischen Vorgehensweisen an die zu untersuchende Person für die Radiologische Diagnostik und andere bildgebende Verfahren, insbesondere der Projektionsradiografie, Computertomografie und Magnetresonanztomografie, sowie der Bildgebung in der Nuklearmedizin nach dem Stand von Wissenschaft und Technik und unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte des Strahlenschutzes und der Personensicherheit sowie der Applikation von (Radio-)Pharmaka für Standarduntersuchungen nach ärztlicher Anordnung, die zur Erfassung von Gesundheitszuständen, -risiken, Krankheiten, Störungsbildern, Abweichungen und Veränderungen für die Diagnostik, Prognostik, Früherkennung, Gesundheitsförderung, Prävention, Verlaufs- und Therapiekontrolle sowie Rehabilitation erforderlich sind; übertragen evidenzbasiertes theoretisch fundiertes Wissen aus den Bezugswissenschaften insbesondere (Röntgen- und Schnittbild-)Anatomie, (Patho-)Physiologie, Medizin, Physik, Medizintechnik, Biologie, Chemie und Public Health auf den Prozess der Bildgebung,
- b) gleichen angeforderte Untersuchungen mit der Indikation oder Fragestellung hinsichtlich ihrer Darstellbarkeit und der sich daraus ergebenden Methodenauswahl ab; beurteilen, welche Daten zur Untersuchungsdurchführung erforderlich sind, fordern, sofern erforderlich, Vorbefunde an, koordinieren den diagnostischen Prozess; beurteilen die Untersuchungsergebnisse hinsichtlich der technischen Bildqualität zur Befundung in Abhängigkeit von der Fragestellung und erkennen diagnostische Abweichungen von Normbefunden, die eine Rücksprache mit dem ärztlichen Dienst notwendig machen,
- c) erkennen mögliche Komplikationen, Grenzsituationen sowie Abweichungen der Dosisparameter, die einen Einfluss auf die Personensicherheit und die Untersuchung haben, richten ihr Handeln situationsadäquat danach aus, führen eine Dokumentation durch und tragen zur Bewertung der Wirksamkeit ihres Handelns bei,

- d) bearbeiten im Rahmen des Postprocessing erhobene digitale Datensätze von Untersuchungen standardisiert, beurteilen ihre Ergebnisse und dokumentieren diese,
 - e) informieren, beraten und leiten Menschen aller Altersstufen personen- und situationsadäquat bei Untersuchungen an und leisten die notwendige Unterstützung,
 - f) planen, organisieren, realisieren und steuern die berufsspezifischen Aufgaben bei diagnostischen Interventionen und Punktionen und begründen ihre Ergebnisse insbesondere unter Berücksichtigung der hygienischen Anforderungen.
2. Weiterführende, für die Bildgebung relevante berufsspezifische Aufgaben selbständig planen, vorbereiten, organisieren, durchführen (realisieren), dokumentieren und steuern, die Ergebnisse technisch auswerten und beurteilen

Die Auszubildenden

- a) verfügen über grundlegende Kenntnisse zur Technik der Ultraschall-diagnostik und deren Bedeutung innerhalb der bildgebenden Diagnostik einschließlich der relevanten Anatomie und (Patho-)Physiologie und deren Darstellbarkeit in der Ultraschalldiagnostik,
- b) planen, organisieren, realisieren, dokumentieren und steuern berufsrelevante Aufgaben im Rahmen der Ultraschalldiagnostik, beurteilen und begründen ihre Arbeitsergebnisse,
- c) verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten zu den die Bildgebung unterstützenden Verfahren aus anderen medizinischen Fachgebieten und der Funktionsdiagnostik sowie deren Bedeutung für die bildgebende Diagnostik; planen, organisieren, dokumentieren und steuern diese Verfahren zur Unterstützung der Bildgebung, führen berufsspezifische Aufgaben durch, werten ihre Ergebnisse technisch aus und beurteilen diese.

II. Planung, Vorbereitung, Organisation, Durchführung, Dokumentation, Steuerung und Beurteilung medizinisch-technologischer Aufgaben in der Therapie mit ionisierender Strahlung und radioaktiven Stoffen einschließlich der technischen Auswertung und Beurteilung der Ergebnisse

1. Medizinisch-technologischer Aufgaben in der Bestrahlungsplanung planen, vorbereiten, organisieren, durchführen (realisieren), dokumentieren und steuern; die Ergebnisse technisch auswerten und beurteilen

Die Auszubildenden

- a) planen, organisieren, realisieren, dokumentieren und steuern die technische Durchführung, werten die Ergebnisse technisch aus und beurteilen Maßnahmen zur Bildgebung in der Bestrahlungsplanung; nehmen berufsrelevante unterstützende Aufgaben der Feldkontrolle innerhalb der Bestrahlungsplanung nach dem Stand von Wissenschaft und Technik wahr; identifizieren Risikoorgane; beurteilen die Untersuchungsergebnisse hinsichtlich der technischen Bildqualität zur Verwendung im interprofessionellen Team der Strahlentherapie; übertragen evidenzbasiertes theoretisch fundiertes Wissen aus den Bezugswissenschaften wie insbesondere (Röntgen- und Schnittbild-

-)Anatomie, (Patho-)Physiologie, Medizin, Medizinphysik und Public Health auf den Prozess der Bildgebung,
- b) führen medizinisch-technologische Aufgaben bei der technischen Durchführung des Bestrahlungsplanes an Menschen aller Altersstufen im interprofessionellen Team durch; informieren, unterstützen und leiten Menschen aller Altersstufen unter Berücksichtigung der besonderen psychosozialen Situation bei der Ersteinstellung der Strahlentherapie an,
 - c) übertragen standardisiert im Rahmen der Bestrahlungsplanung erhobene digitale Datensätze an unterschiedlichen Modalitäten, dokumentieren, werten die Ergebnisse technisch aus und beurteilen diese.
2. Medizinisch-technologische Aufgaben in der Strahlentherapie planen, vorbereiten, organisieren, durchführen (realisieren), dokumentieren und steuern; die Ergebnisse technisch auswerten und beurteilen

Die Auszubildenden

- a) planen, organisieren und realisieren die Therapiesitzungen für Menschen aller Altersstufen unter Berücksichtigung relevanter Einflussfaktoren und bewerten die Qualität der technischen Durchführung; führen Bestrahlungen als Teil des interprofessionellen Teams verantwortlich durch, dokumentieren und steuern die relevanten Bestrahlungsdaten nach dem Stand von Wissenschaft und Technik unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte des Strahlenschutzes sowie der Personensicherheit; übertragen evidenzbasiertes theoretisch fundiertes Wissen aus den Bezugswissenschaften wie insbesondere (Röntgen- und Schnittbild-)Anatomie, (Patho-)Physiologie, Medizin, Physik, Biologie, Medizintechnik, Chemie und Public Health auf den Prozess der Bestrahlung,
 - b) übernehmen medizinisch-technologische Aufgaben zur Verifikation und Durchführung der Brachytherapie im interprofessionellen Team und erkennen mögliche Risikosituationen im interprofessionellen Team, die das Eingreifen anderer Berufsgruppen notwendig machen.
3. Medizinisch-technologische Aufgaben in der nuklearmedizinischen Therapie planen, vorbereiten, organisieren, durchführen (realisieren), dokumentieren und steuern; die Ergebnisse technisch auswerten und beurteilen

Die Auszubildenden

- a) planen, organisieren, realisieren und evaluieren die vorbereitenden Maßnahmen von nuklearmedizinischen Therapien für Menschen aller Altersstufen unter Berücksichtigung aller Einflussfaktoren und bewerten die Qualität der technischen Durchführung; bereiten Radiopharmaka zur Applikation vor, dokumentieren und steuern die relevanten Daten nach dem Stand von Wissenschaft und Technik und unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte des Strahlenschutzes und der Personensicherheit; übertragen evidenzbasiertes theoretisch fundiertes Wissen aus den Bezugswissenschaften insbesondere (Röntgen- und Schnittbild-)Anatomie, (Patho-)Physiologie, Medizin, Medizinphysik, Biologie, Medizintechnik, Chemie und Public Health auf den Prozess der nuklearmedizinischen Therapie,

- b) planen, organisieren und realisieren therapiebegleitende Untersuchungen innerhalb der nuklearmedizinischen Bildgebung und Methoden zur Messung der Restaktivität; erkennen Abweichungen oder Störungen der Therapie- und Aktivitätsparameter und leiten bei Bedarf situationsgerecht weitere Maßnahmen ein; dokumentieren, werten die Ergebnisse technisch aus und beurteilen diese.

III. Planung, Vorbereitung, Organisation, Durchführung, Dokumentation, Steuerung und Beurteilung von Maßnahmen des Strahlenschutzes und der Personensicherheit einschließlich Qualitäts-, Risiko-, Prozess- und Datenmanagement in der bildgebenden Diagnostik mit und ohne ionisierende Strahlung und in der Therapie mit ionisierender Strahlung sowie in der Diagnostik und Therapie mit radioaktiven Stoffen

- 1. Qualitäts- und Sicherheitsmaßnahmen bei der Anwendung von Röntgenstrahlung und Magnetfeldern am Menschen zur Diagnostik selbständig planen, vorbereiten, organisieren, durchführen (realisieren), dokumentieren, steuern und die Ergebnisse technisch auswerten und beurteilen

Die Auszubildenden

- a) verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erzeugung und Detektion von ionisierender Strahlung zur bildgebenden Diagnostik und Therapie am Menschen sowie von Signalen von Magnetfeldern zur Diagnostik, binden die Zusammenhänge zwischen Geräteaufbau und -bedienung, technischen Untersuchungsparametern, Bildqualität, Gerätesicherheit und Strahlenschutz sowie die physikalischen Eigenschaften und die biologischen Folgen der Anwendung in ihr Handeln folgerichtig ein,
- b) bearbeiten die gewonnenen Daten im Rahmen des Postprocessings zur sicheren Diagnostik, Befundung und Therapieplanung unter Berücksichtigung der aktuellen technischen Gegebenheiten, werten die Ergebnisse technisch aus und beurteilen diese,
- c) verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten zu Strahlenschutztechnischen Messmethoden im Umgang mit ionisierender Strahlung; organisieren, realisieren, dokumentieren und steuern Konstanz- und Qualitätsprüfungen zur Sicherstellung der Anwendung ionisierender Strahlung am Menschen, führen die erforderlichen Messungen durch, werten die Ergebnisse technisch aus, beurteilen diese und leiten bei Bedarf weiterführende Maßnahmen ein,
- d) stellen den Strahlenschutz für alle an der Untersuchung beteiligten Personen unter Beachtung der räumlichen Gegebenheiten sicher, erkennen Probleme des Strahlenschutzes und der Personensicherheit, leiten adäquate Maßnahmen ein, dokumentieren ihre Ergebnisse und tragen zur Bewertung der Wirksamkeit bei.

- 2. Hygiene-, Qualitäts- und Sicherheitsmaßnahmen einschließlich der Anwendung von Pharmaka nach ärztlicher Anordnung im beruflichen Handlungsfeld selbständig planen, vorbereiten, organisieren, durchführen (realisieren), dokumentieren, steuern und die Ergebnisse technisch auswerten und beurteilen

Die Auszubildenden

- a) verfügen über Kenntnisse zu Kontrastmitteln, anderen Pharmaka und deren indikationsabhängiger Anwendung,
- b) planen, organisieren, realisieren, dokumentieren und steuern die Applikation der Pharmaka nach ärztlicher Anordnung in der Radiologischen Diagnostik und bei anderen bildgebenden Verfahren sowie in der Nuklearmedizin bei Standarduntersuchungen unter Berücksichtigung der möglichen unerwünschten Nebenwirkungen und sich daraus ergebenden Sicherheitsmaßnahmen; setzen die sich ergebenden adäquaten Maßnahmen folgerichtig um, werten die Ergebnisse technisch aus, beurteilen diese und leiten bei Bedarf weiterführende Maßnahmen ein,
- c) verfügen über Kenntnisse zu Infektionskrankheiten, deren Ursachen, Übertragungswegen sowie zur Infektionshygiene; planen, organisieren, realisieren, dokumentieren und steuern die jeweiligen hygienischen Maßnahmen sowie Arbeitsprozesse in sterilen und unsterilen Tätigkeitsbereichen einschließlich des Umgangs mit Sterilgut, greifen, sofern erforderlich, korrigierend ein und wirken verantwortlich an der Infektionsprävention mit,
- d) organisieren das Bestellwesen, die Lagerung und Entsorgung von verwendeten Materialien unter besonderer Berücksichtigung der Spezifikation der verwendeten (Radio-)Pharmaka.

3. In lebensbedrohlichen sowie in Krisensituationen zielgerichtet handeln

Die Auszubildenden

- a) treffen in lebensbedrohlichen Situationen erforderliche Entscheidungen und leiten notwendige Interventionen und lebenserhaltende Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der ärztlichen Person ein,
- b) erkennen Notfallsituationen in berufsspezifischen Kontexten und handeln nach den Vorgaben des Notfallplans und der Notfall-Evakuierung unter Berücksichtigung der besonderen Sicherheits- und Strahlenschutzaspekte ihres Tätigkeitsbereiches.

4. Berufsrelevante Aufgaben des Qualitäts-, Risiko-, Prozess- und Datenmanagements selbständig planen, vorbereiten, organisieren, durchführen (realisieren), dokumentieren und die Ergebnisse beurteilen

Die Auszubildenden

- a) planen, organisieren, realisieren und dokumentieren Maßnahmen des Qualitäts-, Risiko-, Prozess- und Datenmanagements, um die Qualität und Wirksamkeit der Abläufe im Sinne einer Patientensicherheit und Gefahrenabwehr zu gewährleisten, beteiligen sich an der Weiterentwicklung der Qualität in unterschiedlichen berufsrelevanten Leistungsprozessen,
- b) erstellen Qualitätsdokumente nach Vorgaben, wenden Instrumente des Qualitäts-, Risiko-, Prozess- und Datenmanagements und CIRS an, leiten entsprechende Maßnahmen bei Abweichungen folgerichtig ein und tragen zur Bewertung der Wirksamkeit bei,
- c) verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten zum digitalen Datenmanagement und steuern Maßnahmen des Schnittstellenmanagements

insbesondere im Bereich der Teleradiologie sowie des e-Health und setzen diese unter Berücksichtigung technologischer Entwicklungen im beruflichen Kontext um.

IV. Intra- und interprofessionelles Kommunizieren und Handeln im beruflichen Handlungsfeld und Schnittstellenbereichen unter Berücksichtigung personen- und situationsspezifischer Kontexte

1. Stellen eine personen- und situationsadäquate Kommunikation mit Menschen aller Altersstufen und mit verschiedenen Störungsbildern zur Untersuchungs- und Therapiequalität sicher

Die Auszubildenden

- a) erkennen und reflektieren eigene Deutungs- und Handlungsmuster in der Interaktion mit Menschen aller Altersstufen einschließlich ihrer Bezugspersonen mit ihren unterschiedlichen, insbesondere kulturellen und sozialen Hintergründen sowie kognitiven Fähigkeiten,
- b) gestalten professionelle Beziehungen mit Menschen aller Altersstufen und ihren Bezugspersonen zielführend und empathisch während des diagnostischen und therapeutischen Prozesses, insbesondere im Kontext der Information, Beratung und Anleitung bei diagnostischen und therapeutischen Verfahren,
- c) erkennen und reflektieren Kommunikationsfähigkeiten von Menschen aller Altersstufen insbesondere bei spezifischen Gesundheitsstörungen und wenden kommunikative Maßnahmen an, um den diagnostischen und therapeutischen Prozess zielführend zu unterstützen.

2. Im inter- und intraprofessionellen Team professionell kommunizieren und handeln

Die Auszubildenden

- a) erkennen und reflektieren unterschiedliche berufsgruppenspezifische Kommunikationsstile vor dem Hintergrund ihres eigenen Kommunikationsverhaltens,
- b) stimmen ihr berufliches Handeln zur Gewährleistung einer störungsfreien Diagnostik und Therapie im qualifikationsheterogenen Team ab und koordinieren den diagnostischen und therapeutischen Prozess unter Berücksichtigung der jeweiligen Verantwortungs- und Aufgabenbereiche,
- c) beraten Teammitglieder kollegial bei fachlichen Fragestellungen und unterstützen sie bei der Übernahme und Ausgestaltung ihres jeweiligen Verantwortungs- und Aufgabenbereiches,
- d) beteiligen sich im Team an der Anleitung anderer Auszubildender, Praktikantinnen und Praktikanten,
- e) übernehmen Mitverantwortung für die Organisation und Gestaltung der gemeinsamen Arbeitsprozesse,

- f) pflegen einen wertschätzenden Umgang mit Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen und Kundinnen und Kunden und sind in der Lage, in unterschiedlichen Kontexten Feedback zu geben und anzunehmen,
- g) sind aufmerksam für Spannungen und Konflikte im Team, reflektieren diesbezüglich die eigene Rolle und Persönlichkeit und bringen sich zur Bewältigung von Spannungen und Konflikten konstruktiv ein.

V. Ausrichtung, Begründung und Reflexion des eigenen Handelns und Beteiligung an der Berufsweiterentwicklung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben, ökonomischer und ökologischer Rahmenbedingungen und ethischer Wertehaltungen

1. Das berufliche Handeln am anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik insbesondere an medizinisch-technologischen und anderen Erkenntnissen aus den Bezugswissenschaften ausrichten

Die Auszubildenden

- a) überprüfen kontinuierlich die Wissensgrundlagen, Gesetze, Verordnungen und weitere relevante Rahmenbedingungen wie Leitlinien und Richtlinien für das berufliche Handeln und leiten entsprechende Veränderungsprozesse ein,
- b)recherchieren und identifizieren relevante Quellen zur Beantwortung beruflicher Fragestellungen und können dies im Sinne einer wissenschaftsgeleiteten Berufspraxis kritisch beurteilen,
- c)informieren sich kontinuierlich über Entwicklungen und Veränderungen der bildgebenden Diagnostik mit und ohne ionisierende Strahlung und der Therapie mit ionisierender Strahlung und deren Bezugswissenschaften und können diese im Hinblick auf Nutzen, Relevanz und Umsetzungspotenzial einschätzen,
- d)wirken an der Erforschung und Implementierung neuer Erkenntnisse für und in ihrer Arbeitswelt im Sinne einer wissenschaftlich geleiteten Berufspraxis mit.

2. Verantwortung für die eigene Persönlichkeitsentwicklung sowie das berufliche Selbstverständnis auf der Grundlage ethischer Grundsätze und im Sinne eines lebenslangen Lernprozesses übernehmen

Die Auszubildenden

- a)reflektieren kontinuierlich ihr eigenes Handeln, schätzen den eigenen Bildungsbedarf im Sinne eines lebenslangen Lernens ein und nutzen geeignete Informations- und Kommunikationstechnologien für selbstgesteuerte Lernprozesse,
- b)nehmen drohende Über- oder Unterforderungen rechtzeitig wahr, erkennen notwendigen Veränderungsbedarf und leiten daraus entsprechende Handlungsinitiativen ab,
- c)setzen Strategien zur Bewältigung beruflicher Belastungen gezielt ein und nehmen Unterstützungsangebote rechtzeitig wahr oder fordern diese aktiv ein,

- d) verstehen und reflektieren ihre Rolle als professionell Handelnde in der Organisation und im Gesundheitssystem und entwickeln ein eigenes Berufsverständnis unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Vorbehaltsaufgaben sowie berufsethischer Überzeugungen und Werthaltungen,
 - e) verstehen und reflektieren die Zusammenhänge zwischen gesellschaftlichen Veränderungen und notwendiger Berufsentwicklung und wirken an der Weiterentwicklung des Berufs mit.
3. Versorgungskontexte und Systemzusammenhänge für den beruflichen Handlungskontext berücksichtigen und dabei rechtliche Vorgaben, ökonomische und ökologische Prinzipien beachten

Die Auszubildenden

- a) erkennen und reflektieren ihre Rolle im Gesamtprozess der Gesundheitsversorgung sowie in den einzelnen Settings (Diagnostik und Prognostik, in Früherkennung, Gesundheitsförderung, Prävention, Verlaufs- und Therapiekontrolle); erkennen und reflektieren Schnittstellen zu angrenzenden und überschneidenden Versorgungsbereichen,
- b) arbeiten interprofessionell für die Erreichung des gemeinsamen Ziels einer optimalen Patientenversorgung zusammen; kommunizieren entsprechend, kennen und respektieren dabei die Verantwortungsbereiche der anderen Gesundheitsprofessionen,
- c) handeln im Rahmen des diagnostischen und therapeutischen Prozesses unter besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes verantwortungsvoll, um Gesundheit und Lebensqualität der Bevölkerung zu unterstützen sowie die Personensicherheit zu gewährleisten,
- d) üben den Beruf im Rahmen der normativen Vorgaben unter Berücksichtigung ihrer ausbildungs- und berufsbezogenen Rechte und Pflichten eigenverantwortlich und gewissenhaft aus,
- e) erkennen und reflektieren die ökonomischen, ökologischen sowie gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und gestalten die berufliche Tätigkeit nach ökonomischen und ökologischen Prinzipien.

Anlage 3

(zu § 1)

Kompetenzen für die Ausbildung zur Medizinischen Technologin für Funktionsdiagnostik und zum Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik

- I. **Planung, Vorbereitung, Organisation, Durchführung (Realisierung), Dokumentation, Steuerung und Beurteilung medizinisch-technologischer Aufgaben zur patientenzentrierten und störungsbildorientierten Funktionsdiagnostik der Sinnesorgane, insbesondere des Hörens, Gleichgewichts, Riechens, Schmeckens, der Nase und des Gehirns, des Nervensystems und der Muskelfunktion, des Herz-Kreislauf- und Gefäßsystems und des respiratorischen Systems inklusive invasiver, allergologischer Funktionsdiagnostik und Kontrollen von zugehörigen Implantaten einschließlich der Vorbefundung**

Die Auszubildenden

- a) verfügen über fundierte Kenntnisse und Fertigkeiten zu funktionsdiagnostischen Maßnahmen, methodischen Vorgehensweisen und apparativen Verfahren, die für die funktionsdiagnostischen Untersuchungen und Kontrollen von zugehörigen Implantaten nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zur Erfassung von Gesundheitszuständen, Gesundheitsrisiken, Krankheiten, Störungsbildern, Abweichungen und Veränderungen für die Diagnostik, Prognostik, Früherkennung, Gesundheitsförderung, Prävention, Verlaufs- und Therapieverlaufskontrolle sowie Rehabilitation erforderlich sind; übertragen evidenzbasiertes theoretisch fundiertes Wissen aus den Bezugswissenschaften, insbesondere (Patho-)Anatomie, (Patho-)Physiologie, Medizin, Physik, Medizintechnik, Mathematik, Biologie und Public Health, auf den funktionsdiagnostischen Prozess,
- b) verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten zur patientenzentrierten und störungsbildorientierten Funktionsdiagnostik,
- c) verfügen über fundiertes Wissen von Pharmaka im Einsatzkontext funktionsdiagnostischer Untersuchungen sowie deren möglichen Komplikationen und Nebenwirkungen; gehen fachgerecht mit ihnen um und berücksichtigen dabei die rechtlichen Vorgaben für den Umgang,
- d) planen die funktionsdiagnostische Prozessgestaltung, beurteilen das funktionsdiagnostische Untersuchungsspektrum anhand der Arbeitsdiagnose oder Fragestellung, beurteilen angeordnete Untersuchungen zur Funktionsdiagnostik aufgrund der Indikation und Fragestellung, klären Kontraindikationen oder fehlende Angaben ab, organisieren geeignete Methoden abhängig vom Versorgungskontext (ambulant, teilstationär, stationär) und halten, sofern erforderlich, mit dem ärztlichen Dienst Rücksprache,
- e) bereiten die spezifischen Materialien für die Untersuchungen der funktionsdiagnostischen Untersuchungsmethoden situationsadäquat vor,

- f) bereiten Menschen aller Altersstufen für funktionsdiagnostische Untersuchungsmethoden vor; führen die Patientenidentifikation fachgerecht durch,
- g) planen, organisieren, realisieren, dokumentieren, steuern und beurteilen nicht-invasive funktionsdiagnostische Untersuchungen und berufsrelevante Aufgaben bei invasiven funktionsdiagnostischen Untersuchungen bezogen auf die Fragestellung situationsadaptiert bei Menschen aller Altersstufen,
- h) unterstützen und überwachen fachgerecht Menschen aller Altersstufen vor, während und nach der Untersuchung unter Berücksichtigung ihrer individuellen physischen, kognitiven und psychischen Situation,
- i) beurteilen den weiteren funktionsdiagnostischen Untersuchungsbedarf bei Menschen aller Altersstufen sowie in gesundheitlich instabilen und vulnerablen Lebenssituationen,
- j) erkennen und erfassen technische und physikalische Grenzen von Untersuchungsparametern während des funktionsdiagnostischen Prozesses, passen die Untersuchungsparameter individuell an und evaluieren diese,
- k) erkennen Pathologien und Abweichungen bei funktionsdiagnostischen Untersuchungen; beurteilen deren Einfluss auf den weiteren Untersuchungsablauf, setzen richtlinienkonforme Maßnahmen um, validieren die Untersuchungsergebnisse und beurteilen den Prozess,
- l) werten die Untersuchungsergebnisse aus, führen statistische Analysen durch und beurteilen diese, dokumentieren die Erkenntnisse unter Verwendung geeigneter Informationstechnologien,
- m) beurteilen systematisch die Plausibilität der Untersuchungsergebnisse der Funktionsdiagnostik, erstellen einen Vorbefund und geben ihn frei,
- n) übermitteln den freigegebenen Untersuchungsbericht an die Auftraggebenden, archivieren diesen ordnungsgemäß,
- o) bereiten Material zur weiteren Aufbereitung vor, entsorgen Materialien fachgerecht.

II. Planung, Vorbereitung, Organisation, Durchführung, Dokumentation und Weiterentwicklung von Maßnahmen des Qualitäts-, Risiko-, Prozess- und Datenmanagements in der Funktionsdiagnostik

1. Berufsspezifische Aufgaben des Qualitäts-, Risiko-, Prozess- und Datenmanagements selbstständig planen, vorbereiten, organisieren, durchführen (realisieren), dokumentieren und weiterentwickeln

Die Auszubildenden

- a) planen, organisieren, realisieren, dokumentieren und evaluieren Maßnahmen des Qualitäts-, Risiko-, Prozess- und Datenmanagements, um die Qualität und Wirksamkeit der verschiedenen funktionsdiagnostischen Prozesse im Sinne der Patientensicherheit und

Gefahrenabwehr zu gewährleisten und beteiligen sich an der Weiterentwicklung der Qualität in unterschiedlichen berufsrelevanten Leistungsprozessen,

- b) erstellen Qualitätsdokumente nach Vorgaben, wenden Instrumente des Qualitäts-, Risiko-, Prozess- und Datenmanagements und CIRS an, leiten entsprechende Maßnahmen bei Abweichungen folgerichtig ein und tragen zur Bewertung der Wirksamkeit bei,
 - c) planen, organisieren und führen Maßnahmen zur Fehlersuche, -vermeidung, -minimierung und -beseitigung durch, tragen zur Bewertung ihrer Wirksamkeit bei,
 - d) verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten zum digitalen Datenmanagement und steuern Maßnahmen des Schnittstellenmanagements insbesondere im Bereich des e-Health und setzen diese unter Berücksichtigung technologischer und digitaler Entwicklungen im beruflichen Kontext um.
2. Maßnahmen der Gerätesicherheit und Qualitätssicherung in der Funktionsdiagnostik planen, vorbereiten, organisieren, durchführen (realisieren) und beurteilen

Die Auszubildenden

- a) planen, organisieren und realisieren komplexe und standardisierte Wartungs- und Prüfverfahren nach Vorschrift, beurteilen Prüf- und Kalibrationsergebnisse, dokumentieren die Ergebnisse, beheben Unregelmäßigkeiten und Fehler und leiten bei Bedarf weiterführende Maßnahmen ein,
 - b) prüfen die Einhaltung sicherheitstechnischer Kontrollen, organisieren und leiten bei Bedarf Korrekturmaßnahmen ein,
 - c) erkennen technische Probleme, beurteilen diese und leiten notwendige Maßnahmen zum Patienten- und Eigenschutz ein,
 - d) übernehmen Tätigkeiten im Rahmen von Sicherheitskonzepten, überprüfen deren Umsetzung, erkennen Unregelmäßigkeiten und Fehler und leiten entsprechende Korrekturmaßnahmen ein.
3. Hygienemaßnahmen bei funktionsdiagnostischen Untersuchungen planen, vorbereiten, organisieren, durchführen (realisieren), steuern und die Ergebnisse beurteilen

Die Auszubildenden

- a) verfügen über Kenntnisse zu Infektionskrankheiten, deren Ursachen, Übertragungswegen sowie zur Infektionshygiene; planen, organisieren, realisieren, dokumentieren und steuern die jeweiligen hygienischen Maßnahmen sowie Arbeitsprozesse in sterilen und unsterilen Tätigkeitsbereichen einschließlich des Umgangs mit Sterilgut, greifen, sofern erforderlich, korrigierend ein und wirken verantwortlich an der Infektionsprävention mit,
- b) erkennen Probleme des Infektionsschutzes im beruflichen Handlungsfeld, setzen adäquate Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen und Verletzungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung,

Verabreichung und Entsorgung von Pharmaka um, dokumentieren ihre Ergebnisse.

4. In lebensbedrohlichen sowie in Krisensituationen zielgerichtet handeln

Die Auszubildenden

- a) treffen in lebensbedrohlichen Situationen erforderliche Entscheidungen und leiten notwendige Interventionen und lebenserhaltende Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der ärztlichen Person ein,
- b) erkennen Notfallsituationen in funktionsdiagnostischen Einrichtungen und Gesundheitseinrichtungen und handeln nach den Vorgaben des Notfallplanes und der Notfall-Evakuierung.

5. Sicherheitsmaßnahmen bei der Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen zur Diagnostik unter Aufsicht einer fachkundigen Person planen, vorbereiten, organisieren und durchführen (realisieren)

Die Auszubildenden

- a) verfügen über das notwendige Wissen zur Erzeugung und Detektion von Röntgenstrahlung zur bildgebenden Diagnostik von dynamischen, kontrastmittelgestützten Untersuchungen in der Funktionsdiagnostik des Herz-Kreislaufsystems und der Atmungsorgane, binden die grundlegenden Zusammenhänge zwischen Geräteaufbau und Gerätebedienung, Gerätesicherheit und Strahlenschutz sowie die physikalischen Eigenschaften und die biologischen Folgen der Anwendung in ihr Handeln folgerichtig ein,
- b) tragen zu einer qualitätsvollen, effektiven und effizienten radiologischen Diagnostik im Rahmen der berufsrelevanten Aufgaben bei,
- c) verfügen über grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten über strahlenschutztechnische Messmethoden beim Umgang mit Röntgenstrahlung in der Funktionsdiagnostik und führen einfache Konstanz- und Qualitätsprüfung von Bildwiedergabegeräten durch, erkennen relevante Abweichungen und leiten bei Bedarf weiterführende Maßnahmen ein,
- d) wirken bei der Anwendung von radiologischen und weiteren bildgebenden Verfahren unter Beachtung des Strahlenschutzes für alle an der Intervention beteiligten Personen mit.

III. Intra- und interprofessionelles Kommunizieren und Handeln in funktionsdiagnostischen Prozessen und Schnittstellenbereichen unter Berücksichtigung personen- und situationsspezifischer Kontexte

1. Stellen durch personen- und situationsadäquate Kommunikation mit Menschen aller Altersstufen die Qualität in der Funktionsdiagnostik sicher

Die Auszubildenden

- a) erkennen und reflektieren eigene Deutungs- und Handlungsmuster in der Interaktion mit Menschen aller Altersstufen einschließlich ihrer Bezugspersonen und mit ihren unterschiedlichen, insbesondere kulturellen und sozialen Hintergründen sowie kognitiven Fähigkeiten,

- b) gestalten professionelle Beziehungen mit Menschen aller Altersstufen und ihren Bezugspersonen zielführend und empathisch während des diagnostischen und therapeutischen Prozesses insbesondere im Kontext der Information, Beratung und Anleitung zu diagnostischen und therapeutischen Verfahren,
 - c) erkennen und reflektieren Kommunikationsfähigkeiten von Menschen aller Altersstufen insbesondere bei spezifischen Gesundheitsstörungen, wenden kommunikative Maßnahmen an, um den diagnostischen und therapeutischen Prozess zielführend zu unterstützen,
 - d) informieren und leiten Menschen aller Altersstufen personen- und situationsadäquat bei diagnostischen und therapeutischen Verfahren an,
 - e) erkennen und reflektieren ihre Möglichkeiten und Grenzen zur Gestaltung von professionellen Informations-, Instruktions- und Beratungsangeboten für Menschen aller Altersstufen.
2. Im inter- und intraprofessionellen Team professionell kommunizieren und handeln

Die Auszubildenden

- a) erkennen und reflektieren unterschiedliche, berufsgruppenspezifische Kommunikationsstile vor dem Hintergrund ihres eigenen Kommunikationsverhaltens und führen zielgerichtet Übergabe- und Übernahmegespräche einschließlich der Dokumentation der Funktionsdiagnostik durch,
- b) stimmen ihr berufliches Handeln zur Gewährleistung einer störungsfreien Funktionsdiagnostik im qualifikationsheterogenen Team ab und koordinieren die Funktionsdiagnostik unter Berücksichtigung der jeweiligen Verantwortungs- und Aufgabenbereiche,
- c) beraten Teammitglieder kollegial bei fachlichen Fragestellungen und unterstützen sie bei der Übernahme und Ausgestaltung ihres jeweiligen Verantwortungs- und Aufgabenbereiches und setzen Instruktionen für Einzelpersonen und kleinere Gruppen von Menschen aller Altersstufen um,
- d) beteiligen sich im Team an der Anleitung anderer Auszubildender, Praktikantinnen und Praktikanten,
- e) übernehmen Mitverantwortung für die Organisation und Gestaltung der gemeinsamen Arbeitsprozesse,
- f) erkennen und reflektieren sich abzeichnende oder bestehende Konflikte in beruflichen Situationen und sind aufmerksam für Spannungen und Konflikte im Team, entwickeln Ansätze zur Konfliktschlichtung und -lösung bei Bedarf unter Einbezug von Angeboten zur Reflexion professioneller Kommunikation,
- g) pflegen einen wertschätzenden Umgang mit Menschen aller Altersstufen und sind in der Lage, in unterschiedlichen Kontexten Feedback zu geben und anzunehmen.

IV. Ausrichtung, Begründung und Reflexion des eigenen Handelns und Beteiligung an der Berufsweiterentwicklung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben, ökonomischer und ökologischer Rahmenbedingungen und ethischer Werthaltungen

1. Den funktionsdiagnostischen Prozess am anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik insbesondere an medizinisch-technologischen und anderen Erkenntnissen aus den Bezugswissenschaften ausrichten

Die Auszubildenden

- a) überprüfen kontinuierlich die Wissensgrundlagen, Gesetze, Verordnungen und weitere relevante Rahmenbedingungen wie Leitlinien und Richtlinien für das berufliche Handeln und leiten entsprechende Veränderungsprozesse ein,
- b)recherchieren und identifizieren relevante Quellen zur Beantwortung beruflicher Fragestellungen und können dies im Sinne einer wissenschaftsgeleiteten Berufspraxis kritisch beurteilen,
- c)informieren sich kontinuierlich über Entwicklungen und Veränderungen in der Funktionsdiagnostik und deren Bezugswissenschaften und können diese im Hinblick auf Nutzen, Relevanz und Umsetzungspotenzial einschätzen,
- d)wirken an der Erforschung und Implementierung neuer Erkenntnisse für und in ihre Arbeitswelt im Sinne einer wissenschaftlich geleiteten Berufspraxis mit.

2. Verantwortung für die eigene Persönlichkeitsentwicklung sowie das berufliche Selbstverständnis auf der Grundlage ethischer Grundsätze und im Sinne eines lebenslangen Lernprozesses übernehmen

Die Auszubildenden

- a)reflektieren kontinuierlich ihr eigenes Handeln, schätzen den eigenen Bildungsbedarf im Sinne eines lebenslangen Lernens ein und nutzen geeignete Informations- und Kommunikationstechnologien für selbstgesteuerte Lernprozesse,
- b)nehmen drohende Über- oder Unterforderungen rechtzeitig wahr, erkennen notwendigen Veränderungsbedarf und leiten daraus entsprechende Handlungsinitiativen ab,
- c)setzen Strategien zur Bewältigung beruflicher Belastungen gezielt ein und nehmen Unterstützungsangebote rechtzeitig wahr oder fordern diese aktiv ein,
- d)verstehen und reflektieren ihre Rolle als professionell Handelnde in der Organisation und im Gesundheitssystem und entwickeln ein eigenes Berufsverständnis unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Vorbehaltsaufgaben sowie berufsethischer Überzeugungen und Werthaltungen,
- e)verstehen die Zusammenhänge zwischen gesellschaftlichen Veränderungen und notwendiger Berufsentwicklung und wirken an der Weiterentwicklung des Berufs mit.

3. Versorgungskontexte und Systemzusammenhänge für den beruflichen Handlungskontext berücksichtigen und dabei rechtliche, ökonomische und ökologische Prinzipien beachten

Die Auszubildenden

- a) erkennen und reflektieren ihre Rolle im Gesamtprozess der Gesundheitsversorgung sowie in den einzelnen Settings (Diagnostik und Prognostik, in Früherkennung, Gesundheitsförderung, Prävention, Verlaufs- und Therapiekontrolle); erkennen und reflektieren Schnittstellen zu angrenzenden und überschneidenden Versorgungsbereichen,
- b) arbeiten interprofessionell für die Erreichung des gemeinsamen Ziels einer optimalen Patientenversorgung zusammen; kommunizieren entsprechend, kennen und respektieren dabei die Verantwortungsbereiche der anderen Gesundheitsprofessionen,
- c) handeln im Rahmen des funktionsdiagnostischen Prozesses verantwortungsvoll, um Gesundheit und Lebensqualität der Bevölkerung zu unterstützen sowie die Patientensicherheit zu gewährleisten,
- d) üben den Beruf im Rahmen der normativen Vorgaben unter Berücksichtigung ihrer ausbildungs- und berufsbezogenen Rechte und Pflichten eigenverantwortlich und gewissenhaft aus,
- e) erkennen und reflektieren die ökonomischen, ökologischen sowie gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und gestalten die berufliche Tätigkeit nach ökonomischen und ökologischen Prinzipien.

Anlage 4

(zu § 1)

Kompetenzen für die Ausbildung zur Medizinischen Technologin für Veterinärmedizin und zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin

I. Planung, Vorbereitung, Organisation, Durchführung, Dokumentation, Steuerung und Beurteilung biomedizinischer Analyseprozesse mittels biologischer, chemischer sowie physikalischer Methoden und Verfahren einschließlich Präanalytik und Postanalytik

1. Den biomedizinischen Analyseprozess zur Erfassung von Gesundheitszuständen, -risiken, Krankheiten, Störungsbildern, Abweichungen und Veränderungen für die Diagnostik, Prognostik, Früherkennung, Gesundheitsförderung, Prävention, Verlaufs- und Therapiekontrolle sowie Rehabilitation selbstständig planen, vorbereiten, organisieren, durchführen, dokumentieren, steuern, das Ergebnis validieren und den Arbeitsprozess beurteilen

Die Auszubildenden

- a) verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten zu präanalytischen, analytischen und postanalytischen Maßnahmen, methodischen Vorgehensweisen und apparativen Verfahren für die Laboratoriumsanalytik nach Stand von Wissenschaft und Technik, die zur Erfassung von Gesundheitszuständen, -risiken, Krankheiten, Störungsbildern, Abweichungen und Veränderungen für die Diagnostik, Prognostik, Früherkennung, Gesundheitsförderung, Prävention, Verlaufs- und Therapiekontrolle und Rehabilitation sowie im Rahmen der Analytik tierischer Lebensmittel und der Reproduktionsmedizin mit Spermatozoologie erforderlich sind; übertragen evidenzbasiertes theoretisch fundiertes Wissen aus den Bezugswissenschaften insbesondere (Patho-)Physiologie, (Patho-)Biochemie, Veterinärmedizin, Chemie, Physik, Medizintechnik, Biologie, Mathematik, Lebensmitteltechnologie und (Veterinary) Public Health auf den biomedizinischen Analyseprozess,
- b) beurteilen anhand der Indikation oder Fragestellung die angeforderte Laboratoriumsuntersuchung auf ihre Eignung und Qualität; beurteilen, welche Daten zur Identifikation der zu behandelnden Tiere und der entsprechenden Proben erforderlich sind; fordern, wenn notwendig, eine erneute Probeneinsendung an, koordinieren den präanalytischen Prozess,
- c) informieren die Besitzerinnen und Besitzer der zu behandelnden Tiere über die Art der Gewinnung des Untersuchungsmaterials (wie etwa Blutentnahme, Abstriche); bereiten die Materialgewinnung vor, führen die Identitätssicherung und Maßnahmen zur Probenzuordnung und -annahme sowie -verarbeitung durch und bereiten das Untersuchungs- oder Probenmaterial auf,
- d) informieren und beraten über präanalytische Maßnahmen zur qualitätsgerechten Gewinnung von tierischen Untersuchungs- und Probenmaterialien,

- e) beurteilen das Untersuchungs- oder Probenmaterial auf Brauchbarkeit zur Analyse,
- f) wählen entsprechend der Anforderung oder tierärztlichen Indikationsstellung probengutspezifisch geeignete biomedizinische Methoden und Verfahren aus,
- g) planen und führen die methoden- und verfahrensspezifische Qualitätskontrolle durch,
- h) planen, organisieren und bereiten biomedizinische Untersuchungsvorgänge vor, führen biomedizinische Untersuchungsvorgänge mittels (immun-, molekular- und mikro-)biologischer, (bio-)chemischer und physikalischer sowie mathematischer Methoden und Verfahren fachgerecht aus und steuern diese, insbesondere in der polyvalenten veterinärmedizinischen Biopathologie (Hämatologie, Hämostaseologie, Immunologie, Transfusions- und Transplantationsmedizin, Medizinischen Chemie, Endokrinologie), Klinischen Pathologie, Molekulargenetik, Infektionsanalytik (Veterinärmedizinischen Mikrobiologie inklusive Parasitologie, Mykologie und Virologie, Infektionsserologie, Infektionshygiene), Reproduktionsmedizin mit Spermatologie sowie Lebensmittelanalytik und -hygiene; beschreiben, quantifizieren und validieren mikroskopisch zelluläre Strukturen und Strukturveränderungen in Präparaten,
- i) werten die Analyseergebnisse aus, führen statistische und andere bioinformatische Analysen durch und beurteilen diese; dokumentieren die Erkenntnisse unter Verwendung geeigneter Informationstechnologien,
- j) erkennen und beurteilen im Analyseprozess potenzielle Stör- und Einflussgrößen, bewerten die methoden- und verfahrensspezifische Qualitätskontrolle des Untersuchungsverfahrens, plausibilisieren das Messergebnis, erkennen mögliche Fehlerursachen und leiten bei Bedarf notwendige Korrekturmaßnahmen ein; führen eine Longitudinal- und Transversalbeurteilung (technische und biomedizinische Validation) durch und geben den Laborbericht frei,
- k) legen Bewertungs- und Entscheidungskriterien für die Befundfreigabe fest,
- l) interpretieren die Ergebnisse der Laboranalyse nach Regelwerken, entscheiden regelgeleitet über die weiterführende Analytik (Stufenanalytik, Stufendiagnostik),
- m) übermitteln den freigegebenen Laborbericht an die Auftraggebenden, archivieren diesen ordnungsgemäß und asservieren, vernichten oder entsorgen die Probenmaterialien fachgerecht,
- n) schätzen das Gefahren- und Gefährdungspotenzial biologischer, chemischer oder physikalischer Stoffe und Stoffgemische fachgerecht ein, arbeiten sorgfältig und regelgeleitet mit biologischen, chemischen oder physikalischen Gefahrstoffen; treffen im Gefährdungsfall geeignete Maßnahmen zum Selbst- und Fremdschutz sowie zur Gefahren Eindämmung für Mensch und Umwelt,
- o) erkennen lebensbedrohende Zustände und leiten entsprechende Maßnahmen der Ersten Hilfe ein.

2. Vor- und Aufbereitung histologischer, zytologischer und weiterer morphologischer Präparate zur Prüfung für die tierärztliche Diagnostik

Die Auszubildenden

- a) verfügen über anatomisch-pathologisches, physiologisches, histologisches, histotechnologisches und reproduktionsmedizinisch-spermatologisches Wissen sowie über Kenntnisse der Bezugswissenschaften insbesondere Chemie und Physik, das zur Vor- und Aufbereitung des Untersuchungsmaterials notwendig ist,
- b) wählen gemäß Anforderung oder tierärztlicher Indikationsstellung die geeignete Präparationsmethode aus,
- c) planen, organisieren und bereiten Untersuchungsvorgänge vor, bereiten morphologische Präparate in der Histologie, Zytologie und Reproduktionsmedizin mit Spermatologie zur mikroskopischen Befundung für die tierärztliche Diagnose nach dem Stand der Wissenschaft und Technik auf,
- d) führen eine technische Beurteilung des Präparats durch, beurteilen das Färbeergebnis mikroskopisch, erkennen potenzielle Bearbeitungsfehler, beurteilen die Brauchbarkeit für die tierärztliche Diagnostik und ergreifen notwendige Korrekturmaßnahmen.

II. Planung, Vorbereitung, Organisation, Durchführung, Dokumentation, Beurteilung und Weiterentwicklung des Qualitäts-, Risiko-, Prozess- und Datenmanagements in den biomedizinischen Leistungsprozessen einschließlich der Gewährleistung einer störungsfreien Analytik

1. Qualitäts-, Risiko-, Prozess- und Datenmanagement in den biomedizinischen Leistungsprozessen eigenverantwortlich planen, vorbereiten, organisieren, durchführen (realisieren), dokumentieren, beurteilen und weiterentwickeln

Die Auszubildenden

- a) verfügen über die Kenntnisse und Fertigkeiten zum Qualitäts-, Risiko-, Prozess- und Datenmanagement, übertragen theoretisch fundierte Kenntnisse aus den Bezugswissenschaften, um die Qualität und Wirksamkeit des biomedizinischen Analyseprozesses im Sinne einer Gefahrenabwehr für Tier und Mensch zu gewährleisten,
- b) tragen zu einer qualitätvollen, effektiven und effizienten Laboratoriumsanalytik bei und beteiligen sich an der Weiterentwicklung der Qualität in unterschiedlichen Laborleistungsprozessen,
- c) erstellen Qualitätsdokumente nach Vorgaben, wenden Instrumente des Qualitäts-, Risiko-, Prozess- und Datenmanagements einschließlich CIRS an, leiten entsprechende Maßnahmen bei Abweichungen folgerichtig ein und tragen zur Bewertung ihrer Wirksamkeit bei,
- d) planen, organisieren, realisieren, steuern und dokumentieren Maßnahmen zur Fehlersuche, -vermeidung, -minimierung und -beseitigung, tragen zur Bewertung ihrer Wirksamkeit bei.

2. Monitoring und Steuerung des biomedizinischen Analyseprozesses

Die Auszubildenden

- a) planen, regeln, dokumentieren, überwachen, reflektieren und bewerten manuelle, automatisierte und digitalisierte Arbeitsabläufe (prozessorientiertes Labor- und Arbeitsplatzmanagement) und tragen zur Optimierung der Prozesse bei,
- b) planen, regeln, dokumentieren, überwachen, reflektieren und bewerten fachspezifische Informationsverarbeitungsprozesse (Daten- und Informationsmanagement) und tragen zur Optimierung der Prozesse bei,
- c) organisieren, steuern und evaluieren die fach-, methoden- und verfahrensspezifische Qualitätssicherung,
- d) kalibrieren, warten und halten Analysengeräte instand, führen Geräte-Checks und einfache Reparaturen durch, wenden technische Prüfverfahren an und realisieren Verfahren im Rahmen sicherheitstechnischer Überprüfungen,
- e) organisieren einen störungsfreien Analyseablauf, leiten Maßnahmen zur Störungsbeseitigung ein und tragen zur Bewertung ihrer Wirksamkeit bei,
- f) wenden regelgeleitet Ausfallkonzepte an, setzen situationsadäquat Havarie-Maßnahmen um und dokumentieren diese.

3. Methodenimplementierung und Methodvalidierung

Die Auszubildenden

- a) adaptieren und implementieren evidenzbasiert neue und alternative Methoden und Verfahren,
- b) verifizieren und validieren biomedizinische Methoden und Verfahren und beurteilen die Ergebnisse der Überprüfung nach dem Stand von Wissenschaft und Technik.

III. **Intra- und interprofessionelles Kommunizieren und Handeln in biomedizinischen Analyseprozessen und Schnittstellenbereichen unter Berücksichtigung personen- und situationsspezifischer Kontexte**

1. Stellen durch personen- und situationsadäquate Kommunikation mit Menschen in unterschiedlichen Kontexten die Qualität im biomedizinischen Analyseprozess sicher

Die Auszubildenden

- a) erkennen und reflektieren eigene Deutungs- und Handlungsmuster in der Interaktion mit Menschen verschiedener Altersstufen und mit unterschiedlichen, insbesondere kulturellen und sozialen Hintergründen,
- b) erkennen und reflektieren ihre Möglichkeiten und Grenzen zur Gestaltung von professionellen Informations-, Instruktionen- und Beratungsangeboten für Menschen in unterschiedlichen Kontexten.

2. Im inter- und intraprofessionellen Team professionell kommunizieren und handeln

Die Auszubildenden

- a) erkennen und reflektieren unterschiedliche, berufsgruppenspezifische Kommunikationsstile vor dem Hintergrund ihres eigenen Kommunikationsverhaltens,
- b) stimmen ihr berufliches Handeln zur Gewährleistung einer störungsfreien Analytik im qualifikationsheterogenen Team ab und koordinieren die Laboratoriumsanalytik unter Berücksichtigung der jeweiligen Verantwortungs- und Aufgabenbereiche,
- c) beraten Teammitglieder kollegial bei fachlichen Fragestellungen, unterstützen sie bei der Übernahme und Ausgestaltung ihres jeweiligen Verantwortungs- und Aufgabenbereiches und setzen Instruktionen für Einzelpersonen und kleinere Gruppen von Menschen in unterschiedlichen Kontexten um,
- d) beteiligen sich im Team an der Anleitung von anderen Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten,
- e) übernehmen Mitverantwortung für die Organisation und Gestaltung der gemeinsamen Arbeitsprozesse,
- f) erkennen und reflektieren sich abzeichnende oder bestehende Konflikte in beruflichen Situationen, sind aufmerksam für Spannungen und Konflikte im Team und entwickeln Ansätze zur Konfliktschlichtung und -lösung, bei Bedarf unter Einbezug von Angeboten zur Reflexion professioneller Kommunikation,
- g) pflegen einen wertschätzenden Umgang und sind in der Lage, in unterschiedlichen Kontexten Feedback zu geben und anzunehmen.

IV. Ausrichtung, Begründung und Reflexion des eigenen Handelns und Beteiligung an der Berufsweiterentwicklung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben, ökonomischer und ökologischer Rahmenbedingungen und ethischer Wertehaltungen

1. Biomedizinische Analyseprozesse am anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik insbesondere an medizinisch-technologischen und anderen Erkenntnissen aus den Bezugswissenschaften ausrichten

Die Auszubildenden

- a) überprüfen kontinuierlich die Wissensgrundlagen, Gesetze, Verordnungen und weitere relevante Rahmenbedingungen wie Leitlinien und Richtlinien für das berufliche Handeln und leiten entsprechende Veränderungsprozesse ein,
- b)recherchieren und identifizieren relevante Quellen zur Beantwortung beruflicher Fragestellungen und können dies im Sinne einer wissenschaftsgeleiteten Berufspraxis kritisch beurteilen,
- c)informieren sich kontinuierlich über Entwicklungen und Veränderungen in der Laboratoriumsanalytik und deren Bezugswissenschaften

und können diese im Hinblick auf Nutzen, Relevanz und Umsetzungspotenzial einschätzen,

- d) wirken an der Erforschung und Implementierung neuer Erkenntnisse für ihre und in ihrer Arbeitswelt im Sinne einer wissenschaftlich geleiteten Berufspraxis mit.

- 2. Verantwortung für die eigene Persönlichkeitsentwicklung sowie das berufliche Selbstverständnis auf der Grundlage ethischer Grundsätze und im Sinne eines lebenslangen Lernprozesses übernehmen

Die Auszubildenden

- a) reflektieren kontinuierlich ihr eigenes Handeln, schätzen den eigenen Bildungsbedarf im Sinne des lebenslangen Lernens ein und nutzen geeignete Informations- und Kommunikationstechnologien für selbstgesteuerte Lernprozesse,
- b) nehmen drohende Über- oder Unterforderungen rechtzeitig wahr, erkennen notwendigen Veränderungsbedarf und leiten daraus entsprechende Handlungsinitiativen ab,
- c) setzen Strategien zur Bewältigung beruflicher Belastungen gezielt ein und nehmen Unterstützungsangebote rechtzeitig wahr oder fordern diese aktiv ein,
- d) verstehen und reflektieren ihre Rolle als professionell Handelnde in der Organisation und im Gesundheitssystem und entwickeln ein eigenes Berufsverständnis unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Vorbehaltsaufgaben sowie berufsethischer Überzeugungen und Werthaltungen,
- e) verstehen die Zusammenhänge zwischen gesellschaftlichen Veränderungen und notwendiger Berufsentwicklung und wirken an der Weiterentwicklung des Berufs mit.

- 3. Versorgungskontexte und Systemzusammenhänge für den beruflichen Handlungskontext berücksichtigen und dabei rechtliche, ökonomische und ökologische Prinzipien beachten

Die Auszubildenden

- a) erkennen und reflektieren ihre Rolle im Gesamtprozess der Gesundheitsversorgung von Mensch und Tier sowie in den einzelnen Settings (Diagnostik und Prognostik, Früherkennung, Gesundheitsförderung, Prävention, Verlaufs- und Therapiekontrolle, Lebensmittelanalytik, Analytik im Rahmen der Reproduktionsmedizin); erkennen und reflektieren Schnittstellen zu angrenzenden und überschneidenden Versorgungsbereichen,
- b) arbeiten interprofessionell für die Erreichung des gemeinsamen Ziels einer optimalen Gesundheitsversorgung von Mensch und Tier zusammen; kommunizieren entsprechend, kennen und respektieren dabei die Verantwortungsbereiche der anderen involvierten Professionen,

- c) handeln im Rahmen des biomedizinischen Analyseprozesses verantwortungsvoll, um Gesundheit und Lebensqualität der Bevölkerung (gesundheitlicher Verbraucherschutz) und des Tierbestandes zu unterstützen sowie die Sicherheit der Tiere zu gewährleisten,
- d) üben den Beruf im Rahmen der normativen Vorgaben unter Berücksichtigung der Aspekte des Tierschutzes und des ethisch begründeten Umgangs mit Tieren selbständig und gewissenhaft aus,
- e) erkennen und reflektieren die ökonomischen, ökologischen sowie gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und gestalten die berufliche Tätigkeit nach ökonomischen und ökologischen Prinzipien.

Anlage 5

(zu § 3 Absatz 2)

Stundenverteilung im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts der Ausbildung zur Medizinischen Technologin und zum Medizinischen Technologen**Teil A: Medizinische Technologinnen für Laboratoriumsanalytik und Medizinische Technologen für Laboratoriumsanalytik**

| Kompetenzbereich | | Stundenanzahl |
|-------------------------------|---|---------------|
| I | Planung, Vorbereitung, Organisation, Durchführung, Dokumentation, Steuerung und Beurteilung biomedizinischer Analyseprozesse mittels biologischer, chemischer sowie physikalischer Methoden und Verfahren einschließlich Präanalytik und Postanalytik | 1.820 |
| II | Planung, Vorbereitung, Organisation, Durchführung, Dokumentation, Beurteilung und Weiterentwicklung des Qualitäts-, Risiko-, Prozess- und Datenmanagements in den biomedizinischen Leistungsprozessen einschließlich der Gewährleistung einer störungsfreien Analytik | 200 |
| III | Intra- und interprofessionelles Kommunizieren und Handeln in biomedizinischen Analyseprozessen und Schnittstellenbereichen unter Berücksichtigung personen- und situationspezifischer Kontexte | 160 |
| IV | Ausrichtung, Begründung und Reflexion des eigenen Handelns und Beteiligung an der Berufsweiterentwicklung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben, ökonomischer und ökologischer Rahmenbedingungen und ethischer Wertehaltungen | 160 |
| Stunden zur freien Verteilung | | 260 |
| Gesamtstundenumfang | | 2.600 |

Teil B: Medizinische Technologinnen für Radiologie und Medizinische Technologen für Radiologie

| Kompetenzbereich | | Stundenanzahl |
|------------------|--|---------------|
| I | Planung, Vorbereitung, Organisation, Durchführung, Dokumentation, Steuerung und Beurteilung medizinisch-technologischer Aufgaben in der bildgebenden Diagnostik mit und ohne ionisierende Strahlung sowie in der nuklearmedizinischen Diagnostik einschließlich der technischen Auswertung und Beurteilung der Ergebnisse | 700 |
| II | Planung, Vorbereitung, Organisation, Durchführung, Dokumentation, Steuerung und Beurteilung medizinisch-technologischer Aufgaben in der Therapie mit ionisierender Strahlung und radioaktiven Stoffen einschließlich der technischen Auswertung und Beurteilung der Ergebnisse | 300 |
| III | Planung, Vorbereitung, Organisation, Durchführung, Dokumentation, Steuerung und Beurteilung von Maßnahmen des Strahlenschutzes und der Personensicherheit einschließlich Qualitäts-, Risiko-, Prozess- und Datenmanagement in der bildgebenden Diagnostik mit und ohne ionisierender Strahlung und in der Therapie mit ionisierender Strahlung sowie in der Diagnostik und Therapie mit radioaktiven Stoffen | 1.000 |
| IV | Intra- und interprofessionelles Kommunizieren und Handeln im beruflichen Handlungsfeld und Schnittstellenbereichen unter Berücksichtigung personen- und situationspezifischer Kontexte | 200 |

| | | |
|-------------------------------|--|--------------|
| V | Ausrichtung, Begründung und Reflexion des eigenen Handelns und Beteiligung an der Berufsweiterentwicklung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben, ökonomischer und ökologischer Rahmenbedingungen und ethischer Werthaltungen | 160 |
| Stunden zur freien Verteilung | | 240 |
| Gesamtstundenumfang | | 2.600 |

Teil C: Medizinische Technologinnen für Funktionsdiagnostik und Medizinische Technologen für Funktionsdiagnostik

| Kompetenzbereich | | Stundenanzahl |
|-------------------------------|--|---------------|
| I | Planung, Vorbereitung, Organisation, Durchführung (Realisierung), Dokumentation, Steuerung und Beurteilung medizinisch-technologischer Aufgaben zur patientenzentrierten und störungsbildorientierten Funktionsdiagnostik der Sinnesorgane insbesondere des Hörens, Gleichgewichts, Riechens, Schmeckens, der Nase und des Gehirns, des Nervensystems und der Muskelfunktion, des Herz-Kreislauf- und Gefäßsystems und des respiratorischen Systems inklusive invasiver, allergologischer Funktionsdiagnostik und Kontrollen von zugehörigen Implantaten einschließlich Vorbefundung | 1.640 |
| II | Planung, Vorbereitung, Organisation, Durchführung, Dokumentation, Beurteilung und Weiterentwicklung von Maßnahmen des Qualitäts-, Risiko-, Prozess- und Datenmanagements in der Funktionsdiagnostik | 270 |
| III | Intra- und interprofessionelles Kommunizieren und Handeln in funktionsdiagnostischen Prozessen und Schnittstellenbereichen unter Berücksichtigung personen- und situationsspezifischer Kontexte | 200 |
| IV | Ausrichtung, Begründung und Reflexion des eigenen Handelns und Beteiligung an der Berufsweiterentwicklung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben, ökonomischer und ökologischer Rahmenbedingungen und ethischer Werthaltungen | 160 |
| Stunden zur freien Verteilung | | 130 |
| Gesamtstundenumfang | | 2.400 |

Teil D: Medizinische Technologinnen für Veterinärmedizin und Medizinische Technologen für Veterinärmedizin

| Kompetenzbereich | | Stundenanzahl |
|-------------------------------|--|---------------|
| I | Planung, Vorbereitung, Organisation, Durchführung, Dokumentation, Steuerung und Beurteilung biomedizinischer Analyseprozesse mittels biologischer, chemischer sowie physikalischer Methoden und Verfahren einschließlich Präanalytik und Postanalytik | 1.820 |
| II | Planung, Vorbereitung, Organisation, Durchführung, Dokumentation, Beurteilung und Weiterentwicklung des Qualitäts-, Risiko-, Prozess- und Datenmanagements in den biomedizinischen Leistungsprozessen einschließlich der Gewährleistung einer störungsfreien Analytik | 200 |
| III | Intra- und interprofessionelles Kommunizieren und Handeln in biomedizinischen Analyseprozessen und Schnittstellenbereichen unter Berücksichtigung personen- und situationsspezifischer Kontexte | 160 |
| IV | Ausrichtung, Begründung und Reflexion des eigenen Handelns und Beteiligung an der Berufsweiterentwicklung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben, ökonomischer und ökologischer Rahmenbedingungen und ethischer Werthaltungen | 160 |
| Stunden zur freien Verteilung | | 260 |
| Gesamtstundenumfang | | 2.600 |

Anlage 6

(zu § 4 Absatz 2 und 3 und § 5 Absatz 1)

Stundenverteilung im Rahmen der praktischen Ausbildung zur Medizinischen Technologin und zum Medizinischen Technologen**Teil A: Medizinische Technologinnen für Laboratoriumsanalytik und Medizinische Technologen für Laboratoriumsanalytik**

| Einsatzgebiete/Kompetenzbereiche (KB) | Stundenanzahl |
|---|----------------------|
| Orientierungseinsatz innerhalb der Probezeit beim Träger der praktischen Ausbildung | 120 |
| Krankenhaus oder ambulante Einrichtung gemäß KB I.1, KB III und KB IV | 1.000 |
| Krankenhaus oder ambulante Einrichtung gemäß KB I.2, KB III und KB IV | 300 |
| Krankenhaus oder ambulante Einrichtung gemäß KB II, KB III und KB IV | 160 |
| Interprofessionelles Praktikum in geeigneten Einrichtungen | 120 |
| Stunden zur freien Verteilung | 300 |
| Gesamtstundenumfang | 2.000 |

Teil B: Medizinische Technologinnen für Radiologie und Medizinische Technologen für Radiologie

| Einsatzgebiete/Kompetenzbereiche (KB) | Stundenanzahl |
|---|--|
| Orientierungseinsatz innerhalb der Probezeit beim Träger der praktischen Ausbildung | 120 |
| Einsatzgebiet Radiologie entspricht: KB I; KB III; KB IV; KB V | 700 |
| Einsatzgebiet Strahlentherapie entspricht: KB II; KB III; KB IV; KB V | 400 |
| Einsatzgebiet Nuklearmedizin entspricht: KB I; KB II; KB III; KB IV; KB V | 300 |
| Interprofessionelles Praktikum in geeigneten Einrichtungen | 160 (davon mindestens 80 Stunden in der Pflege) |
| Stunden zur freien Verteilung | 320 |
| Gesamtstundenumfang | 2.000 |

Teil C: Medizinische Technologinnen für Funktionsdiagnostik und Medizinische Technologen für Funktionsdiagnostik

| Einsatzgebiete/Kompetenzbereiche (KB) | Stundenanzahl |
|---|----------------------|
| Orientierungseinsatz innerhalb der Probezeit beim Träger der praktischen Ausbildung | 120 |
| Sinnesorgane des Hörens, Gleichgewichts, Riechens, Schmeckens und der Nase inklusive allergologischer Funktionsdiagnostik (KB I, KB II.1, KB II.2, KB II.3, KB II.4, KB III, KB IV) | 480 |
| Sinnesorgan des Gehirns sowie der Funktionsdiagnostik des Nervensystems und der Muskelfunktion (KB I, KB II.1, KB II.2, KB II.3, KB II.4, KB III, KB IV) | 480 |
| Funktionsdiagnostik des Herz-Kreislaufsystems inklusive invasiver Funktionsdiagnostik und Kontrollen von Implantaten (KB I, KB II, KB III, KB IV) | 280 |
| Funktionsdiagnostik des Gefäßsystems (KB I, KB II.1, KB II.2, KB II.3, KB II.4, KB III, KB IV) | 180 |
| Funktionsdiagnostik des respiratorischen Systems inklusive allergologischer Funktionsdiagnostik (KB I, KB II, KB III, KB IV) | 280 |

| | |
|--|--|
| Interprofessionelles Praktikum in geeigneten Einrichtungen | 160 (davon mindestens 80 Stunden in der Pflege) |
| Stunden zur freien Verteilung | 220 |
| Gesamtstundenumfang | 2.200 |

**Teil D: Medizinische Technologinnen für Veterinärmedizin und Medizinische Techno-
logen für Veterinärmedizin**

| Einsatzgebiete/Kompetenzbereiche (KB) | Stundenanzahl |
|---|----------------------|
| Orientierungseinsatz innerhalb der Probezeit beim Träger der praktischen Ausbildung | 120 |
| Veterinärmedizinische oder andere geeignete Einrichtung gemäß KB I.1, KB II.2, KB III und KB IV | 1.000 |
| Veterinärmedizinische oder andere geeignete Einrichtung zur Analyse von Lebensmitteln, sowie KB III und KB IV | 300 |
| Veterinärmedizinische oder andere geeignete Einrichtung gemäß KB II, KB III und KB IV | 160 |
| Interprofessionelles Praktikum in geeigneten Einrichtungen | 120 |
| Stunden zur freien Verteilung | 300 |
| Gesamtstundenumfang | 2.000 |

Anlage 7

(zu § 55 Absatz 1)

Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person

**Zeugnis
über die staatliche Prüfung zum Führen der Berufsbezeichnung**

"_____"

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Prüfung für den Beruf nach § 1 Absatz 1 Nummer 1*
- § 1 Absatz 1 Nummer 2* - § 1 Absatz 1 Nummer 3* - § 1 Absatz 1 Nummer 4* des Gesetzes über die Berufe
in der medizinischen Technologie vor dem Prüfungsausschuss bei der

_____ (Bezeichnung der Schule)

in _____ bestanden.

Es wurden folgende Prüfungsnoten erteilt:

1. im schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung

"_____"

2. im mündlichen Teil der staatlichen Prüfung

"_____"

3. im praktischen Teil der staatlichen Prüfung

"_____"

Gesamtnote der staatlichen Prüfung in Zahlen

"_____"

Gesamtnote der staatlichen Prüfung in Worten

"_____"

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur
der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person)

*Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 8

(zu § 58 Absatz 2)

**Urkunde
über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

erhält auf Grund des § 1 Absatz 1 Nummer 1* - § 1 Absatz 1 Nummer 2* - § 1 Absatz 1 Nummer 3* - § 1 Absatz 1 Nummer 4* des Gesetzes über die Berufe in der medizinischen Technologie mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

”_____“

zu führen.

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur)

*Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 9

(zu § 70 Absatz 2)

Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person

**Bescheinigung
über die staatliche Eignungsprüfung für**

„_____“

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Eignungsprüfung nach den §§ 63 ff. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen bestanden/nicht bestanden*.

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur
der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person)

*Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 10
(zu § 73 Absatz 2)

Bezeichnung der Einrichtung

**Bescheinigung
über die Teilnahme am Anpassungslehrgang**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____ regelmäßig und mit Erfolg an dem Anpassungslehrgang teilgenommen, der nach den §§ 71 ff. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen von der zuständigen Behörde festgelegt wurde.

Ort, Datum

(Stempel)

(Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur(en) der Einrichtung)

Anlage 11
(zu § 88 Absatz 2)

Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person

**Bescheinigung
über die staatliche Kenntnisprüfung für**

”_____“

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Kenntnisprüfung nach den §§ 74 ff. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen bestanden/nicht bestanden*

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person)

*Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 12

(zu § 95 Absatz 2)

Bezeichnung der Einrichtung

**Bescheinigung
über die Teilnahme am Anpassungslehrgang**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____ regelmäßig und mit Erfolg an dem Anpassungslehrgang teilgenommen, der nach den §§ 89 ff. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen von der zuständigen Behörde festgelegt wurde.

Das Abschlussgespräch hat er/sie bestanden/nicht bestanden*.

Ort, Datum

(Stempel)

(Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur(en) der Einrichtung)

*Nichtzutreffendes streichen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Berufe in der medizinischen Technologie sichern im medizinisch-technischen Bereich eine qualitativ hochwertige Versorgung von Patientinnen und Patienten. Sie nehmen im Bereich der medizinischen Diagnostik und Therapie mit den ihnen im jeweiligen Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten eine technische Schlüsselfunktion ein.

Das mit dem als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze am 24. Februar 2021 im Bundesgesetzblatt verkündete Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz) trägt der Integration der sich stetig weiterentwickelnden technischen, medizinischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Ausbildung und damit der zeitgemäßen und attraktiven Ausgestaltung der Ausbildung Rechnung. Das MT-Berufe-Gesetz enthält die wesentlichen und grundlegenden Rahmenvorgaben zur Umsetzung dieses Ziels und tritt in seinen wesentlichen Teilen am 1. Januar 2023 in Kraft.

Zur Ausfüllung des Rahmens bedarf es – wie bei allen bundesgesetzlich geregelten Gesundheitsfachberufen üblich – weiterer Detailregelungen, insbesondere zur Struktur und zum Inhalt der Ausbildung sowie zur staatlichen Prüfung. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MTAPrV) ergänzt das MT-Berufe-Gesetz entsprechend.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung regelt die inhaltliche Ausgestaltung der Ausbildung in den vier Berufen für medizinische Technologinnen und medizinische Technologen. Soweit dies möglich und geboten war, lehnt sich die Verordnung rechtssystematisch an die weiteren Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der vom Bund geregelten nichtärztlichen Heilberufe an.

In Teil 1 werden die Ziele und Inhalte der Ausbildung konkretisiert. Im Hinblick auf die staatliche Prüfung zur Medizinischen Technologin oder zum Medizinischen Technologen im jeweiligen Beruf enthalten die Anlagen 1 bis 4 Kompetenzkataloge.

Teil 2 enthält Regelungen zur staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin oder zum Medizinischen Technologen im jeweiligen Beruf (Laboratoriumsanalytik, Radiologie, Funktionsdiagnostik und Veterinärmedizin). Im Abschnitt 1 werden allgemeine und organisatorische Regelungen für alle vier Berufe der medizinischen Technologie festgelegt. Die staatliche Prüfung gliedert sich wie die bisherige staatliche Prüfung für Medizinisch-technische Assistentinnen und Medizinisch-technische Assistenten in einen schriftlichen Teil (Abschnitt 2), einen mündlichen Teil (Abschnitt 3) und einen praktischen Teil (Abschnitt 4). Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung besteht aus zwei Aufsichtsarbeiten (§ 27 bis § 30). Im mündlichen Teil der staatlichen Prüfung können zu prüfende Personen allein oder zu zweit geprüft werden (§ 40). Im praktischen Teil der staatlichen Prüfung sollen die Anforderungen des Berufes vollumfänglich anhand exemplarischer Prüfungsaufgaben geprüft werden (§ 44 bis § 47). Daneben werden in diesem Teil auch formelle Regelungen zum Abschluss des Prüfungsverfahrens getroffen (Abschnitt 5).

In Teil 3 wird vorgeschrieben, dass für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung das Muster der Erlaubnisurkunde in Anlage 8 zu verwenden ist.

In Teil 4 werden Regelungen zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen und erforderlichen Anpassungsmaßnahmen getroffen. Die Vorschriften entsprechen den üblichen Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in anderen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Heilberufe.

Teil 5 legt Übergangs- und Schlussvorschriften fest.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz für das Bundesministerium für Gesundheit folgt aus § 69 Absatz 1 des MT-Berufe-Gesetzes. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung entspricht den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18). Sie ist auch mit dem übrigen Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung regelt die inhaltliche Ausgestaltung der Ausbildung in den vier Berufen für medizinische Technologinnen und medizinische Technologen, das Nähere über die staatliche Prüfung nach dem MT-Berufe-Gesetz, die Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in den vier Berufen der medizinischen Technologie und Einzelheiten zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und zu erforderlichen Anpassungsmaßnahmen. Bei der Erarbeitung wurden Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung soweit möglich berücksichtigt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MT- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – MTAPrV) ergänzt das im Sinne des Leitprinzips der nachhaltigen Entwicklung beschlossene MT-Berufe-Gesetz, das die Grundlage für eine qualitativ hochwertige und den Anforderungen der Versorgung entsprechende Ausbildung der Medizinischen Technologinnen und Medizinischen Technologen schafft. Die Detailregelungen, insbesondere zur Struktur und zum Inhalt der Ausbildung sowie zur staatlichen Prüfung, unterstützen die Anforderungen an eine zeitgemäße, attraktive Ausbildung im Sinne der Nutzung von Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung und die Integration der sich stetig weiterentwickelnden technischen, medizinischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie Möglichkeiten des medizinischen Fortschritts, u. a. in Diagnostik, Prävention und Digitalisierung (Prinzip Nummer 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie). Die qualitativ hochwertige und moderne Ausbildung der Medizinischen Technologinnen und Medizinischen Technologen trägt dazu bei, Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit und Natur zu vermei-

den (Prinzip Nummer 3b der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie) und eine qualitativ hochwertige Versorgung von Patientinnen und Patienten zu sichern (Nachhaltigkeitsziel 3 „Gesundheit und Wohlergehen“).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Da die Verordnung auf Grundlage der Ermächtigung in § 69 des MT-Berufe-Gesetzes das Nähere zu den Ausbildungen in den vier Berufen der medizinischen Technologie regelt, entstehen bei ihrer Durchführung die in der Begründung „Allgemeiner Teil“ zum MTA-Reform-Gesetz (Bundestagsdrucksache 19/24447) genannten Kosten. Darüber hinaus ergeben sich aus dieser Verordnung keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Da die Verordnung auf Grundlage der Ermächtigung in § 69 des MT-Berufes-Gesetzes das Nähere zu den Ausbildungen in den vier Berufen der medizinischen Technologie regelt, entstehen bei ihrer Durchführung die in der Begründung „Allgemeiner Teil“ (Bundestagsdrucksache 19/24447) zu dem Gesetz genannten Kosten. Darüber hinaus fallen durch die Verordnung keine Mehrkosten an.

5. Weitere Kosten

Da die Verordnung auf Grundlage der Ermächtigung in § 69 des MT-Berufes-Gesetzes das Nähere zu den Ausbildungen in den vier Berufen der medizinischen Technologie regelt, entstehen bei ihrer Durchführung die in der Begründung „Allgemeiner Teil“ (Bundestagsdrucksache 19/24447) zu dem Gesetz genannten Kosten. Darüber hinaus fallen durch die Verordnung keine Mehrkosten an.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung ergänzt das MT-Berufe-Gesetz, das durch eine qualitativ hochwertige und den Anforderungen der Versorgung entsprechende Ausbildung der Medizinischen Technologinnen und Medizinischen Technologen zu einer Verbesserung für die Verbraucherinnen und Verbraucher als Patientinnen und Patienten beiträgt.

In gleichstellungspolitischer Hinsicht ist die Verordnung neutral.

Besondere demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Evaluierung dieser Verordnung ist nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Teil 1 (Ausbildung)

Zu § 1 (Inhalt der Ausbildung)

Die zu erwerbenden Kompetenzen sind getrennt für die Berufe in der medizinischen Technologie (Laboratoriumsanalytik, Radiologie, Funktionsdiagnostik und Veterinärmedizin) in den Anlagen 1, 2, 3 und 4 aufgeführt. Die jeweils enthaltenen Kompetenzen beinhalten gemäß dem Deutschen Qualitätsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) Fachkompetenzen (Wissen und Fertigkeiten) sowie personale Kompetenzen (Sozialkompetenz und Selbstständigkeit).

Bei der Entwicklung der Anlagen 1 bis 4 hat das Bundesministerium für Gesundheit auf die fachliche Expertise von ausgewiesenen Expertinnen und Experten zurückgegriffen. Die Kompetenzen konkretisieren für die einzelnen Berufe die jeweiligen Ausbildungsziele in § 8 des MT-Berufe-Gesetzes (allgemeines Ausbildungsziel) und in §§ 9 bis 12 des MT-Berufe-Gesetzes (berufsspezifische Ausbildungsziele). Die Ausbildungsziele beschreiben den staatlichen Auftrag zur Ausbildung von Medizinischen Technologinnen und Medizinischen Technologen für die Schulen sowie die Krankenhäuser, ambulanten Einrichtungen und weiteren Einrichtungen, die die Ausbildung durchführen. Inhalt und Gliederung der Ausbildung zur Medizinischen Technologin und zum Medizinischen Technologen müssen darauf ausgerichtet sein, dass die auszubildende Person die Ausbildungsziele erreicht.

Die in den Anlagen 1 bis 4 für die einzelnen Berufe aufgeführten Kompetenzen gliedern sich in verschiedene Kompetenzbereiche. Diese beziehen sich zum Teil unmittelbar auf die Tätigkeitsbereiche des jeweiligen Berufs, zum Teil beinhalten sie Querschnittskompetenzen, die im jeweiligen Beruf für die Berufsausübung generell erforderlich sind.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen, beispielweise Ärztinnen und Ärzten, lernen die Auszubildenden professionell sowie personen- und situationsspezifisch zu kommunizieren und zu handeln. Insbesondere die in Anlage 1 Kompetenzbereich I. Nummer 1 Buchstabe f, k und l aufgeführten Kompetenzen, erfordern eine Abstimmung mit dem verantwortlichen ärztlichen Personal.

Vor dem Hintergrund, lebenslanges Lernen als Teil der eigenen beruflichen Biographie zu verstehen (§ 8 Absatz 3 MT-Berufe-Gesetz), erwerben die Auszubildenden Kompetenzen um ihre berufliche Tätigkeit an aktuellen wissenschaftlichen und rechtlichen Grundlagen auszurichten. Diesbezüglich ist hinsichtlich der Kompetenzen in Anlage 1 Kompetenzbereich I. Nummer 1 Buchstabe g und j insbesondere die Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

Zu § 2 (Gliederung der Ausbildung)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 finden die Einheiten des theoretischen und praktischen Unterrichts und die praktische Ausbildung im Wechsel statt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass neben dem zeitlichen Wechsel nach Absatz 1 auch die Inhalte des theoretischen und praktischen Unterrichts mit denen der praktischen Ausbildung abzustimmen sind. Eine Verengung der Abstimmung ausschließlich auf den Faktor Zeit ist hier nicht intendiert. Vielmehr ist der Kompetenzerwerb zu ermöglichen. Es soll sichergestellt werden, dass Unterricht und praktische Einsätze aufeinander aufbauen, so dass die Auszubildenden das im Unterricht Erlernte sinnvoll bei den praktischen Einsätzen anwenden können und umgekehrt.

Die Schule und der Träger der praktischen Ausbildung haben vor diesem Hintergrund das schulinterne Curriculum und den Ausbildungsplan abzustimmen (§ 24 Absatz 4 MT-Berufe-Gesetz). Grundlage der Abstimmung sind die Kooperationsvereinbarungen zwischen der Schule und dem Träger der praktischen Ausbildung. Sie haben hierbei die Vorgaben des MT-Berufe-Gesetzes und dieser Verordnung ebenso zu beachten wie einen eventuell nach § 24 Absatz 5 des MT-Berufe-Gesetzes bestehenden verbindlichen Lehrplan des Landes.

Zu § 3 (Theoretischer und praktischer Unterricht)

Zu Absatz 1

Im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts sind den Auszubildenden die Kompetenzen der Anlagen 1, 2, 3 oder 4 zu vermitteln, die die Basis für die praktische Ausbildung bilden, um dort die für die Berufsausübung erforderliche Handlungssicherheit zu entwickeln. Gegenstand der Ausbildung ist die Förderung und Entwicklung der zur Berufsausübung notwendigen Fach-, Methoden-, Personal- und Sozialkompetenz.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bezieht sich auf den in § 13 Absatz 4 des MT-Berufe-Gesetzes für die einzelnen Berufe festgelegten Stundenumfang sowie die in Anlage 5 Teil A bis D getrennt für die Berufe in der medizinischen Technologie (Laboratoriumsanalytik, Radiologie, Funktionsdiagnostik und Veterinärmedizin) genannte Stundenverteilung. Die jeweilige Verteilung der Stunden auf die einzelnen Kompetenzbereiche stellt den Mindestumfang dar und ist für den theoretischen und praktischen Unterricht verbindlich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 eröffnet den Schulen die Möglichkeit, den Unterricht auf Grundlage einer curricularen Einbindung in Form des Selbststudiums in einem angemessenen Umfang durchzuführen. Dabei sind die Möglichkeiten des E-Learning einzubinden. Dadurch soll auch zukünftigen Entwicklungen des E-Learning Rechnung getragen werden, ohne aber in einem zu weitgehenden Umfang auf die – gerade in der Ausbildung zu Gesundheitsberufen bedeutsame – persönliche Unterrichtsvermittlung durch berufserfahrene Ausbilderinnen und Ausbilder zu verzichten. Erfahrungen aus der Corona-Pandemie zeigen, wie wichtig es ist, in derartigen Situationen auf moderne, digitale Möglichkeiten zurückgreifen zu können. Sofern die Schule von der Möglichkeit des E-Learning Gebrauch macht, ist hierbei ein barrierefreier Zugang zu ermöglichen.

Nach Satz 2 regeln die Länder das Nähere. Dies bezieht sich insbesondere auf die Angemessenheit des Umfangs des selbstgesteuerten Lernens und des E-Learning. Dieser Umfang sollte 10 Prozent nicht überschreiten.

Die Teilnahme an Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, ist nach Satz 3 von den Auszubildenden gegenüber der Schule nachzuweisen.

Zu § 4 (Praktische Ausbildung)

Zu Absatz 1

Im Rahmen der praktischen Ausbildung ist sicherzustellen, dass die Auszubildenden Gelegenheit haben, die im theoretischen und praktischen Unterricht erworbenen Kompetenzen einzuüben und zu vertiefen, um so die erforderlichen praktischen Fertigkeiten zu entwickeln, die sie für eine Tätigkeit in den Berufen der medizinischen Technologie befähigen. Die Inhalte des theoretischen und praktischen Unterrichts fließen dabei in die praktische Ausbildung ein und dienen als Grundlage, um die für die Berufsausübung notwendigen Handlungskompetenzen zu entwickeln. Insgesamt sind in der praktischen Ausbildung diejenigen Kompetenzen zu vermitteln, die zur Erreichung der jeweiligen Ausbildungsziele erforderlich sind.

Zu Absatz 2

Satz 1 verweist hinsichtlich der praktischen Einsätze auf § 19 Absatz 1 des MT-Berufe-Gesetzes. Dementsprechend finden die praktischen Einsätze in Krankenhäusern, die zur Versorgung nach § 108 des SGB V zugelassen sind und in ambulanten Einrichtungen statt.

Praktische Einsätze in der medizinisch-technologischen Ausbildung in der Veterinärmedizin können darüber hinaus in hierfür geeigneten Einrichtungen stattfinden.

Satz 2 bezieht sich auf den in § 13 Absatz 4 des MT-Berufe-Gesetzes für die einzelnen Berufe festgelegten Stundenumfang sowie die in Anlage 6 Teil A bis D getrennt für die Berufe in der medizinischen Technologie (Laboratoriumsanalytik, Radiologie, Funktionsdiagnostik und Veterinärmedizin) genannte Verteilung der praktischen Einsätze auf die jeweiligen Tätigkeitsfelder und Kompetenzbereiche. Diese Verteilung stellt den Mindestumfang dar und ist für die praktischen Einsätze verbindlich.

In Anlage 6 sind für die einzelnen Berufe neben festgelegten Stunden für die jeweiligen Tätigkeitsfelder und Kompetenzbereiche auch Stunden zur freien Verteilung vorgesehen. Diese können je nach Schwerpunktsetzung der Schule oder des Trägers der praktischen Ausbildung verteilt werden. Das in der medizinisch-technologischen Ausbildung in der Radiologie zur freien Verteilung vorgesehene Stundenkontingent von 320 Stunden kann insbesondere den Einsatz in der Nuklearmedizin verlängern. So kann der regionalen Versorgungslage Rechnung getragen werden.

Zu Absatz 3

Es wird in Anlage 6 ein Orientierungseinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung vorgesehen. Dieser hat einen Umfang von 120 Stunden. Der Orientierungseinsatz ist verpflichtend und innerhalb der Probezeit durchzuführen.

Nach § 36 Absatz 1 des MT-Berufe-Gesetzes sind die ersten sechs Monate des Ausbildungsverhältnis die Probezeit. Wenn sich aus tarifvertraglichen Regelungen eine andere Dauer ergibt, gilt diese (§ 36 Absatz 2 des MT-Berufe-Gesetzes).

Der Orientierungseinsatz kann am Beginn der Ausbildung oder nach einer ersten Phase des theoretischen und praktischen Unterrichts stattfinden. Er dient dazu, dass der Träger der praktischen Ausbildung die auszubildende Person während der Probezeit kennenlernt und ermöglicht der auszubildenden Person innerhalb der Probezeit einen Einblick in das Tätigkeitsprofil der Ausbildung und des Berufs.

Zu § 5 (Interprofessionelles Praktikum)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bezieht sich auf das in Anlage 6 genannte Interprofessionelle Praktikum, das Teil der praktischen Ausbildung ist.

Der in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin verwendete Begriff „Krankenhauspraktikum“ wird durch „Interprofessionelles Praktikum“ ersetzt. Dies folgt daraus, dass die Ziele des Praktikums weiterentwickelt wurden.

Das Interprofessionelle Praktikum kann in den in § 19 Absatz 1 des MT-Berufe-Gesetzes genannten Einrichtungen durchgeführt werden, also in Krankenhäusern, die zur Versorgung nach § 108 des SGB V zugelassen sind, und in ambulanten Einrichtungen. In der medizinisch-technologischen Ausbildung in der Veterinärmedizin kann das Interprofessionelle Praktikum darüber hinaus in hierfür geeigneten Einrichtungen stattfinden.

Das Interprofessionelle Praktikum hat gemäß Anlage 6 folgenden Umfang:

- 120 Stunden in der medizinisch-technologischen Ausbildung in der Laboratoriumsanalytik und in der Veterinärmedizin,
- 160 Stunden in der medizinisch-technologischen Ausbildung in der Radiologie und in der Funktionsdiagnostik.

Beim Interprofessionellen Praktikum in der medizinisch-technologischen Ausbildung in der Radiologie und in der Funktionsdiagnostik sind mindestens 80 Stunden in der pflegerischen Versorgung durchzuführen. Wegen des Einbezugs der Pflege ist das Interprofessionelle Praktikum in diesen Ausbildungen länger.

Zu Absatz 2

In den Berufen des Gesundheitswesens ist die Interprofessionelle Zusammenarbeit unabdingbar und in zunehmendem Maße notwendig. Dies gilt besonders für die Berufe in der medizinischen Technologie, die an der Schnittstelle verschiedener Bereiche tätig sind. Vor diesem Hintergrund ist Ziel des Interprofessionellen Praktikums, dass die Auszubildenden das jeweilige Berufsfeld im Kontext des Versorgungsprozesses kennenlernen. Inhalte beziehen sich insbesondere auf Tätigkeitsbereiche, die der jeweiligen Kerntätigkeit vorangehen oder folgen. In der medizinisch-technologischen Ausbildung in der Radiologie und in der Funktionsdiagnostik sind zusätzlich grundpflegerische Aufgaben in das Interprofessionelle Praktikum einzubeziehen.

Das Interprofessionelle Praktikum kann in Form von Hospitationen stattfinden und insbesondere die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten und Bereiche umfassen.

In der medizinisch-technologischen Ausbildung in der Laboratoriumsanalytik:

- Selbständige Gewinnung von Untersuchungsmaterialien wie zum Beispiel Blutentnahme und Abstriche, Mitwirkung bei der Gewinnung von Untersuchungsmaterialien durch ärztliches Personal, zum Beispiel Entnahme von Knochenmark und Gewebeproben sowie Liquorpunktionen, einschließlich präanalytischer Maßnahmen,
- Durchführung der patientennahen Laboratoriumsanalytik einschließlich Qualitätskontrolle, Wartung, präanalytischer Maßnahmen, Identitätssicherung sowie Arbeitsplatzvor- und -nachbereitung,
- Kennenlernen von Schnittstellen zwischen den Versorgungsbereichen, die einen Einfluss auf Arbeitsprozesse in einer Funktions- oder Fachabteilung haben, zum Beispiel Notaufnahme, Stationäre Versorgung, OP-Bereich, Blutdepot, Patientenaufnahme, Endoskopie oder Forensik.

In der medizinisch-technologischen Ausbildung in der Radiologie und in der Funktionsdiagnostik:

- Grundpflegerische Tätigkeiten, insbesondere Mitwirkung bei Grundverrichtungen des täglichen Lebens,
- Kennenlernen von Schnittstellen zwischen den Versorgungsbereichen, die einen Einfluss auf Arbeitsprozesse in einer Funktions- oder Fachabteilung haben, zum Beispiel Notaufnahme, OP-Bereich, Labore, Patientenaufnahme oder Endoskopie.

In der medizinisch-technologischen Ausbildung in der Veterinärmedizin:

- Einsätze an Stellen, in denen medizinische oder lebensmittelhygienische Untersuchungsmaterialien oder Umweltproben durch tierärztliches oder anderes Fachpersonal gewonnen werden, zum Beispiel Entnahme von Blut, Knochenmark und Gewebeproben sowie Liquorpunktionen, einschließlich präanalytischer Maßnahmen, Identitätssicherung sowie Arbeitsplatzvor- und -nachbereitung,
- Kennenlernen von Schnittstellen zwischen den Versorgungsbereichen, die einen Einfluss auf Arbeitsprozesse einer Funktions- oder Fachabteilung haben, zum Beispiel

stationäre Versorgung in der Human- oder Veterinärmedizin, OP-Bereich, Patientenaufnahme, Tierpflege, Lebensmittelüberwachung, amtstierärztlicher Dienst oder Forensik.

Zu § 6 (Leistungseinschätzungen für praktische Einsätze)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass jede Einrichtung zu dem bei ihr durchgeführten praktischen Einsatz eine Leistungseinschätzung abzugeben hat. Diese muss durch eine Begründung qualifiziert werden. Grundlage der Leistungseinschätzung können objektive, gemeinsam mit der Schule erarbeitete Bewertungskriterien sein. Fehlzeiten sind als Teil der Leistungseinschätzung auszuweisen.

Auf Grundlage der Leistungseinschätzungen ermittelt die Schule gemäß § 7 Absatz 4 die Jahresnote für die praktischen Einsätze.

Zu Absatz 2

Die von der Einrichtung für den jeweiligen Praxiseinsatz zu erstellende Leistungseinschätzung dokumentiert die von der auszubildenden Person während des Einsatzes erbrachten Leistungen. Vor dem Hintergrund der pädagogischen Zielsetzung zur Erlangung der beruflichen Kompetenzen besteht die Pflicht zur Erläuterung der Leistungseinschätzung gegenüber der auszubildenden Person, so dass diese eine Rückmeldung zum Leistungsstand erhält (Nummer 1).

Die qualifizierte Leistungseinschätzung einschließlich der Fehlzeiten sind der Schule mitzuteilen (Nummer 2).

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass für das Interprofessionelle Praktikum keine Leistungseinschätzung vorzunehmen ist. Grund dafür ist die kurze Dauer des Praktikums und sein Hospitationscharakter.

Zu § 7 (Jahreszeugnisse)

Zu Absatz 1

Die Regelung schreibt vor, dass die Schule für jedes Ausbildungsjahr ein Jahreszeugnis erstellt. Die dort enthaltenden Leistungsbewertungen sollen den pädagogischen Zweck erfüllen, den Auszubildenden einen Überblick über ihre Lernentwicklung und den Leistungsstand zu geben. Sie sind außerdem Maßstab dafür, ob die mit der Ausbildung verfolgten Ziele erfüllt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Mindestvorgaben zu den Inhalten des Jahreszeugnisses. Neben der Jahresnote für den theoretischen und praktischen Unterricht und der Jahresnote für die praktischen Einsätze sind die jeweiligen Fehlzeiten getrennt auszuweisen. Darüber hinaus können weitere Angaben, wie beispielsweise die Einzelnoten für den theoretischen und praktischen Unterricht oder Einzelheiten der Leistungseinschätzungen für die praktischen Einsätze angegeben werden. Die konkrete Ausgestaltung des Zeugnisses ist Angelegenheit der Länder.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beinhaltet die Vorgabe, wie die Jahresnote für den theoretischen und praktischen Unterricht gebildet wird. Hierzu werden die Einzelnoten der jeweiligen Lernbereiche herangezogen.

Zu Absatz 4

Die Jahresnote für die praktischen Einsätze legt die Schule fest. Dabei werden die für das Ausbildungsjahr erstellten qualifizierten Leistungseinschätzungen der einzelnen Einsätze besonders berücksichtigt. Nach Satz 2 erfolgt die Bewertung eines praktischen Einsatzes im Folgejahr, wenn dieser am Ende des Ausbildungsjahres nicht beendet ist. Bei der Festlegung der Jahresnote für die praktischen Einsätze ist das Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung herzustellen.

Zu § 8 (Qualifikation der Praxisanleitung)

Die Vorschrift legt die erforderliche Qualifikation der Personen fest, die als praxisanleitende Person tätig werden.

Die geplante und strukturierte Durchführung der Praxisanleitung unterstützt die Auszubildenden und leistet einen wichtigen Beitrag zur Qualität der praktischen Ausbildung. Sie trägt auch wesentlich dazu bei, die Verknüpfung des im Unterricht Gelernten mit den beruflichen Anforderungen herzustellen. Die praxisanleitenden Personen sollen die Auszubildenden schrittweise an die berufsspezifischen Aufgaben heranzuführen. Die praxisanleitenden Personen sind direkte Kontaktpersonen für die Auszubildenden während ihrer praktischen Ausbildung. Zudem sind sie Ansprechpersonen der Schulen.

Zu Absatz 1

Satz 1 legt die persönlichen Anforderungen an die praxisanleitenden Personen fest.

Diese müssen selbst Medizinische Technologin oder Medizinischer Technologe für den Beruf sein, in dem die Praxisanleitung durchgeführt werden soll (Nummer 1 Buchstabe a). Auch Medizinisch-technische Assistentinnen und Medizinisch-technische Assistenten nach dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin können in ihrem jeweiligen Beruf als praxisanleitende Personen tätig werden (Nummer 1 Buchstabe b). Außerdem sind eine mindestens einjährige Berufserfahrung im jeweiligen Beruf (Nummer 2) und eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden (Nummer 3) erforderlich. Die berufspädagogische Zusatzqualifikation kann dabei parallel zur Berufstätigkeit erworben werden. Schließlich muss die praxisanleitende Person kontinuierlich berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich absolvieren (Nummer 4). Nummer 3 und Nummer 4 stellen sicher, dass praxisanleitende Personen neben ihren fachlichen Qualifikationen über die zur Wahrnehmung ihrer anspruchsvollen Aufgaben in der Ausbildung erforderlichen pädagogischen Fähigkeiten verfügen und diese auf einem aktuellen Stand halten.

Satz 2 sieht vor, dass die Länder den Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen zu absolvieren sind, auf bis zu drei Jahre verlängern können. Sie können also beispielsweise vorsehen, dass die praxisanleitenden Personen berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von mindestens 72 Stunden in drei Jahren zu absolvieren haben. So kann die Fortbildungspflicht flexibilisiert und den Lebensumständen angepasst werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht einen umfassenden Bestandsschutz für bereits in der Praxisanleitung tätige Personen vor. Es wäre nicht sachgerecht, auf diese erfahrenen Personen zu verzichten. Für diese Personen entfällt das Erfordernis der einjährigen Berufserfahrung im jeweiligen

Beruf (Absatz 1 Nummer 2) und das Erfordernis einer berufspädagogischen Zusatzqualifikation (Absatz 1 Nummer 3). Diese können weiterhin als praxisanleitende Personen tätig werden, wenn sie selbst Medizinisch-technische Assistentinnen oder Medizinisch-technische Assistenten nach dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin sind (Nummer 1 Buchstabe b) und berufspädagogische Fortbildungen im geforderten Umfang absolvieren (Absatz 1 Nummer 4, gegebenenfalls in Verbindung mit landesrechtlichen Regelungen nach Absatz 1 Satz 2).

Zu Absatz 3

Beim Interprofessionellen Praktikum kann die Praxisanleitung durch alle Personen erfolgen, die zur entsprechenden Kompetenzvermittlung geeignet sind. Dies können beispielsweise Ärztinnen oder Ärzte sein sowie Personen, die nach § 4 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung für die Praxisanleitung qualifiziert sind.

Zu § 9 (Praxisbegleitung)

Die Vorschrift konkretisiert die Anforderungen an die von der Schule zu leistende Praxisbegleitung. Dazu gehört eine Mindestanzahl von Besuchen einer Lehrkraft in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung. Es sollen für jede auszubildende Person insgesamt mindestens drei Besuche erfolgen. Diese sind zeitlich sinnvoll auf die praktischen Einsätze zu verteilen. Die Lehrkräfte haben die Möglichkeit, die Besuche in den Ausbildungseinrichtungen so zu koordinieren und zu bündeln, dass mehrere Auszubildende in einer Einrichtung der praktischen Ausbildung besucht werden können.

Zu § 10 (Inhalt der Kooperationsvereinbarungen)

Die Ausbildung zur Medizinischen Technologin und zum Medizinischen Technologen erfordert eine enge Zusammenarbeit der Schule und des Trägers der praktischen Ausbildung. Dazu sind die Schule und der Träger der praktischen Ausbildung nach § 22 Nummer 1 des MT-Berufe-Gesetzes verpflichtet, Kooperationsvereinbarungen zu schließen. § 10 konkretisiert diese Pflicht.

Absatz 1 bezieht sich darauf, dass Kooperationsvereinbarungen die enge Zusammenarbeit der Beteiligten zu regeln haben. Ziel ist, dass im Interesse der Auszubildenden ein fortlaufender und systematischer Austausch sichergestellt wird.

Absatz 2 gibt den Mindestinhalt der Kooperationsvereinbarungen vor.

§ 76 des MT-Berufe-Gesetzes, der den Abschluss und die Inhalte von Kooperationsvereinbarungen zur Finanzierung von Ausbildungskosten der Schulen regelt, bleibt von § 10 unberührt.

Zu Teil 2 (Staatliche Prüfung)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeines und Organisatorisches)

Zu § 11 (Teile der staatlichen Prüfung)

Die staatliche Prüfung über die berufliche Ausbildung zur Medizinischen Technologin oder zum Medizinischen Technologen gliedert sich in allen vier Berufen jeweils in einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Gegenstand der staatlichen Prüfung zur Erlangung der jeweiligen Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des MT-Berufe-Gesetzes sind die in den Anlagen 1 bis 4 aufgeführten Kompetenzen, die die Ausbildungsziele konkretisieren (§§ 8 bis 12 MT-Berufe-Gesetz).

Zu § 12 (Bildung und Zuständigkeit des Prüfungsausschusses)**Zu Absatz 1**

An Schulen, an denen zur Medizinischen Technologiin und zum Medizinischen Technolo-
gen ausgebildet wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, dass der Prüfungsausschuss für die ordnungsgemäße Durchführung
der staatlichen Prüfung zuständig ist.

Zu § 13 (Zusammensetzung des Prüfungsausschusses)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 benennt die in den Prüfungsausschuss zu berufenen Mitglieder und die an sie zu
stellenden Anforderungen. Der Prüfungsausschuss hat als Kollegialorgan keine eigenen
Entscheidungskompetenzen, sondern dient insgesamt der Sicherstellung der ordnungsge-
mäßigen Abläufe der Prüfung. Einzelnen Mitgliedern des Prüfungsausschusses werden
durch diese Verordnung dann bestimmte Rollen bei den einzelnen Teilen der staatlichen
Prüfung zugewiesen.

Nummer 1 sieht eine Vertreterin oder einen Vertreter der zuständigen Behörde als Mitglied
des Prüfungsausschusses vor, welches gleichzeitig den Vorsitz des Prüfungsausschusses
führt. Es besteht die Möglichkeit, dass auch eine andere geeignete Person von der zustän-
digen Behörde als Mitglied bestellt und mit dem Vorsitz betraut wird.

Nummer 2 sieht als Mitglied des Prüfungsausschusses die Schulleiterin oder den Schullei-
ter vor. Anstelle der Schulleiterin oder des Schulleiters kann auch, insbesondere an großen
Schulen, ein für die Ausbildung zuständiges Mitglied der Schulleitung (zum Beispiel die
jeweilige zuständige Fachbereichsleiterin oder der jeweilige zuständige Fachbereichsleiter)
bestellt werden.

Nummer 3 benennt die in den Prüfungsausschuss zu berufenden Fachprüferinnen und
Fachprüfer, von denen mindestens zwei Personen schulische Fachprüferin oder schuli-
scher Fachprüfer und mindestens eine Person praktische Fachprüferin oder Fachprüfer
sein muss.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die in den Prüfungsausschuss zu berufenden Fachprüferinnen und
Fachprüfer an der Schule unterrichten, an der die zu prüfende Person unterrichtet worden
ist.

Zu Absatz 3

Die Fachprüferin oder der Fachprüfer muss im jeweiligen Beruf in der Praxisanleitung tätig
sein und die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und zugleich auch in der Ein-
richtung tätig sein, die Träger der praktischen Ausbildung oder eine weitere für die prakti-
sche Ausbildung geeignete Einrichtung ist. Damit wird insgesamt der Funktion der Praxis-
anleitung in der Ausbildung auch im Rahmen der Prüfung Rechnung getragen. Die prakti-
schen Fachprüferinnen und die praktischen Fachprüfer sollen insbesondere in den prakti-
schen Teil der Prüfung eingebunden werden.

Zu Absatz 4

Die Auswahl der Fachprüferinnen und Fachprüfer bestimmt sich zudem durch die zu prüfenden Kompetenzbereiche, in denen die Fachprüferinnen und Fachprüfer unterrichten, wobei der Begriff „überwiegend“ nicht rein rechnerisch zu verstehen ist, sondern sich auch an anderen Kriterien orientieren kann. So kann für die Prüfung die Fachprüferin oder der Fachprüfer ausgewählt werden, die oder der in dem prüfungsrelevanten Kompetenzbereich zuletzt unterrichtet hat und damit maßgeblich an der Vorbereitung der Auszubildenden auf die Prüfung beteiligt war.

Zu Absatz 5

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der zuständigen Behörde bestellt, die sich dabei hinsichtlich der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 auf Vorschläge der Schule stützt. Gleich gilt für die Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung, die für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestellen sind. Damit aufgrund der gewachsenen Strukturen auch Schulen mit kleineren Ausbildungskohorten die Zusammenstellung des Prüfungsausschusses gelingt, kann ein Ersatzmitglied auch für mehrere Fachprüfer oder Fachprüferinnen bestellt werden. Im Vertretungsfall darf ein Ersatzmitglied aber nur ein Mitglied ersetzen.

Zu § 14 (Bestimmung der einzelnen Fachprüferinnen und Fachprüfer für die einzelnen Prüfungsteile der staatlichen Prüfung)

Nach § 14 legt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Vorschlag der Schulleitung fest, welche Fachprüferinnen und Fachprüfer mit welchen Ersatzmitgliedern für die einzelnen Prüfungsbereiche des schriftlichen Teils der Prüfung und für den mündlichen und die Prüfungsteile des praktischen Teils der Prüfung vorgesehen sind. Hierbei sind die jeweilige fachliche Qualifikation der Fachprüferinnen und Fachprüfer für die Kompetenzbereiche zu berücksichtigen. Für jedes Mitglied soll im Interesse einer jederzeitigen Funktionsfähigkeit des Prüfungsausschusses mindestens ein Ersatzmitglied benannt werden. Das Ersatzmitglied muss dabei nicht aus derselben Ausbildungseinrichtung oder derselben Schule stammen.

Zu § 15 (Teilnahme der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person an Teilen der staatlichen Prüfung)

§ 15 sieht vor, dass die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person an den einzelnen Teilen der Prüfung teilnehmen kann, um sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen zu überzeugen. Eine Anwesenheitspflicht ergibt sich daraus nicht. Auch steht ihr kein Fragerecht zu.

Zu § 16 (Teilnahme von Sachverständigen sowie von Beobachterinnen und Beobachtern an der staatlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann die zuständige Behörde Sachverständige und Beobachter, zum Beispiel Lehrkräfte einer Schule, sofern sie nicht selbst Mitglied des Prüfungsausschusses sind, zur Teilnahme an einzelnen oder allen Prüfungsteilen entsenden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Teilnahme an einer praktischen Prüfung unter Beteiligung von Patientinnen und Patienten nur mit Einwilligung dieser oder einer vertretungsberechtigten Person zulässig ist.

Zu § 17 (Zulassung zur staatlichen Prüfung)**Zu Absatz 1**

Die Entscheidung über die – von der auszubildenden Person zu beantragende – Zulassung zur Prüfung trifft auf Grund ihrer oder seiner Leitungsfunktion die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person. Die auszubildende Person hat einen Rechtsanspruch auf eine gebundene Entscheidung hinsichtlich der Zulassungserteilung, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen, die für eine Zulassung zur staatlichen Prüfung erfüllt sein müssen. Die antragstellende Person hat unter anderem den schriftlich oder elektronisch geführten Ausbildungsnachweis nach § 33 Absatz 2 Nummer 5 des MT-Berufe-Gesetzes, die Jahreszeugnisse sowie einen Identitätsnachweis vorzulegen. Der Identitätsnachweis ist amtlich zu beglaubigen. Sofern die technischen Voraussetzungen vorhanden sind, kann der Identitätsnachweis auch elektronisch erfolgen. Liegen die geforderten Nachweise vor und sind die in § 16 des MT-Berufe-Gesetzes benannten Fehlzeiten nicht überschritten worden oder ist die Verlängerung der Ausbildungsdauer nach § 17 des MT-Berufe-Gesetzes absolviert und entsprechend nachgewiesen, hat die auszubildende Person einen Rechtsanspruch auf Zulassung.

Zu Absatz 3

Für die Zulassung ist die Durchschnittsnote der Jahreszeugnisse der drei Ausbildungsjahre, die mindestens „ausreichend“ ergeben muss, von besonderer Relevanz, da sie Auskunft darüber gibt, ob im Durchschnitt die Ausbildungsziele durch die auszubildende Person erreicht worden sind. Absatz 3 regelt, dass die Jahresnoten mit gleicher Gewichtung in die Durchschnittsnote einfließen.

Zu Absatz 4

Die zuständige Behörde hat eine Bescheinigung über die absolvierte Verlängerung der Ausbildungsdauer nach Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b auszustellen.

Zu Absatz 5

Die Zulassung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen und ist der zu prüfenden Person spätestens zwei Wochen vor Beginn der staatlichen Prüfung mitzuteilen. Die Mitteilung der Zulassung hat im Falle der elektronischen Übermittlung barrierefrei zu erfolgen.

Zu § 18 (Prüfungstermine für die staatliche Prüfung)**Zu Absatz 1**

Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person setzt auf Grund ihrer Leitungsfunktion die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleitung fest. Dabei soll der Beginn der staatlichen Prüfung nicht früher als drei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.

Zu Absatz 2

Bei zentralen Aufgaben wird von der zuständigen Behörde ein einheitlicher Prüfungstermin festgelegt. Dadurch kann gewährleistet werden, dass allen zu prüfenden Personen die gleichen Aufgaben mit den gleichen Schwierigkeitsgraden zum gleichen Zeitpunkt gestellt werden. Die zeitgleich durchzuführende Prüfung ist unabdingbar, weil nur so verhindert werden kann, dass sich die zu prüfenden Personen zeitlich späterer Prüfungen noch vor ihrer Prüfung über die Prüfungsaufgaben unterrichten und sich so einen Vorteil verschaffen können.

Zu Absatz 3

Die Prüfungstermine werden den zu prüfenden Personen gleichzeitig mit der Zulassung zur staatlichen Prüfung, und damit in der Regel zwei Wochen vor Beginn des ersten Teils der staatlichen Prüfung übermittelt. Auch in diesem Fall kann die Mitteilung schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die Mitteilung der Prüfungstermine hat im Falle der elektronischen Übermittlung barrierefrei zu erfolgen.

Zu § 19 (Prüfungsort der staatlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Der schriftliche und der mündliche Teil der Prüfung sind an der Schule abzulegen, an der die Ausbildung abgeschlossen wird.

Zu Absatz 2

Der praktische Teil der Prüfung ist grundsätzlich beim Träger der praktischen Ausbildung durchzuführen. Er kann auch in einer weiteren für die praktische Ausbildung geeigneten Einrichtung stattfinden.

Zu Absatz 3

Die Behörde kann aus wichtigem Grund Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen. So kann der praktische Teil der Prüfung im Ausnahmefall beispielsweise auch an der Schule abgelegt werden.

Zu Absatz 4

Der Prüfungsort muss ebenfalls gemäß § 18 Absatz 3 mitgeteilt werden.

Zu § 20 (Nachteilsausgleich)

Die Prüfungen müssen für alle zu prüfenden Personen die gleichen Chancen eröffnen. Bei Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen können zur Wahrung der Chancengleichheit individuell festzulegende Ausnahmen von den Prüfungsregularien erforderlich sein.

Zu Absatz 1

Absatz 1 macht deutlich, dass auf die besonderen Belange von zu prüfenden Personen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen Rücksicht zu nehmen ist. Für diese Personengruppe besteht ein Anspruch auf einen individuell zu bestimmenden Nachteilsausgleich, der die Chancengleichheit wahrt. Hinsichtlich des Begriffs der Behinderung orientiert sich diese Verordnung an § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), der den Behinderungsbegriff des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK) umsetzt.

Zu Absatz 2

Um einen Anspruch auf Nachteilsausgleich geltend machen zu können, muss über die Schule bei der zuständigen Behörde ein entsprechender Antrag gestellt werden. Der Antrag muss spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung eingegangen sein.

Zu Absatz 3

Die zuständige Behörde kann für die Entscheidung über den Antrag auf Nachteilsausgleich ein amtsärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen fordern, aus denen die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung der Behinderung oder Beeinträchtigung hervorgeht. Diese Unterlagen sind dann Grundlage für die Entscheidung über den Nachteilsausgleich.

Zu Absatz 4

Die Entscheidung darüber, ob und wenn ja in welcher Form ein Nachteilsausgleich gewährt wird, trifft die zuständige Behörde.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass sich aus Gründen der Chancengleichheit alle zu prüfenden Personen den gleichen fachlichen Anforderungen stellen müssen, so dass fachliche Vereinfachungen ausgeschlossen sind. Der Nachteilsausgleich kann jedoch zum Beispiel in Form einer Verlängerung der Prüfungszeit oder der Möglichkeit der Unterbrechung von Prüfungen gewährt werden.

Zu Absatz 6

Die Behörde hat ihre Entscheidung in geeigneter Weise bekanntzugeben. Kriterien hierfür sind die Rechtzeitigkeit vor Prüfungsbeginn und die Möglichkeit der Erfassbarkeit der Entscheidung durch die zu prüfende Person, die den Antrag gestellt hat.

Zu § 21 (Rücktritt von der staatlichen Prüfung)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt den Rücktritt von der Prüfung. In den Nummern 1 bis 3 des Absatzes 1 werden die Bestandteile der staatlichen Prüfung definiert. Die einzelnen Aufsichtsarbeiten im schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung sowie die einzelnen Prüfungsteile im praktischen Teil der staatlichen Prüfung sind einzelne Bestandteile. Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung ist als Ganzes ein Bestandteil der staatlichen Prüfung, von dem nur als Ganzes zurückgetreten werden kann.

Ein Rücktritt von einem Bestandteil der Prüfung ist unverzüglich der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person schriftlich oder elektronisch mitzuteilen und gleichzeitig zu begründen.

Zu Absatz 2

Teilt die zu prüfende Person die Gründe für den Rücktritt nicht unverzüglich mit, so gilt der betreffende Bestandteil der Prüfung als nicht bestanden.

Zu Absatz 3

Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person entscheidet, wann ein wichtiger Grund (z.B. Krankheit oder auch eine schwere Erkrankung eines Familienangehörigen) als Voraussetzung für einen Rücktritt vorliegt. Im Rahmen dieser Entscheidung hat sie die Rücktrittsgründe einschließlich eventuell vorzulegender ärztlicher Atteste sorgfältig zu prüfen. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt der betroffene Bestandteil als nicht begonnen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt die Rechtsfolge, wenn kein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt. Der betreffende Bestandteil der staatlichen Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

Zu § 22 (Versäumnisse)

Die Vorschrift bezieht sich auf den Fall, dass eine zu prüfende Person einen Bestandteil nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der staatlichen Prüfung versäumt. Das Versäumnis kann sich also auf eine Aufsichtsarbeit des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung, den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung sowie einen Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung beziehen. Der Abbruch eines Bestandteils der staatlichen Prüfung nach Beginn der Prüfungshandlung sowie die verspätete Abgabe gelten als Versäumnis. Die Rechtsfolgen gelten auch beim Versäumnis mehrerer Bestandteile.

Im Fall eines Versäumnisses ist § 21 entsprechend anwendbar. Die zu prüfende Person muss also den Grund für das Versäumnis unverzüglich der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person schriftlich oder elektronisch mitteilen, und die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person muss prüfen, ob ein wichtiger Grund für das Versäumnis vorliegt. Wenn die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person feststellt, dass ein wichtiger Grund vorliegt, gilt der vom Versäumnis betroffene Bestandteil als nicht begonnen. Wenn die zu prüfende Person keinen Grund mitteilt oder der mitgeteilte Grund nicht als wichtiger Grund eingestuft wird, ist der vom Versäumnis betroffene Bestandteil der staatlichen Prüfung nicht bestanden. Für die weitere Durchführung der Prüfung gelten die Regelungen der Wiederholung in § 34, § 43 und § 53.

Zu § 23 (Störung der staatlichen Prüfung und Täuschungsversuch)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person einen Bestandteil der staatlichen Prüfung nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 für nicht bestanden erklären kann, wenn eine zu prüfende Person die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung in erheblichem Maße gestört oder eine Täuschung versucht hat.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 darf eine Entscheidung über eine Störung nur bis zu dem Werktag getroffen werden, der auf jenen Tag folgt, an dem der letzte Teil der staatlichen Prüfung abgeschlossen wurde.

Zu Absatz 3

Sollte ein Teil der Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt werden, so ist dies innerhalb von drei Jahren zulässig. Dies ist sachgerecht, weil sich auch erst nach Abschluss der Prüfung eine Täuschung herausstellen kann.

Zu § 24 (Niederschrift)

Die Niederschrift dient der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und sichert die möglicherweise notwendige Überprüfbarkeit des Prüfungsvorgangs auch noch zu einem späteren Zeitpunkt. Die Niederschrift kann alternativ zur schriftlichen Form auch elektronisch gefertigt und entsprechend qualifiziert elektronisch signiert werden.

Zu § 25 (Vornoten)

Durch die Vornoten fließen während der Ausbildung erbrachte Leistungen der Auszubildenden in die Prüfungsergebnisse ein. So werden neben den punktuell unter besonderen Prüfungsbedingungen erbrachten Leistungen auch die während der Ausbildung erbrachten Leistungen in die Gesamtbetrachtung miteinbezogen.

Zu Absatz 1

Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person setzt die Vornoten auf Vorschlag der Schule fest. Grundlage der Bildung der Vornoten sind die entsprechenden Jahresnoten der Jahreszeugnisse nach § 7 über die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen.

Zu Absatz 2 und Absatz 3

Es wird die Festsetzung der Vornoten für den schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil der staatlichen Prüfung geregelt.

Zu Absatz 4

Die Vornoten müssen im Interesse einer rechtzeitigen Unterrichtung der Auszubildenden spätestens drei Werktage vor Beginn der Prüfung mitgeteilt werden.

Zu § 26 (Benotung von Leistungen in der staatlichen Prüfung)

Für die Bewertung der Leistungen im schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil der staatlichen Prüfung wird das Notensystem übernommen, das für allgemeinbildende Schulen und in anderen beruflichen Bildungsgängen üblich ist.

Zu Abschnitt 2 (Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung)

In diesem Abschnitt werden die Inhalte und die Durchführung des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung für die Berufe in der medizinischen Technologie geregelt. Im schriftlichen Teil werden anwendungsbezogenes und prozedurales Wissen einschließlich theoretischer Bezüge und Grundlagen überprüft. Die Aufgaben sind fallorientiert auszugestalten.

Zu § 27 (Inhalt des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Laboratoriumsanalytik oder zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik)**Zu Absatz 1**

In den Nummern 1 bis 3 sind die Kompetenzbereiche aufgeführt, die Inhalt der Aufsichtsarbeiten des schriftlichen Teils sind. Zentral sind dabei die Kompetenzbereiche I und II, die den Kern der Tätigkeiten einer Medizinischen Technologin für Laboratoriumsanalytik oder eines Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik umfassen. Der Kompetenzbereich IV ist bei beiden Aufsichtsarbeiten angemessen zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Dauer und die Inhalte der ersten Aufsichtsarbeit.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Dauer und die Inhalte der zweiten Aufsichtsarbeit.

Zu § 28 (Inhalt des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Radiologie oder zum Medizinischen Technologen für Radiologie)**Zu Absatz 1**

In den Nummern 1 bis 3 sind die Kompetenzbereiche aufgeführt, die Inhalt der Aufsichtsarbeiten des schriftlichen Teils sind. Die genannten Kompetenzbereiche I bis III umfassen

den Kern der Tätigkeiten einer Medizinischen Technologin für Radiologie oder eines Medizinischen Technologen für Radiologie.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Dauer und die Inhalte der ersten Aufsichtsarbeit.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Dauer und die Inhalte der zweiten Aufsichtsarbeit.

Zu § 29 (Inhalt des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Funktionsdiagnostik oder zum Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik)

Zu Absatz 1

In den Nummern 1 bis 3 sind die Kompetenzbereiche aufgeführt, die Inhalt der Aufsichtsarbeiten des schriftlichen Teils sind. Zentral sind dabei die Kompetenzbereiche I und II, die den Kern der Tätigkeiten einer Medizinischen Technologin für Funktionsdiagnostik oder eines Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik umfassen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Dauer und die Inhalte der ersten Aufsichtsarbeit.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Dauer und die Inhalte der zweiten Aufsichtsarbeit.

Zu § 30 (Inhalt des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Veterinärmedizin oder zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin)

Zu Absatz 1

In den Nummern 1 bis 3 sind die Kompetenzbereiche aufgeführt, die Inhalt der Aufsichtsarbeiten des schriftlichen Teils sind. Zentral sind dabei die Kompetenzbereiche I und II, die den Kern der Tätigkeiten einer Medizinischen Technologin für Veterinärmedizin oder eines Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin umfassen. Der Kompetenzbereich IV ist bei beiden Aufsichtsarbeiten angemessen zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Dauer und die Inhalte der ersten Aufsichtsarbeit.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Dauer und die Inhalte der zweiten Aufsichtsarbeit.

Zu § 31 (Durchführung des schriftlichen Teils)

Zu Absatz 1

Die Aufgaben der Aufsichtsarbeiten werden von der zuständigen Behörde auf Vorschlag der Schulen ausgewählt.

Zu Absatz 2

Die zuständige Behörde kann zentrale Prüfungsaufgaben vorgeben, die bei allen in dem Zuständigkeitsbereich der Behörde stattfindenden schriftlichen Prüfungen zu verwenden sind. In diesem Fall ist es erforderlich, dass die zuständige Behörde einen landeseinheitlichen Prüfungstermin festlegt (§ 18 Absatz 2). Dadurch kann gewährleistet werden, dass allen zu prüfenden Personen die gleichen Aufgaben mit den gleichen Schwierigkeitsgraden gestellt werden. Dies erhöht die Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse.

Zu Absatz 3

Die Arbeiten haben unter Aufsicht stattzufinden, die von der Schulleitung zu bestellen ist.

Zu Absatz 4

Die Aufsichtsarbeiten sollen in der Regel an zwei Tagen geschrieben werden, die regelmäßig, aber nicht zwingend innerhalb einer Woche liegen müssen.

Zu § 32 (Benotung und Note einer Aufsichtsarbeit)**Zu Absatz 1**

Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Fachprüferinnen und Fachprüfern zu benoten, die an der Schule unterrichten.

Zu Absatz 2

Sofern beide Fachprüferinnen und Fachprüfer zu dem Ergebnis kommen, dass beide Aufsichtsarbeiten mit mindestens „ausreichend“ zu bewerten sind (vgl. § 33), bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit aus den Noten der einzelnen Fachprüferinnen und Fachprüfer.

Zu § 33 (Bestehen des schriftlichen Teils)

Die Vorschrift regelt das Bestehen des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung.

Zu Absatz 1

Eine Aufsichtsarbeit ist bestanden, wenn die einzelnen Fachprüferinnen und Fachprüfer diese jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ bewerten.

Zu Absatz 2

Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn beide Aufsichtsarbeiten bestanden sind. Es reicht also nicht, dass lediglich einzelne der Aufsichtsarbeiten mit mindestens „ausreichend“ bestanden sind. Ein Ausgleich einer nicht bestanden durch eine eventuell mit sehr guter Benotung bestanden Aufsichtsarbeit findet nicht statt. Dies gebietet die Patientensicherheit.

Zu § 34 (Wiederholung von Aufsichtsarbeiten)

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen und Einzelheiten der Wiederholung der schriftlichen Prüfung. Sie ist auch wenn das Nichtbestehen Folge eines Rücktritts oder eines Versäumnisses einer Aufsichtsarbeit ist. Darüber hinaus ist sie anwendbar, wenn die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person eine Aufsichtsarbeit wegen eines Ordnungsverstoßes oder eines Täuschungsversuches für nicht bestanden erklärt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass eine Wiederholung je Aufsichtsarbeit nur einmal zulässig ist.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 erfolgt die Wiederholung auf Antrag der zu prüfenden Person.

Zu Absatz 3

Die zeitliche Befristung ist an die bisherige Regelung in § 7 Absatz 4 Satz 4 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin angelehnt.

Zu § 35 (Note für den schriftlichen Teil)

Zu Absatz 1

Die Festsetzung der Note für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung ist Aufgabe der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Bildung der Gesamtnote für den schriftlichen Teil. Die Gesamtnote für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung wird von der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Aufsichtsarbeiten und der Vornote gebildet. Die erste der beiden Aufsichtsarbeiten zählt im Verhältnis zur zweiten Aufsichtsarbeit zweifach.

Die jeweilige Vornote wird bei der Bildung der Note in allen Teilen der staatlichen Prüfung mit 25 Prozent berücksichtigt.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 ist die in § 26 geregelte Notenskala bei der Berechnung und bei der Bildung der Note für die schriftliche Prüfung anzuwenden.

Zu Abschnitt 3 (Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung)

In diesem Abschnitt werden die Inhalte und die Durchführung des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung für die Berufe in der medizinischen Technologie geregelt. Im mündlichen Teil werden die intra- und interprofessionelle Kommunikationsfähigkeit, die situative Handlungsfähigkeit und die professionelle Werthaltung überprüft. Daneben dient der mündliche Teil der Feststellung, ob die zu prüfende Person die Ausbildungsinhalte fachlich korrekt darstellen kann. Die zu prüfende Person hat anwendungsbereite berufliche Kompetenzen nachzuweisen. Daher besteht der mündliche Teil aus einer komplexen Aufgabenstellung in Form der Bearbeitung einer Fallsituation. Das Abfragen von Fachwissen reicht nicht aus.

Inhalte des mündlichen Teils sind bei allen Berufen in der medizinischen Technologie insbesondere diejenigen Kompetenzen, die auf Kommunikation und Reflexion ausgerichtet sind. Dabei sind Bezüge zu den jeweiligen Kerntätigkeiten der Medizinischen Technologinnen und der Medizinischen Technologen herzustellen.

Zu § 36 (Inhalt des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Laboratoriumsanalytik oder zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik)

Die Vorschrift regelt den Inhalt des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung im Fall der Ausbildung in der Laboratoriumsanalytik.

Zu § 37 (Inhalt des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Radiologie oder zum Medizinischen Technologen für Radiologie)

Die Vorschrift regelt den Inhalt des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung im Fall der Ausbildung in der Radiologie.

Zu § 38 (Inhalt des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Funktionsdiagnostik oder zum Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik)

Die Vorschrift regelt den Inhalt des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung im Fall der Ausbildung in der Funktionsdiagnostik.

Zu § 39 (Inhalt des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Veterinärmedizin oder zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin)

Die Vorschrift regelt den Inhalt des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung im Fall der Ausbildung in der Veterinärmedizin.

Zu § 40 (Durchführung des mündlichen Teils)**Zu Absatz 1**

In Absatz 1 wird die Anzahl der an einer mündlichen Prüfung teilnehmenden zu prüfenden Personen festgelegt. Um eine angemessene Prüfungssituation zu gewährleisten, wird die Anzahl der zu prüfenden Personen pro Prüfung auf maximal zwei Personen begrenzt.

Zu Absatz 2

Die Prüfungsdauer darf zwischen 30 und 45 Minuten betragen. Die Vorbereitungszeit ist nicht Teil der Prüfungszeit.

Zu Absatz 3

Die mündliche Prüfung findet vor drei Fachprüferinnen und Fachprüfern statt. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person nimmt an der Prüfung regelhaft nicht teil (§ 15).

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 kann Zuhörerinnen und Zuhörern bei berechtigtem Interesse die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestattet werden. Die störungsfreie Durchführung der Prüfung darf dadurch nicht gefährdet werden. Ein berechtigtes Interesse ist in der Regel anzunehmen, wenn es sich um Auszubildende oder Lehrkräfte der jeweiligen Schule handelt. Die Entscheidung über die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern trifft die Prüfungsausschuss vorsitzende Person mit Zustimmung der zu prüfenden Personen.

Zu § 41 (Benotung und Note für die im mündlichen Teil erbrachte Leistung)

Zu Absatz 1

Die Leistung des mündlichen Teils der Prüfung ist von drei Fachprüferinnen und Fachprüfern zu benoten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Festlegung der Prüfungsnote der mündlichen Prüfung. Sofern alle Fachprüferinnen und Fachprüfer die in der mündlichen Prüfung erbrachte Prüfungsleistung mit „ausreichend“ bewerten (§ 42), bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Note als arithmetisches Mittel der Einzelnoten.

Zu Absatz 3

Die jeweilige Vornote wird bei der Bildung der Note in allen Teilen der staatlichen Prüfung mit 25 Prozent berücksichtigt

Die Berechnung des Zahlenwerts erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma.

Zu Absatz 4

Die in § 26 geregelte Notenskala ist bei der Berechnung und bei der Bildung der Note für den mündlichen Teil der Prüfung anzuwenden.

Zu § 42 (Bestehen des mündlichen Teils)

Voraussetzung für das Bestehen des mündlichen Teils der Prüfung ist, dass er im Ergebnis der Gesamtbetrachtung - bezogen auf die komplexe Aufgabenstellung in Form der Bearbeitung einer Fallsituation – von allen Fachprüferinnen und Fachprüfern mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird.

Zu § 43 (Wiederholung des mündlichen Teils)

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen und Einzelheiten der Wiederholung der mündlichen Prüfung. Sie ist auch anzuwenden, wenn das Nichtbestehen Folge eines Rücktritts oder eines Versäumnisses des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung ist. Darüber hinaus ist sie anwendbar, wenn die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung wegen eines Ordnungsverstoßes oder eines Täuschungsversuches für nicht bestanden erklärt.

Zu Absatz 1

Für die auszubildende Person besteht die Möglichkeit, den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung, den sie nicht bestanden hat, einmal zu wiederholen.

Zu Absatz 2

Die Wiederholung hat die zu prüfende Person bei der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person zu beantragen.

Zu Absatz 3

Die zeitliche Befristung ist an die bisherige Regelung in § 7 Absatz 4 Satz 4 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin angelehnt.

Zu Abschnitt 4 (Praktischer Teil der staatlichen Prüfung)

In diesem Abschnitt werden die Inhalte und die Durchführung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung für die Berufe in der medizinischen Technologie geregelt. Im praktischen Teil werden die Fähigkeiten zur selbständigen Durchführung der Aufgaben im jeweiligen Beruf und die im Arbeitsprozess erforderlichen Fertigkeiten überprüft. Im praktischen Teil sollen die Anforderungen des jeweiligen Berufs in der medizinischen Technologie vollumfänglich anhand exemplarischer Prüfungsaufgaben geprüft werden. Daher sind Inhalte des praktischen Teils in allen Berufen alle jeweils in Anlage 1, 2, 3 oder 4 aufgeführten Kompetenzbereiche.

Der praktische Teil der staatlichen Prüfung besteht in allen vier Berufen der medizinischen Technologie jeweils aus vier Prüfungsteilen, die jeweils gesondert benotet werden. Um den praktischen Teil zu bestehen, muss die zu prüfende Person jeden Prüfungsteil bestehen. Bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils wiederholt die zu prüfende Person jeweils nur diesen Prüfungsteil.

Im Sinne der Patientensicherheit muss die zu prüfende Person im praktischen Teil der staatlichen Prüfung zeigen, dass sie alle Tätigkeitsbereiche sicher beherrscht und in allen Teilen eine mindestens ausreichende Leistung erbringen.

Zu § 44 (Inhalt und Ablauf des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Laboratoriumsanalytik oder zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik)

Zu Absatz 1

Inhalt des praktischen Teils sind im Fall der Ausbildung in der Laboratoriumsanalytik Kompetenzen in allen Kompetenzbereichen der Anlage 1.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 besteht der praktische Teil aus vier Prüfungsteilen. In Satz 2 Nummer 1 bis 4 werden die Inhalte der Prüfungsteile festgelegt. Die Prüfungsaufgaben sollen die Tätigkeitsfelder der Medizinischen Technologinnen für Laboratoriumsanalytik und der Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik umfassend abdecken.

Dazu werden in Satz 3 zusätzliche Anforderungen an die Auswahl der Aufgaben gestellt. Von den in Satz 2 genannten Prüfungsaufgaben ist jeweils mindestens eine Prüfungsaufgabe unter Verwendung eines manuellen Verfahrens, eines automatisierten Verfahrens und eines digitalen Verfahrens durchzuführen. Die Prüfungsaufgaben sind prozessbasiert zu gestalten und sollen eine unterschiedliche Komplexität aufweisen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Ablauf des praktischen Teils. Jede Prüfungsaufgabe besteht aus einem Vorbereitungsteil, der praktischen Durchführung einschließlich präanalytischer Implikationen und Postanalytik, der Anfertigung einer strukturierten Aufzeichnung und einem Reflexionsgespräch.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 ist eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren. In dieser Zeit kann die zu prüfende Person die einzelnen Schritte des Untersuchungsvorgangs gedanklich vorbereiten.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Dauer der Reflexionsgespräche, die für alle Prüfungsaufgaben insgesamt höchstens 60 Minuten betragen darf. Die Reflexionsgespräche dienen dazu, dass die zu prüfende Person die von ihr durchgeführten Analyseprozesse erläutern und begründen kann. So kann sie nachweisen, dass sie in der Lage ist, ihr Handeln fachlich zu begründen, zu evaluieren und die Qualität der Analyseprozesse und –ergebnisse zu bewerten.

Zu § 45 (Inhalt und Ablauf des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Radiologie oder zum Medizinischen Technologen für Radiologie)

Zu Absatz 1

Inhalt des praktischen Teils sind im Fall der Ausbildung in der Radiologie Kompetenzen in allen Kompetenzbereichen der Anlage 2.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 besteht der praktische Teil aus vier Prüfungsteilen. In Satz 2 Nummer 1 bis 4 werden die Inhalte der Prüfungsteile festgelegt. Die vier Prüfungsteile beziehen sich auf die vier Bereiche der vorbehaltenen Tätigkeiten, die in § 5 Absatz 2 des MT-Berufe-Gesetzes normiert sind. Die Prüfungsaufgaben sollen die Tätigkeitsfelder der Medizinischen Technologinnen für Radiologie und der Medizinischen Technologen für Radiologie umfassend abdecken.

Zu Absatz 3

Der zweite Prüfungsteil beinhaltet neben der Durchführung der Prüfungsaufgabe eine Fallvorstellung zur technischen Durchführung des Bestrahlungsplans. Die Fallvorstellung wird exemplarisch zu einer Prüfungsaufgabe durchgeführt. Die zu prüfende Person kann zeigen, dass sie vorgegebene Situationen umfassend bewerten und die erforderlichen Handlungsnotwendigkeiten ableiten kann. Für die Vorbereitung der Fallvorstellung ist der zu prüfenden Person eine angemessene Zeit unter Aufsicht einzuräumen.

Zu Absatz 4

Satz 1 regelt, dass in jedem Prüfungsteil ein Reflexionsgespräch durchzuführen ist. Die Reflexionsgespräche dienen dazu, dass die zu prüfende Person die von ihr durchgeführten Aufgaben erläutern und begründen kann. So kann sie nachweisen, dass sie in der Lage ist, ihr Handeln fachlich zu begründen, zu evaluieren und die Qualität der Aufgabendurchführung zu bewerten.

Satz 2 enthält die Dauer der Reflexionsgespräche für die einzelnen Prüfungsteile. Die Reflexionsgespräche werden für jeden Prüfungsteil gesondert durchgeführt.

Zu § 46 (Inhalt und Ablauf des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Funktionsdiagnostik oder zum Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik)

Zu Absatz 1

Inhalt des praktischen Teils sind im Fall der Ausbildung in der Funktionsdiagnostik Kompetenzen in allen Kompetenzbereichen der Anlage 3.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 besteht der praktische Teil aus vier Prüfungsteilen. In Satz 2 Nummer 1 bis 4 werden die Inhalte der Prüfungsteile festgelegt. Diese beziehen sich auf die verschiedenen Bereiche, in denen Funktionsdiagnostik durchgeführt wird.

Zu Absatz 3

Nach Satz 1 ist in jedem der vier Prüfungsteile eine funktionsdiagnostische Untersuchung durchzuführen. Es ist jeweils eine vollständige Untersuchung durchzuführen; es werden keine Teilhandlungen abgeprüft.

Nach Satz 2 wird in einem Prüfungsteil zusätzlich eine Fallvorstellung durchgeführt. Die zu prüfende Person kann zeigen, dass sie vorgegebene Situation umfassend bewerten und die erforderlichen Handlungsnotwendigkeiten ableiten kann. Für die Vorbereitung der Fallvorstellung ist der zu prüfenden Person nach Satz 3 eine angemessene Zeit unter Aufsicht einzuräumen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt, dass in jedem Prüfungsteil ein Reflexionsgespräch mit einer Dauer von höchstens 15 Minuten durchzuführen ist. Die Reflexionsgespräche dienen dazu, dass die zu prüfende Person die von ihr durchgeführten Aufgaben erläutern und begründen kann. So kann sie nachweisen, dass sie in der Lage ist, ihr Handeln fachlich zu begründen, zu evaluieren und die Qualität der Aufgabendurchführung zu bewerten. Die Reflexionsgespräche werden für jeden Prüfungsteil gesondert durchgeführt.

Zu § 47 (Inhalt und Ablauf des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Veterinärmedizin oder zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 44, in dem der Inhalt und Ablauf des praktischen Teils im Fall der Ausbildung in der Laboratoriumsanalytik geregelt wird. Um den Besonderheiten der Tätigkeiten der Medizinischen Technologinnen für Veterinärmedizin und der Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin Rechnung zu tragen, wird zusätzlich aufgenommen, dass eine Prüfungsaufgabe des praktischen Teils in der Lebensmittelanalytik (Absatz 2 Satz 2 Nummer 2) sowie eine Prüfungsaufgabe in der Spermatologie (Absatz 2 Satz 2 Nummer 3) durchzuführen ist.

Zu Absatz 1

Inhalt des praktischen Teils sind im Fall der Ausbildung in der Veterinärmedizin Kompetenzen in allen Kompetenzbereichen der Anlage 4.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 besteht der praktische Teil aus vier Prüfungsteilen. In Satz 2 Nummer 1 bis 4 werden die Inhalte der Prüfungsteile festgelegt. Die Prüfungsaufgaben sollen die Tätigkeitsfelder der Medizinischen Technologinnen für Veterinärmedizin und der Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin umfassend abdecken.

Dazu werden in Satz 3 zusätzliche Anforderungen an die Auswahl der Aufgaben gestellt. Von den in Satz 2 genannten Prüfungsaufgaben ist jeweils mindestens eine Prüfungsaufgabe unter Verwendung eines manuellen Verfahrens, eines automatisierten Verfahrens und eines digitalen Verfahrens durchzuführen. Die Prüfungsaufgaben sind jeweils prozessbasiert zu gestalten und sollten eine unterschiedliche Komplexität aufweisen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Ablauf des praktischen Teils. Jede Prüfungsaufgabe besteht aus einem Vorbereitungsteil, der praktischen Durchführung einschließlich präanalytischer Implikationen und Postanalytik, der Anfertigung einer strukturierten Aufzeichnung und einem Reflexionsgespräch.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 ist eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren. In dieser Zeit kann die zu prüfende Person die einzelnen Schritte des Untersuchungsvorgangs gedanklich vorbereiten.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Dauer der Reflexionsgespräche, die für alle Prüfungsaufgaben insgesamt höchstens 60 Minuten betragen darf. Die Reflexionsgespräche dienen dazu, dass die zu prüfende Person die von ihr durchgeführten Analyseprozesse erläutern und begründen kann. So kann sie nachweisen, dass sie in der Lage ist, ihr Handeln fachlich zu begründen, zu evaluieren und die Qualität der Analyseprozesse und -ergebnisse zu bewerten.

Zu § 48 (Durchführung des praktischen Teils)

Die Vorschrift regelt die Durchführung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung für alle Berufe in der medizinischen Technologie.

Zu Absatz 1

Der Inhalt des praktischen Teils wird auf Vorschlag der Schule durch die Fachprüferinnen und Fachprüfer festgelegt. Wenn die Prüfung unter Einbezug einer Patientin oder eines Patienten durchgeführt wird, müssen die betroffene Patientin oder der betroffene Patient oder eine vertretungsberechtigte Person sowie die verantwortliche Ärztin oder der verantwortliche Arzt darin eingewilligt haben. Patientinnen und Patienten sollen nicht ohne oder gegen ihren Willen Mitwirkende einer Prüfung werden.

Zu Absatz 2

Es wird vorgegeben, dass die zu prüfenden Personen einzeln geprüft werden. Damit wird gewährleistet, dass die Kompetenzen der einzelnen zu prüfenden Person zur umfassenden Bewältigung der Aufgaben der Medizinischen Technologinnen und Medizinischen Technologen im jeweiligen Beruf und die damit verbundene Verantwortungsübernahme Gegenstand der Prüfung und Beurteilung sind. Bei einer Gruppenprüfung mit Beteiligung mehrerer zu prüfender Personen können die individuellen Anteile nicht zuverlässig bestimmt und nachgewiesen werden.

Zu Absatz 3

Der praktische Teil wird von zwei Fachprüferinnen und Fachprüfern durchgeführt, von denen mindestens eine Person praktische Fachprüferin oder praktischer Fachprüfer sein muss.

Zu Absatz 4

Satz 1 regelt 420 Minuten als Höchstdauer des praktischen Teils. Um die Organisation des praktischen Teils zu gewährleisten, kann der praktische Teil unterbrochen werden. Er soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen werden. Dieser Zeitraum entspricht den Regelungen in der bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten

in der Medizin. Er ist erforderlich, um die verschiedenen Prüfungsteile, die teilweise an unterschiedlichen Orten stattfinden müssen, organisieren zu können.

Zu § 49 (Benotung, Note und Bestehen des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Laboratoriumsanalytik oder zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik)

Zu Absatz 1

Die Prüfungsteile des praktischen Teils der staatlichen Prüfung sind von denjenigen Fachprüferinnen und Fachprüfern zu benoten, die die Prüfung durchgeführt haben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Festlegung der Prüfungsnote für die im praktischen Teil erbrachte Leistung. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person bewertet die erbrachten Leistungen nicht selbst, sondern berechnet die Note nach den Vorgaben des Absatzes 3.

Zu Absatz 3

Die Noten der vier Prüfungsteile fließen insgesamt zu 75 Prozent in die Note des praktischen Teils ein. Die stärkere Gewichtung des ersten Prüfungsteils ergibt sich daraus, dass dieser Prüfungsteil aus drei Prüfungsaufgaben besteht. Die jeweilige Vornote wird bei der Bildung der Note in allen Teilen der staatlichen Prüfung mit 25 Prozent berücksichtigt.

Die Berechnung des Zahlenwerts erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma.

Zu Absatz 4

Bei der Berechnung und bei der Bildung der Note für den praktischen Teil ist die in § 26 geregelte Notenskala anzuwenden.

Zu Absatz 5

Voraussetzung für das Bestehen des praktischen Teils ist, dass jeder der vier Prüfungsteile von allen Fachprüferinnen und Fachprüfern mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist.

Zu § 50 (Benotung, Note und Bestehen des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Radiologie oder zum Medizinischen Technologen für Radiologie)

Zu Absatz 1

Die Prüfungsteile des praktischen Teils der staatlichen Prüfung sind von denjenigen Fachprüferinnen und Fachprüfern zu benoten, die die Prüfung durchgeführt haben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Festlegung der Noten für die in den Prüfungsteilen erbrachte Leistung. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person bewertet die erbrachten Leistungen nicht selbst, sondern berechnet die Note nach den Vorgaben des Absatzes 3.

Zu Absatz 3

Die Noten der vier Prüfungsteile fließen insgesamt zu 75 Prozent in die Note des praktischen Teils ein. Die stärkere Gewichtung des ersten Prüfungsteils ergibt sich daraus, dass

dieser Prüfungsteil aus zwei Prüfungsaufgaben besteht. Die jeweilige Vornote wird bei der Bildung der Note in allen Teilen der staatlichen Prüfung mit 25 Prozent berücksichtigt.

Die Berechnung des Zahlenwerts erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma.

Zu Absatz 4

Bei der Berechnung und bei der Bildung der Note für den praktischen Teil ist die in § 26 geregelte Notenskala anzuwenden.

Zu Absatz 5

Voraussetzung für das Bestehen des praktischen Teils ist, dass jeder der vier Prüfungsteile von allen Fachprüferinnen und Fachprüfern jeweils mit mindestens „ausreichend“ benotet wird.

Zu § 51 (Benotung, Note und Bestehen des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Funktionsdiagnostik oder zum Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik)

Zu Absatz 1

Die Prüfungsteile des praktischen Teils der staatlichen Prüfung sind von denjenigen Fachprüferinnen und Fachprüfern zu benoten, die die Prüfung durchgeführt haben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Festlegung der Noten für die in den Prüfungsteilen erbrachte Leistung. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person bewertet die gezeigten Leistungen nicht selbst, sondern berechnet die Note nach den Vorgaben des Absatzes 3.

Zu Absatz 3

Die Noten der vier Prüfungsteile fließen insgesamt zu 75 Prozent in die Note des praktischen Teils ein. Alle vier Prüfungsteile werden gleich gewichtet. Die jeweilige Vornote wird bei der Bildung der Note in allen Teilen der staatlichen Prüfung mit 25 Prozent berücksichtigt.

Die Berechnung des Zahlenwerts erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma.

Zu Absatz 4

Bei der Berechnung und bei der Bildung der Note für den praktischen Teil ist die in § 26 geregelte Notenskala anzuwenden

Zu Absatz 5

Voraussetzung für das Bestehen des praktischen Teils ist, dass jeder der vier Prüfungsteile von allen Fachprüferinnen und Fachprüfern mit mindestens „ausreichend“ benotet wird.

Zu § 52 (Benotung, Note und Bestehen des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Medizinischen Technologin für Veterinärmedizin oder zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin)

Zu Absatz 1

Die Leistung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung ist von denjenigen Fachprüferinnen und Fachprüfern zu benoten, die die Prüfung durchgeführt haben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Festlegung der Prüfungsnote für die im praktischen Teil erbrachte Leistung. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person bewertet die gezeigten Leistungen nicht selbst, sondern berechnet die Note nach den Vorgaben des Absatzes 3

Zu Absatz 3

Die Noten der vier Prüfungsteile fließen insgesamt zu 75 Prozent in die Note des praktischen Teils ein. Die stärkere Gewichtung des ersten Prüfungsteils ergibt sich daraus, dass dieser Prüfungsteil aus drei Prüfungsaufgaben besteht. Die jeweilige Vornote wird bei der Bildung der Note in allen Teilen der staatlichen Prüfung mit 25 Prozent berücksichtigt.

Die Berechnung des Zahlenwerts erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma.

Zu Absatz 4

Bei der Berechnung und bei der Bildung der Note für den praktischen Teil ist die in § 26 geregelte Notenskala anzuwenden.

Zu Absatz 5

Voraussetzung für das Bestehen des praktischen Teils ist, dass jeder der vier Prüfungsteile von allen Fachprüferinnen und Fachprüfern mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist.

Zu § 53 (Wiederholung und zusätzlicher Praxiseinsatz)

Die Vorschrift regelt die Wiederholung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung für alle Berufe in der medizinischen Technologie. § 53 ist auch anzuwenden, wenn das Nichtbestehen Folge eines Rücktritts oder eines Versäumnisses ist. Darüber hinaus ist die Vorschrift anwendbar, wenn die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person einen Bestandteil der staatlichen Prüfung wegen eines Ordnungsverstoßes oder eines Täuschungsversuches für nicht bestanden erklärt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt dass eine zu prüfende Person einen Prüfungsteil des praktischen Teils einmal wiederholen kann, wenn sie ihn nicht bestanden hat. Im Fall des Nichtbestehens kann die zu prüfende Person denjenigen Prüfungsteil wiederholen, den sie nicht bestanden hat.

Zu Absatz 2

Die Wiederholung hat die zu prüfende Person bei der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person zu beantragen.

Zu Absatz 3

Hat die zu prüfende Person einen Prüfungsteil zu wiederholen, muss sie vor der Wiederholung einen zusätzlichen Praxiseinsatz absolvieren. Die Dauer und den Inhalt der zusätzlichen praktischen Ausbildung bestimmt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person. Maßstab sind dabei die in der Prüfung festgestellten Defizite. Die vorsitzende Person berücksichtigt dabei auch, dass nach § 37 Absatz 2 Satz 2 des MT-Berufe-Gesetzes das Ausbildungsverhältnis im Falle des Nichtbestehens der Prüfung um längstens ein Jahr verlängert werden kann. Auch um ungerechtfertigte Verzögerungen zum Nachteil der zu prüfenden Person zu vermeiden, soll die zusätzliche Ausbildung einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten.

Zu Absatz 4

Voraussetzung für die Zulassung zur Wiederholung eines Prüfungsteils ist, dass die zu prüfende Person den zusätzlichen Praxiseinsatz nachweisen kann.

Zu Absatz 5

Die zeitliche Befristung ist an die bisherige Regelung in § 7 Absatz 4 Satz 4 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin angelehnt.

Zu Abschnitt 5 (Abschluss des Prüfungsverfahrens)

Zu § 54 (Bestehen und Gesamtnote der staatlichen Prüfung)

Als Berufszulassungsprüfung dient die staatliche Prüfung der Feststellung, ob das Ausbildungsziel erreicht wurde und die Auszubildenden den Anforderungen des Berufs im Alltag genügen. Diese Befähigung weisen sie unter Anwendung sämtlicher in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen in der abschließenden Prüfung nach.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird das Bestehen der staatlichen Prüfung geregelt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Ermittlung der Gesamtnote der staatlichen Prüfung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Bildung der Gesamtnote der staatlichen Prüfung einschließlich der Gewichtung der drei Prüfungsteile.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 ist die in § 26 geregelte Notenskala bei der Berechnung und bei der Bildung der Gesamtnote der staatlichen Prüfung anzuwenden.

Zu § 55 (Zeugnis über die staatliche Prüfung)

Zu Absatz 1

Wer die staatliche Prüfung bestanden hat, dem ist ein Zeugnis von der zuständigen Behörde auszustellen. Absatz 1 bestimmt darüber hinaus, dass die Behörde das Zeugnis nach den Vorgaben der Anlage 7 zu erstellen hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Einzelnoten der drei Teile der staatlichen Prüfung und die Gesamtnote auf dem Zeugnis auszuweisen sind. Dabei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung.

Zu § 56 (Mitteilung bei Nichtbestehen der staatlichen Prüfung)

Wer die staatliche Prüfung nicht bestanden hat, wird darüber schriftlich oder elektronisch informiert. Die Mitteilung des Nichtbestehens der staatlichen Prüfung hat im Falle der elektronischen Übermittlung barrierefrei zu erfolgen. Damit die zu prüfende Person die Entscheidung nachvollziehen und überprüfen kann, sind die Prüfungsergebnisse anzugeben.

Zu § 57 (Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme)**Zu Absatz 1**

In Absatz 1 wird bestimmt, dass Aufsichtsarbeiten drei Jahre, die Anträge auf Zulassung zur Prüfung und die Prüfungsniederschrift zehn Jahre aufzubewahren sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen. Davon umfasst sind die Niederschrift, die schriftlichen Prüfungsarbeiten und ihre Bewertung, die Mitschriften der mündlichen und praktischen Prüfungen und sämtliche Anträge sowie die dazugehörigen Entscheidungen.

Zu Teil 3 (Erlaubnisurkunde)**Zu § 58 (Ausstellung der Erlaubnisurkunde)**

Absatz 1 bestimmt, dass zum Führen der Berufsbezeichnungen

- Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik oder Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik,
- Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologie für Radiologie,
- Medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik oder Medizinischer Technologie für Funktionsdiagnostik und
- Medizinische Technologin für Veterinärmedizin oder Medizinischer Technologie für Veterinärmedizin

eine entsprechende Urkunde auszustellen ist.

Absatz 2 verweist auf das in Anlage 8 vorgeschriebene amtliche Muster für die Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung.

Zu Teil 4 (Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und erforderliche Anpassungsmaßnahmen)

Dieser Teil enthält Einzelheiten zur Anerkennung von Berufsqualifikationen, die außerhalb des Geltungsbereichs des MT-Berufe-Gesetzes erworben wurden.

Die Definitionen der Begriffe Mitgliedstaat, Vertragsstaat, Drittstaat, gleichgestellter Staat und Herkunftsstaat in § 42 des MT-Berufe-Gesetzes sind auch für diese Verordnung anwendbar.

Zu Abschnitt 1 (Verfahren)**Zu § 59 (Frist der Behörde für die Bestätigung des Antrags eingangs)**

Diese Vorschrift sowie § 61 regeln die Fristen für die Anerkennung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen durch die zuständige Behörde. Die Frist für die Empfangsbestätigung des Antrags eingangs beträgt einen Monat. Die zuständige Behörde muss außerdem innerhalb dieser Frist mitteilen, welche Unterlagen fehlen, die für den Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen zum Führen der Berufsbezeichnung „Medizinische Technologin oder Medizinischer Technologie“ im jeweiligen Beruf erforderlich sind.

Die Vorschrift setzt Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu § 60 (Erforderliche Unterlagen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Vorgaben, welche Unterlagen für die Antragsbearbeitung und damit für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 des MT-Berufe-Gesetzes für den jeweiligen Beruf notwendig sind.

Die Vorlage einer tabellarischen Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten (Nummer 1) dient der Beurteilung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation. Die Aufstellung wird benötigt, um gegebenenfalls entscheiden zu können, ob festgestellte wesentliche Unterschiede durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden können, die die antragstellende Person im Rahmen der Berufsausübung oder durch lebenslanges Lernen erworben hat.

Die Vorschrift orientiert sich an Artikel 50 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, in welcher Form die Unterlagen nach Absatz 1 vorzulegen sind und in welchen Fällen die zuständige Behörde Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen kann. Zudem sind Anforderungen an die Übersetzung enthalten.

Zu Absatz 3

Die zuständige Behörde kann Abweichungen von der in Absatz 2 geregelten Form zulassen.

Zu Absatz 4

Satz 1 regelt die Befugnis der zuständigen Behörde, definierte weitere Informationen anzufordern, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann sich die zuständige Behörde diesbezüglich auch an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden.

Zu Absatz 5

Sofern die zuständige Behörde begründete Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der Unterlagen hat, kann sie von der antragstellenden Person die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, aus der sich die Echtheit oder Richtigkeit ergibt. Die erneute Vorlage muss innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgelegten Frist erfolgen, die die notwendige Zeit zur Beschaffung der Unterlagen angemessen berücksichtigt.

Sofern es sich um Unterlagen handelt, die ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein weiterer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder ein gleichgestellter Staat ausgestellt oder anerkannt hat, kann die zuständige Behörde eine Bestätigung der Authentizität oder beglaubigte Kopien der Unterlagen verlangen.

Zu Absatz 6

Nach Satz 1 muss die antragstellende Person die beabsichtigte Erwerbstätigkeit in einem Land durch geeignete Unterlagen darlegen. In Satz 2 werden beispielhaft, aber nicht abschließend, geeignete Unterlagen genannt. Für den in Satz 3 definierten Personenkreis gilt die Pflicht zur Darlegung der beabsichtigten Erwerbstätigkeit grundsätzlich nicht.

Zu § 61 (Frist der Behörde für die Entscheidung über den Antrag)**Zu Absatz 1**

Es wird eine Frist von drei Monaten für die Entscheidung über den Antrag nach § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 46 MT-Berufe-Gesetz geregelt.

Die Vorschrift setzt Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Frist von zwei Monaten für die Entscheidung über den Antrag. Dies gilt im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes. Sie wird parallel zu anderen reglementierten Berufen im Gesundheits- und Pflegebereich und zur Sicherung des besonderen Fachkräftebedarfs getroffen. Die Vorgabe, dass die Frist erst nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde beginnt, gilt auch für diese verkürzte Frist. Es handelt sich um eine Soll-Vorschrift, die auch der Sicherstellung des Patientenschutzes dient. Die zuständige Behörde muss in schwierigen Fällen mit erhöhtem Zeitbedarf die Möglichkeit haben, sachgerecht zu prüfen.

Zu § 62 (Bescheide bei Feststellung wesentlicher Unterschiede)**Zu Absatz 1**

Stellt die Behörde hinsichtlich der Gleichwertigkeit wesentliche Unterschiede fest, hat sie der antragstellenden Person einen rechtsmittelfähigen Bescheid auszustellen.

Zu Absatz 2

Es wird geregelt, welche Angaben der Bescheid zur Feststellung der wesentlichen Unterschiede notwendigerweise enthalten muss.

Zu Abschnitt 2 (Anpassungsmaßnahmen nach § 50 des MT-Berufe-Gesetzes)

Dieser Abschnitt gilt für antragstellende Personen, die eine Berufsqualifikation vorlegen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworben worden ist. Er gilt auch für antragstellende Personen, deren Berufsqualifikation in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, erworben worden und bereits in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden ist. Zugleich ist die Eignungsprüfung Anpassungsmaßnahme bei vorübergehender und gelegentlicher Dienstleistungserbringung.

Zu Unterabschnitt 1 (Eignungsprüfung)**Zu § 63 (Zweck der Eignungsprüfung)**

Die Eignungsprüfung dient dem Nachweis, dass die zu prüfende Person über die notwendigen Kompetenzen verfügt, um die von der Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede auszugleichen. Mit der Eignungsprüfung soll insbesondere festgestellt werden, dass ausreichende Kompetenzen vorhanden sind, um die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 5 des MT-Berufe-Gesetzes auszuüben.

Zu § 64 (Eignungsprüfung als staatliche Prüfung)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 legt fest, dass die Eignungsprüfung in Form einer staatlichen Prüfung stattfindet.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 können die Länder zur Durchführung der Eignungsprüfung die Prüfungsausschüsse und die Prüfungstermine der staatlichen Prüfung für die Auszubildenden zur Medizinischen Technologin und zum Medizinischen Technologen nutzen. Nach Satz 2 müssen die Länder gewährleisten, dass die antragstellende Person innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie die Entscheidung getroffen hat, dass sie eine Eignungsprüfung absolvieren möchte, die Eignungsprüfung ablegen kann. Damit wird gewährleistet, dass die antragstellende Person zügig ihre Prüfung durchlaufen kann. Satz 2 setzt Artikel 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erklärt § 15, § 20 bis § 24 und § 57 auf die Eignungsprüfung für anwendbar, soweit dieser Unterabschnitt nichts anderes regelt.

Zu § 65 (Inhalt der Eignungsprüfung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Eignungsprüfung aus einer praktischen Prüfung besteht, die mit Prüfungsgesprächen verbunden ist.

Zu Absatz 2

Im Rahmen der Eignungsprüfung werden mindestens zwei und höchstens vier praktische Aufgabenstellungen aus dem jeweiligen Beruf geprüft.

Zu Absatz 3

Jede der Aufgabenstellungen ist mit einem Prüfungsgespräch zu verbinden. Dadurch wird sichergestellt, dass der Prüfungsinhalt auch mündlich von der zu prüfenden Person erläutert werden kann.

Zu Absatz 4

Jede Aufgabenstellung soll mit einer Dauer von maximal 120 Minuten geprüft werden. Die zu prüfende Person hat anhand einer konkreten praktischen Aufgabe aus dem jeweiligen Beruf ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nachzuweisen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält die Aufgabe der zuständigen Behörde, die Anzahl der Aufgabenstellungen sowie die zu prüfenden Inhalte festzulegen. Bei der Auswahl sind die von der Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede zu berücksichtigen.

Zu § 66 (Prüfungsort der Eignungsprüfung)

Zu Absatz 1

Die zuständige Behörde hat den Prüfungsort für jede Aufgabenstellung der Eignungsprüfung festzulegen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kommen als Prüfungsorte regelhaft solche in Betracht, die geeignete Einrichtungen im Sinne des § 19 des MT-Berufe-Gesetzes sind. Die zuständige Behörde kann die Schule vor ihrer Entscheidung einbeziehen.

Zu § 67 (Durchführung der Eignungsprüfung)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 legt fest, dass die Eignungsprüfung von einer schulischen Fachprüferin oder einem schulischen Fachprüfer und einer praktischen Fachprüferin oder einem praktischen Fachprüfer durchgeführt wird.

Zu Absatz 2

Nachfragen bezüglich des praktischen Vorgehens sind den Fachprüferinnen und Fachprüfern nach Absatz 2 gestattet.

Zu § 68 (Bewertung und Bestehen der Eignungsprüfung)

§ 68 regelt das Bewerten und Bestehen der Eignungsprüfung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Fachprüferinnen und Fachprüfer, die die Prüfung durchgeführt haben, auch die Bewertung vornehmen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist jede Aufgabenstellung gesondert zu bewerten.

Zu Absatz 3

Bewertet wird die Leistung entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. Mit „bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht. Mit „nicht bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie der Note „mangelhaft (5)“ oder „ungenügend (6)“ entspricht

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass die Eignungsprüfung bestanden ist, wenn jede Aufgabenstellung mit „bestanden“ bewertet worden ist. Sobald eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer eine Aufgabenstellung mit „nicht bestanden“ bewertet, ist die Eignungsprüfung nicht bestanden.

Zu § 69 (Wiederholung)

Jede Aufgabenstellung der Eignungsprüfung, die nicht bestanden wurde, darf auf Antrag einmal wiederholt werden.

Zu § 70 (Bescheinigung)

Über das Bestehen der Eignungsprüfung ist von der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 9 auszustellen.

Zu Unterabschnitt 2 (Anpassungslehrgang)**Zu § 71 (Ziel und Inhalt des Anpassungslehrgangs)****Zu Absatz 1**

Ziel des Anpassungslehrgangs ist es, dass die von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede zwischen den im Ausland erworbenen Kompetenzen, Kennt-

nisse und Fähigkeiten der dort erworbenen Berufsqualifikation und der für die in Deutschland für die Ausübung erforderlichen Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten für die Berufe in der medizinischen Technologie ausgeglichen werden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 legt die zuständige Behörde eine angemessene Dauer des Anpassungslehrgangs fest.

Zu § 72 (Durchführung des Anpassungslehrgangs)

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt den Anpassungslehrgang. Kennzeichnend ist, dass im Rahmen des Anpassungslehrgangs theoretischer und praktischer Unterricht oder eine praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beides stattfindet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gibt vor, dass der theoretische und praktische Unterricht an Schulen, die die Mindestanforderungen in § 18 des MT-Berufe-Gesetzes erfüllen, oder in vergleichbaren Einrichtungen durchgeführt wird.

Zu Absatz 3

Für die praktische Ausbildung wird festgelegt, dass diese nur an Einrichtungen, die nach § 19 des MT-Berufe-Gesetzes geeignet sind, oder in vergleichbaren Einrichtungen durchgeführt wird. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch bei der Durchführung der Praxisbezug gewährleistet ist und die vergleichbaren zukünftigen Einsatzorte einbezogen werden.

Zu Absatz 4

Durch die angemessene Beteiligung praxisanleitender Personen an der theoretischen Unterweisung wird der Praxisbezug sichergestellt.

Zu § 73 (Bescheinigung)

Über die Teilnahme am Anpassungslehrgang ist eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 10 auszustellen.

Zu Abschnitt 3 (Anpassungsmaßnahmen nach § 51 des MT-Berufe-Gesetzes)

Zu Unterabschnitt 1 (Kenntnisprüfung)

Zu § 74 (Zweck der Kenntnisprüfung)

In der Vorschrift wird der Zweck der Kenntnisprüfung bestimmt. Dieser besteht in der Feststellung der für die Ausübung des jeweiligen Berufes in der medizinischen Technologie (Laboratoriumsanalytik, Radiologie, Funktionsdiagnostik oder Veterinärmedizin) erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen.

Zu § 75 (Kenntnisprüfung als staatliche Prüfung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass die Kenntnisprüfung in Form einer staatlichen Prüfung stattfindet.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 können die Länder zur Durchführung der Kenntnisprüfung die Prüfungsausschüsse und die Prüfungstermine der staatlichen Prüfung für die Auszubildenden zur Medizinischen Technologin und zum Medizinischen Technologen nutzen. Nach Satz 2 müssen die Länder gewährleisten, dass die antragstellende Person innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie die Entscheidung getroffen hat, dass sie eine Kenntnisprüfung absolvieren möchte, die Kenntnisprüfung ablegen kann. Damit wird gewährleistet, dass die antragstellende Person zügig ihre Prüfung durchlaufen kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erklärt § 15, § 20 bis § 24 und § 57 auf die Kenntnisprüfung für anwendbar, soweit dieser Unterabschnitt nichts anderes regelt.

Zu § 76 (Teile der Kenntnisprüfung)

Die Kenntnisprüfung umfasst einen mündlichen und einen praktischen Teil.

Zu § 77 (Inhalt des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung)

Die Absätze 1 bis 4 legen für die einzelnen Berufe die Inhalte des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung nach § 51 Absatz 1 Nummer 1 des MT-Berufe-Gesetzes fest.

Absatz 5 bestimmt die Dauer des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung, die mindestens 45 Minuten und höchstens 60 Minuten je zu prüfender Person beträgt.

Zu § 78 (Prüfungsort des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung)

§ 78 regelt, dass die Behörde den Prüfungsort festzulegen hat. Als Prüfungsorte kommen neben den geeigneten Einrichtungen im Sinne des § 18 des MT-Berufe-Gesetzes auch weitere staatlich anerkannte Einrichtungen in Betracht.

Zu § 79 (Durchführung des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung)

§ 79 enthält Regelungen zu den Fachprüferinnen und Fachprüfern, die die Prüfung abnehmen. Unter den drei Fachprüferinnen und Fachprüfern muss eine schulische Fachprüferin oder ein schulischer Fachprüfer sowie eine praktische Fachprüferin oder ein praktischer Fachprüfer sein. Die dritte Person kann schulische Fachprüferin oder schulischer Fachprüfer oder praktische Fachprüferin oder praktischer Fachprüfer sein.

Zu § 80 (Bewertung und Bestehen des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt, dass die Fachprüferinnen und Fachprüfer, die die Prüfung durchgeführt haben, auch die Bewertung vornehmen.

Zu Absatz 2

Bewertet wird die Leistung entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. Mit „bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht. Mit „nicht bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie der Note „mangelhaft (5)“ oder „ungenügend (6)“ entspricht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass der mündliche Teil der Kenntnisprüfung dann bestanden ist, wenn die Leistung von allen Fachprüferinnen und Fachprüfern mit bestanden bewertet worden ist. Sobald eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer die erbrachte Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet, ist der mündliche Teil der Kenntnisprüfung nicht bestanden.

Zu § 81 (Wiederholung des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung)

§ 81 enthält eine Regelung zu den Wiederholungsmöglichkeiten des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung. Er kann auf Antrag einmal wiederholt werden.

Zu § 82 (Inhalt des praktischen Teils der Kenntnisprüfung)

Die Vorschrift legt Einzelheiten des praktischen Teils der Kenntnisprüfung nach § 51 Absatz 1 Nummer 1 des MT-Berufe-Gesetzes fest.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Umfang des praktischen Teils der Kenntnisprüfung, die aus mindestens zwei und höchstens vier Aufgabenstellungen besteht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält den Auftrag an die zuständige Behörde, die Anzahl der Aufgabenstellungen und die zu prüfenden Inhalte für den praktischen Teil der Kenntnisprüfung festzulegen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest dass die Prüfung jeder Aufgabenstellung höchstens 120 Minuten dauern darf.

Zu § 83 (Prüfungsort des praktischen Teils der Kenntnisprüfung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit der zuständigen Behörde für die Festlegung der Prüfungsorte.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird bestimmt, dass der praktische Teil der Kenntnisprüfung an nach § 19 des MT-Berufe-Gesetzes geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden soll.

Zu § 84 (Durchführung des praktischen Teils der Kenntnisprüfung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass der praktische Teil der Kenntnisprüfung von einer schulischen Fachprüferin oder einem schulischen Fachprüfer und einer praktischen Fachprüferin oder einem praktischen Fachprüfer durchgeführt wird.

Zu Absatz 2

Den Fachprüferinnen und Fachprüfern sind nach Absatz 2 Nachfragen bezüglich des praktischen Vorgehens der zu prüfenden Person gestattet.

Zu § 85 (Bewertung und Bestehen des praktischen Teils der Kenntnisprüfung)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt, dass die Fachprüferinnen und Fachprüfer, die die Prüfung durchgeführt haben, auch die Bewertung vornehmen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist jede Aufgabenstellung gesondert zu bewerten.

Zu Absatz 3

Die Leistung wird entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. Mit „bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht. Mit „nicht bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie der Note „mangelhaft (5)“ oder „ungenügend (6)“ entspricht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass der praktische Teil der Kenntnisprüfung dann bestanden ist, wenn alle Aufgabenstellungen mit bestanden bewertet worden sind. Sobald eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer eine Aufgabenstellung mit „nicht bestanden“ bewertet, ist der praktische Teil der Kenntnisprüfung nicht bestanden.

Zu § 86 (Wiederholung des praktischen Teils der Kenntnisprüfung)

§ 86 enthält eine Regelung, zu den Wiederholungsmöglichkeiten des praktischen Teils der Kenntnisprüfung. Danach kann jede Aufgabenstellung auf Antrag einmal wiederholt werden.

Zu § 87 (Bestehen der Kenntnisprüfung)

Nach § 87 ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Kenntnisprüfung, dass die zu prüfende Person den mündlichen und praktischen Prüfungsteil bestanden hat.

Zu § 88 (Bescheinigung)

Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person stellt über das Bestehen der Kenntnisprüfung eine Bescheinigung nach dem in Anlage 11 dieser Verordnung vorgegebenen Muster aus.

Zu Unterabschnitt 2 (Anpassungslehrgang)**Zu § 89 (Ziel und Inhalt des Anpassungslehrgangs)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 legt als Ziel des Anpassungslehrgangs fest, dass die zu prüfende Person die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen zur Ausübung des jeweiligen Berufs in der medizinischen Technologie erwirbt. Ob die antragstellende Person dieses Ziel erreicht hat, wird in einer Prüfung in Form eines Abschlussgespräches überprüft. Das Abschlussgespräch ist Bestandteil des Anpassungslehrgangs.

Teil des Anpassungslehrgangs ist eine Prüfung in Form eines Abschlussgespräches. Mit dem Abschlussgespräch wird festgestellt, ob die antragstellende Person das Lehrgangsziel erreicht hat (siehe § 90 Absatz 5).

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 legt die zuständige Behörde Dauer und Inhalt des Anpassungslehrgangs unter Berücksichtigung des Lehrgangziels fest.

Zu § 90 (Durchführung des Anpassungslehrgangs)

Absätze 1 bis 4 der Vorschrift regeln die Durchführung des Anpassungslehrgangs nach § 51 des MT-Berufe-Gesetzes gleichlautend zu den Regelungen § 72, die für den Anpassungslehrgang nach § 50 des MT-Berufe-Gesetzes gelten. Absatz 5 regelt ergänzend das Abschlussgespräch als Bestandteil des Anpassungslehrgangs nach § 51 des MT-Berufe-Gesetzes.

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt den Anpassungslehrgang. Kennzeichnend ist, dass im Rahmen des Anpassungslehrgangs theoretischer und praktischer Unterricht oder eine praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beides stattfindet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gibt vor, dass der theoretische und praktische Unterricht an Schulen, die die Mindestanforderungen in § 18 des MT-Berufe-Gesetzes erfüllen, oder in vergleichbaren Einrichtungen durchgeführt wird.

Zu Absatz 3

Für die praktische Ausbildung wird festgelegt, dass diese nur an Einrichtungen, die nach § 19 des MT-Berufe-Gesetzes geeignet sind, oder in vergleichbaren Einrichtungen durchgeführt wird. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch bei der Durchführung der Praxisbezug gewährleistet ist und die vergleichbaren zukünftigen Einsatzorte einbezogen werden.

Zu Absatz 4

Durch die angemessene Beteiligung praxisanleitender Personen an der theoretischen Unterweisung wird der Praxisbezug sichergestellt.

Zu Absatz 5

Der Anpassungslehrgang wird mit einer Prüfung in Form eines Abschlussgesprächs abgeschlossen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 erklärt § 15, § 20 bis § 24 und § 57 auf das Abschlussgespräch für anwendbar, soweit dieser Unterabschnitt nichts anderes regelt.

Zu § 91 (Ziel und Inhalt des Abschlussgesprächs)

Absatz 1 beschreibt als Ziel des Abschlussgesprächs, die Überprüfung, ob die antragstellende Person das Lehrgangziel nach § 89 Absatz 1 erreicht hat, ob sie also diejenigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben hat, die zur Ausübung des jeweiligen Berufs in der medizinischen Technologie erforderlich sind. Dementsprechend bestimmt Absatz 2, dass Inhalt des Abschlussgesprächs, die im Anpassungslehrgang vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen sind, also die von der zuständigen Behörde zum Ausgleich der festgestellten Unterschiede bestimmten Inhalte des Anpassungslehrgangs.

Zu § 92 (Durchführung des Abschlussgesprächs)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt, dass das Abschlussgespräch von drei Fachprüferinnen und Fachprüfern abgenommen wird, von denen eine Person schulische Fachprüferin oder schulischer Fachprüfer und eine Person praktische Fachprüferin oder praktischer Fachprüfer ist. Insbesondere im Fall der Durchführung des Anpassungslehrgangs nach § 90 Absatz 1 Nummer 1 kann die dritte Personen eine schulische Fachprüferin oder ein schulischer Fachprüfer sein.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sind den Fachprüferinnen und Fachprüfern Nachfragen gestattet.

Zu § 93 (Bewertung und erfolgreiches Absolvieren des Anpassungslehrgangs)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 bestimmt, dass die Fachprüferinnen und Fachprüfer die Leistung bewerten.

Zu Absatz 2

Die Leistung im Abschlussgespräch wird entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. Mit „bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht. Mit „nicht bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie der Note „mangelhaft (5)“ oder „ungenügend (6)“ entspricht.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 ist der Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert, wenn die im Abschlussgespräch erbrachte Leistung von allen Fachprüferinnen und Fachprüfern mit „bestanden“ bewertet worden ist. Sobald eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer die erbrachte Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet, ist das Abschlussgespräch nicht bestanden.

Zu § 94 (Verlängerung und Wiederholung des Anpassungslehrgangs)**Zu Absatz 1**

Wird beim Abschlussgespräch festgestellt, dass die antragstellende Person den Anpassungslehrgang ohne Erfolg absolviert hat, wird der Lehrgang verlängert und ein erneutes Abschlussgespräch geführt. Die Fachprüferinnen und Fachprüfer entscheiden über die Dauer der Verlängerung.

Zu Absatz 2

Der Anpassungslehrgang darf einmal verlängert werden. Die Verlängerung schließt mit einem erneuten Abschlussgespräch.

Zu Absatz 3

Nach einem nicht bestandenen Abschlussgespräch darf der Anpassungslehrgang einmal wiederholt werden.

Zu § 95 (Bescheinigung)

Über die Teilnahme am Anpassungslehrgang ist eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 12 auszustellen.

Zu Abschnitt 4 (Nachweise der Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung durch Inhaberinnen und Inhaber von Berufsqualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat)

Zu § 96 (Nachweise der Zuverlässigkeit)

Nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 des MT-Berufe-Gesetzes ist Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinische Technologin oder Medizinischer Technologe im jeweiligen Beruf, dass sich die antragstellende Person nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt.

§ 96 gilt für Personen, die mit einer Berufsqualifikation aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinische Technologin oder Medizinischer Technologe im jeweiligen Beruf nach § 1 Absatz 1 des MT-Berufe-Gesetzes beantragen. Die Vorschrift regelt, wie die genannten Personen die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 des MT-Berufe-Gesetzes nachweisen können.

Die Vorschrift orientiert sich an Artikel 50 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann die antragstellende Person eine Bescheinigung oder einen Strafregisterauszug des Herkunftsstaates vorlegen. Wenn ein solcher Nachweis nicht vorgelegt werden kann, kann ein gleichwertiger Nachweis vorgelegt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Vorgehen der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde für den Fall, dass diese berechnete Zweifel an einem der nach Absatz 1 vorgelegten Dokumente hat. Die Vorschrift orientiert sich an Artikel 50 Absatz 3a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält Vorschriften für den Fall, dass die zuständige Behörde von Tatsachen Kenntnis hat, die außerhalb des Geltungsbereiches des MT-Berufe-Gesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 Nummer 2 des MT-Berufe-Gesetzes von Bedeutung sein können.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 können Dokumente, die von der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates nicht oder nicht rechtzeitig ausgestellt werden, durch eidesstattliche Erklärungen oder feierliche Erklärungen, wenn es in dem Herkunftsstaat keine eidesstattlichen Erklärungen gibt, ersetzt werden.

Zu § 97 (Nachweise der gesundheitlichen Eignung)

Nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 des MT-Berufe-Gesetzes ist Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinische Technologin oder Medizinischer Technologe im jeweiligen Beruf, dass die antragstellende Person nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.

§ 97 regelt den Nachweis der gesundheitlichen Eignung durch Personen, die mit einer Berufsqualifikation aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 des MT-Berufe-Gesetzes beantragen.

Die Vorschrift orientiert sich an Artikel 50 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VII Nummer 1 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann der Nachweis über die gesundheitliche Eignung durch den Nachweis erbracht werden, mit dem die Voraussetzung der gesundheitlichen Eignung zur Berufsausübung im Herkunftsstaat nachgewiesen worden ist.

Zu Absatz 2

Für den Fall, dass der Herkunftsstaat einen solchen Nachweis nicht verlangt, genügt eine von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates ausgestellte Bescheinigung darüber, dass die Person in gesundheitlicher Hinsicht nicht ungeeignet ist.

Zu § 98 (Aktualität von Nachweisen)

Die Vorschrift regelt die Aktualität der in den §§ 96 und 97 genannten Nachweise. Der Ausstellungszeitpunkt darf höchstens drei Monate zurückliegen.

Die Vorschrift orientiert sich an Artikel 50 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Abschnitt 5 (Verfahren bei der Erbringung von Dienstleistungen durch Inhaberinnen und Inhaber von Berufsqualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum)

Zu § 99 (Verfahren bei der Erbringung von Dienstleistungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass innerhalb von einem Monat die zuständige Behörde die Entscheidung getroffen haben muss, ob die meldende Person zur Dienstleistungserbringung berechtigt ist oder andernfalls eine Eignungsprüfung belegen muss. Die Entscheidung und die Mitteilung darüber müssen innerhalb eines Monats nach vollständigem Eingang aller Unterlagen erfolgen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Ausnahmefall, dass sich die Entscheidung der Behörde über die Berechtigung zur Erbringung von Dienstleistungen im konkreten Einzelfall verzögert. Sollte es der zuständigen Behörde aufgrund besonderer Umstände nicht möglich sein, die einmonatige Frist nach Absatz 1 einzuhalten, muss sie die meldende Person über die Gründe der Verzögerung innerhalb dieser einmonatigen Frist unterrichten. Innerhalb eines Monats nach dieser Unterrichtung muss die zuständige Behörde die für die Verzögerung verantwortlichen Schwierigkeiten beheben. Innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Schwierigkeiten behoben worden sind, hat die Behörde eine Entscheidung zu treffen und der meldenden Person mitzuteilen.

Zu Absatz 3

Erhält die meldende Person weder eine Mitteilung nach Absatz 1 noch eine Mitteilung nach Absatz 2 innerhalb der dort genannten Fristen, greift eine Erteilungsfiktion mit der Folge,

dass die Dienstleistung erbracht werden darf. Sämtliche Fristen dieses Paragraphen beruhen auf Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Teil 5 (Übergangs- und Schlussvorschriften)

Zu § 100 (Übergangsvorschrift)

Die Vorschrift regelt, dass Ausbildungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurden, nach den bisher geltenden Vorschriften abzuschließen sind.

Zu § 101 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen sowie das Außerkrafttreten der bisher geltenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin.